

Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern - Der Amtsleiter -

17489 Greifswald, Schuhhagen 3
Telefon 0385 58889200
E-Mail: poststelle@afrivp.mv-regierung.de



Baukonzept Neubrandenburg GmbH
für Gemeinde Bargischow
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Bearbeiter: Herr Szponik
Telefon: 0385 58889222
E-Mail: david.szponik@afrivp.mv-regierung.de
AZ: 100 / 506.2.75.007.2 / 3_128/23 (B-Plan)
100 / 506.2.75.007.1 / 3_232/23 (FNP)
Datum: 09.01.2024

Ihr Zeichen
301055 - lan

Ihr Schreiben vom
19.12.2023

Amt Anklam-Land
Öffentliche Bekanntmachung
Datum: 03.06.2025
Unterschrift: *Herold*

nachrichtlich:
- Landkreis Vorpommern-Greifswald

2. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 3 „Photovoltaikanlage Bargischow“ der Gemeinde Bargischow, Landkreis Vorpommern-Greifswald (Posteingang: 20.11.2023; Entwurfsstand: 08/2023)

hier: Landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der Planungsanzeige und im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem o. g. Vorhaben (40 ha) soll die planungsrechtliche Voraussetzung zur Entwicklung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen werden. Der Standort wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Gemäß den Planunterlagen liegt der Standort innerhalb des 110 m-Streifens entlang einer Bahnstrecke.

Gemäß dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP) liegt das Plangebiet in einem Tourismusentwicklungsraum. Dementsprechend sind bei der Planung die Belange der Tourismusräume (3.1.3 (6) RREP VP) zu berücksichtigen.

Gemäß dem Ziel 5.3 (9) des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 m beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. Eine Lage der Flächen innerhalb dieses 110 m Streifens vorausgesetzt, steht das Ziel 5.3 (9) LEP M-V dem Vorhaben nicht entgegen.

Gemäß dem Ziel 4.5 (2) LEP M-V darf die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden. Um eine Vereinbarkeit der Planung mit diesem Ziel zu prüfen, sind die Wertzahlen bei der zuständigen Behörde einzuholen und mir vorzulegen.

Ich bitte um eine erneute Beteiligung der Raumordnungsbehörde im weiteren Planverfahren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'D. Szponik'.

David Szponik

Aktenzeichen:	04329-23-46
Antragsteller:	Amt Anklam-Land für die Gemeinde Bargischow Herr Moritz Albrecht Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow
Grundstück:	Bargischow, OT Bargischow, ~ , OT Woserow, ~
Lagedaten:	Gemarkung Bargischow, Flur 1, Flurstücke 8, 7, 9, 18, 20/2, 46/1, 48/1, 51, 52/1, 52/2, 52/3, 122, 123, 124/2, 125, 126, 129, 131, 133, 145, 147, 50, 134/2, 135/3, 146, 135/2, 137, 141, 144, 143, 138, 139, 140, Gemarkung Woserow, Flur 3, Flurstücke 1, 2, 6/1, 7, 3, 4/1, 5/1, 48/1
Vorhaben:	Bebauungsplan Nr. 3 "Photovoltaikanlage Bargischow" der Gemeinde Bargischow hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB; HAZ. 3959-2023

Herr Streich
im Hause

Untere Naturschutzbehörde (Bearbeiterin: Frau Weißig, ☎ 03834 - 8760 – 3266)

seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald ergeht zum o. g. Vorhaben unter Beachtung und Berücksichtigung nachstehender Forderungen folgende Stellungnahme:

Naturschutzfachliche Bewertung der Planungsabsichten

Trockengelegte Moorböden

Das Vorhaben umfasst (in der Nordspitze des Vorhabengebietes) teilweise trockengelegte Moorböden, weshalb folgendes zu beachten gilt. In Mecklenburg-Vorpommern gehen 30% der CO₂-Emissionen auf entwässerte Moorflächen zurück. Photovoltaikanlagen auf entwässerten Moorböden verringern zwar die Emissionen durch Ersatz von fossiler Energie, können aber die bleibenden Emissionen aus dem Moorkörper bei weitem nicht kompensieren, weil sie lediglich eine vermiedene Quelle und keine CO₂ Senke darstellen (vergleich Kurzpositionierung des Greifswald Moor Centrum zu Photovoltaik- und Windkraftanlagen auf Moorböden vom 14.09.2020).

Eine Wiedervernässung ist nicht geplant, so dass bei unveränderter Realisierung des Vorhabens das Potential dieser Moorfläche zur nachhaltigen und deutlich ergiebigeren Einsparung von CO₂-Emissionen während der gesamten Anlagenlaufzeit nicht mehr genutzt werden kann. Es stellt sich also ein negativer klimatischer Effekt ein, so dass fraglich ist, ob das Vorhaben so mit § 13 Klimaschutzgesetz bzw. § 1a Abs. 5 BauGB in Einklang zu bringen wäre.

Dabei wäre eine PV-Anlage an einem solchen Standort mit den Klimaschutzzielen vereinbar, wenn gleichzeitig eine Wiedervernässung der Flächen vorgesehen würde.

Nach § 12 Abs.6 NatSchAG M-V bedürfen Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 12 Abs. 1 der Genehmigung. Im vorliegenden Fall ist die Genehmigung zu versagen, da die Beeinträchtigungen vermeidbar sind.

Aus diesen Gründen stimmt die untere Naturschutzbehörde der Überbauung des Gebietes in der vorliegenden Form grundsätzlich nicht zu.

Bei Verkleinerung bzw. Anpassung der Planflächen sind nachfolgende Belange zu beachten:

Umweltbericht

Es ist entsprechend § 2 Abs. 4 des BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden.

Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Vogelrastgebiet

Zusätzlich ist auf dem Plangebiet ein Vogelrastgebiet der Stufe 4 (Bedeutung sehr hoch) kartiert. Im GLRP VP 2009 wird auf dieses Vogelrastgebiet genauer eingegangen. Das Ziel für das Rastgebiet ist es, die Rastplatzfunktion weiter zu erhalten. Eine Überplanung dieser Fläche ist mit der Zielstellung aus dem GLRP VP 2009 nicht möglich.

Eine Bebauung dieser Flächen ist nur möglich, falls durch eine Rastvogelkartierung nachgewiesen werden kann, dass die 2009 kartierten Vogelrastgebiete von den Rastvögeln nicht mehr in hohem Maße genutzt werden. Zusätzlich müssen im AFB Aussagen zur Bewirtschaftung/Ackernutzung der Flächen getroffen werden. Diese sind notwendig um einschätzen zu können, ob die Kartierung aussagekräftig und auf andere Jahre übertragbar ist. Die Ansprüche an die Rastvogelkartierung sind der HzE 2018 (Tabelle 2a) zu entnehmen.

Anforderungen an die Planung durch die Einbindung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in das Abwägungsgebot

Entsprechend dem Abwägungsgebot des § 1 Abs. 5 und 6 BauGB sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinsichtlich des Vermeidungs- und Kompensationsgrundsatzes verfahrensmäßig und inhaltlich vollständig und abschließend auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären. Es müssen deshalb alle anlagebedingten, betriebsbedingten und baubedingten Projektwirkungen prognostiziert werden. In der Bauleitplanung ist abschließend darüber zu entscheiden, ob sich die Eingriffe in Natur und Landschaft rechtfertigen lassen und ob und in welchem Umfang für unvermeidbare Beeinträchtigungen Kompensationsmaßnahmen notwendig sind. Die Gemeinde ist deshalb nach § 1 a Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 BauGB verpflichtet, über alle Eingriffsfolgen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu entscheiden.

Die Bewertung der Eingriffs- und der Kompensationsmaßnahmen sollte nach den Hinweisen zur Eingriffsregelung für Mecklenburg – Vorpommern in der Neufassung von 2018 erfolgen.

Der Bilanzierung wird nicht entsprochen. Sie ist entsprechend der Flächen, die nicht überbaut werden können (z.B. Moorboden), anzupassen.

Belange des speziellen Artenschutzes

Die Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 44 BNatSchG befindet sich entsprechend § 6 des NatSchAG M-V bei den unteren Naturschutzbehörden.

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gelten folgende Arten als besonders geschützt:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG
- Europäische Vogelarten
- Tier und Pflanzarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind;

Streng geschützt sind laut § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG
- Tier und Pflanzenarten die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung. Bei Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten ist eine Ausnahme zu beantragen. Einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dürfen die dort genannten Bestimmungen der EG-Vogelschutzrichtlinie und der FFH- Richtlinie nicht entgegenstehen.

Im Rahmen des B-Plan Verfahrens sind potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte zu klären. Sofern eine umfangreiche Kartierung aus Zeitgründen ausgeschlossen wird, muss über eine Potentialanalyse die Beeinträchtigung von Arten und Artengruppen betrachtet werden. Es ist hierbei besonders auf das Tötungsverbot und Verbot zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG, einzugehen. Die Hauptkonflikte sind bei den Amphibien, Reptilien und der Avifauna (Rastvögel, Brutvögel (vor allem Bodenbrüter wie die Feldlerche) zu erwarten. Entsprechende CEF Maßnahmen sind hinsichtlich ihrer Größe und Detaillierung zu begründen.

Der Bereich Fauna ist in einem separaten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) abzuarbeiten. Konflikte sind darzustellen und entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung vorzuschlagen. Entsprechende Unterlagen sind zur Prüfung vorzulegen. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) muss die Betroffenheiten der folgenden Artengruppen untersuchen: Avifauna, Reptilien, Amphibien, Säugetiere, Käfer, Weichtiere (Relevanzprüfung).

Potentialanalyse

Die UNB verweist hier darauf, dass bei einer Potentialabschätzung das „worst-case“ Szenario angenommen werden muss und somit abgeleitet werden muss, dass in dem Gebiet alle potentiell vorkommenden Vogelarten durch die Anlage gestört und geschädigt werden können. Das bedeutet, dass für alle potentiell vorkommenden Arten Maßnahmen entwickelt werden müssen.

Feldlerche und weitere Bodenbrüter:

Das BfN (Raumbedarf und Aktionsräume von Arten, 2022) stuft die Feldlerche in die Klasse 2 ein, was einem mittleren Raumbedarf von 4 ha entspricht, d.h. 2.5 BP/10 ha. Dieser Wert ist für die Worst-Case Analyse zur Berechnung der potentiellen Brutpaare heranzuziehen. Für die CEF-Maßnahme kann man davon ausgehen, dass die Fläche ein optimaleres Habitat darstellt und ein Brutpaar eine kleinere Fläche in Anspruch nehmen muss, um erfolgreich brüten zu können. Hier kann ein Wert von 1 ha pro Brutpaar angenommen werden, das

BfN gibt eine Spanne von 1- 10 ha an. Da die Entwicklung der Fläche nicht im Detail vorhergesagt werden kann, ist für die Berechnung des Brutplatzpotentials der CEF-Fläche der Wert von 1 ha zu verwenden.

Beispiel Grauammer

Das BfN (Raumbedarf und Aktionsräume von Arten, 2022) stuft die Grauammer in die Klasse 2 ein, was einem mittleren Raumbedarf von 4 ha entspricht, d.h. 2.5 BP/10 ha. Dieser Wert ist für die Worst-Case Analyse zur Berechnung der potentiellen Brutpaare heranzuziehen. Für jedes Grauammerbrutpaar ist gemäß *Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring – Aktualisierung 2020, Anhang B, Maßnahmen-Steckbriefe* eine CEF-Maßnahme mit einer Größe von mindestens 2ha und einer Mindestbreite von 10m zu entwickeln.

Wie für Grauammer und Feldlerche beispielhaft aufgelistet, müssen alle potentiell vorkommenden Arten und die benötigten CEF-Maßnahmen in der worst-case-Fallbetrachtung abgearbeitet werden.

Weißstorch:

Durch das Vorhaben würden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Schädigungsverbot) ausgelöst werden. Durch die Umsetzung des Vorhabens kommt es zu einer indirekten Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte mindestens eines Storchenpaares über die Beeinträchtigung essenzieller Nahrungsflächen, wenn die Planung in der vorliegenden Form umgesetzt wird.

Das Grünland liegt im 2 km Radius von mindestens einem Weißstorchhorst und gilt als essenzielle Nahrungsfläche für diese Storchpaare. Bei einer Überbauung dieser Grünlandflächen ist für jedes betroffene Storchenpaar im 2km Radius die gleiche Fläche an Grünland neu anzulegen und dauerhaft zu erhalten

Alleenschutz

Die Beseitigung von Alleebäumen oder Bäumen der Baumreihe sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind nach § 19 Abs. 1 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) verboten.

Gesetzlicher Baumschutz

Gemäß § 18 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) sind alle Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 100 Zentimetern (gemessen in 1,30 Meter Höhe vom Erdboden) gesetzlich geschützt.

Nach § 18 Abs. 2 NatSchAG M-V sind die Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten.

Es ist eine Vermessung des vorhandenen Gehölzbestandes vorzunehmen.

In Umsetzung der planerischen Ziele sind alle Bäume, die sich im Bereich der Baugrenzen befinden und nicht als erhaltenswürdig eingestuft werden mit einem Stammumfang ab 50 cm, in die Bilanzierung des Eingriffs Natur und Landschaft einzubeziehen (siehe Baumschutzkompensationserlass M-V).

Es wird empfohlen, die besonders wertvollen Bäume unter Erhalt zu setzen und entsprechend der Planzeichenverordnung auszuweisen.

Gesetzlicher Biotopschutz

An die Planfläche angrenzend befinden sich mehrere gesetzlich geschützte Biotope. Um die gesetzlich geschützten Biotope ist ein **Pufferstreifen von 30m**. einzuhalten. Nur unter dieser Voraussetzung sind die Erhaltungsziele nach Vorgabe des § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V zu gewährleisten. Durch die Verschattung

kommt es zu einer Veränderung des charakteristischen Zustandes. Demzufolge ist bei einem Abstand von weniger als 30m ein Antrag auf Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz gemäß § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V zu stellen. Die untere Naturschutzbehörde kann **keine** Ausnahmegenehmigung in Aussicht stellen, da es zumutbare Alternativen (Puffer von 30m) gegeben sind. Entsprechend § 63 Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.Juli 2009 in Verbindung mit § 30 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010 S.66) in der jetzt gültigen Fassung, würde für die Ausnahmegenehmigung zusätzlich eine Verbandsbeteiligung notwendig werden.

Belange des gesetzlichen Biotopschutzes unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung.

Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung folgender Biotope in der Anlage 1 zu diesem Gesetz beschriebenen Ausprägung führen können, sind unzulässig.

Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. Bei Ausnahmen, die aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig sind, finden die Bestimmungen des § 15 Abs. 4bis 6 BNatSchG über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.

Städtebaulicher Vertrag /Durchführungsvertrag

Bei der Ausführungsplanung für die Kompensationsmaßnahmen sind die ermittelten Anforderungen an die Funktionalität der Maßnahmen hinsichtlich der Eignung zu berücksichtigen und es ist der Naturraum (hier: Vorpommersches Flachland) zu berücksichtigen, in dem der Eingriff stattfindet.

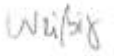
Privatnützigkeit und faktische Verfügbarkeit von Grund und Boden einerseits und Sozialgebundenheit andererseits sind abwägungsrelevante Belange von erheblicher Bedeutung und sind deshalb bei der Planung gebührend zu berücksichtigen. Das gilt nicht nur für Grundeigentum, auf dem Eingriffe in Natur und Landschaft stattfinden, sondern auch für Grundflächen, auf denen Kompensationsmaßnahmen realisiert werden können. Die Verfügbarkeit der Maßnahmenflächen ist deshalb auf der Ebene der Bauleitplanung abschließend zu klären. Befindet sich die Kompensationsmaßnahme nicht auf dem Eingriffsgrundstück, ist der Nachweis der Flächenverfügbarkeit zu erbringen und die Maßnahmen sind durch Sicherung der Grunddienstbarkeit zugunsten der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald und einer Vereinbarung zwischen dem Erschließungsträger, dem Grundstückseigentümer, der Gemeinde und der unteren Naturschutzbehörde vertraglich zu binden.

Es sind Regelungen zu treffen, die den Antragsteller verpflichten die Maßnahmen umzusetzen (Vertragsstrafen).

Dabei ist inhaltlich zu regeln, dass der Eigentümer der Grundstücke die Kompensationsmaßnahmen dauerhaft (erst mit der Aufhebung des Bebauungsplanes wird der Eingriff rückabgewickelt) für Zwecke des Naturschutzes zu sichern hat. Die Dienstbarkeit ist im Grundbuch in Abt. II an erster Rangstelle und vor Grundpfandrechten in Abteilung III einzutragen. Die Sicherung und der Nachweis der Flächenverfügbarkeit der Kompensationsmaßnahmen bzw. artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist verbindlich zum Zeitpunkt des Beschlusses der Satzung des Bebauungsplanes bzw. vor Erklärung der Planreife nach § 33 BauGB sicherzustellen. Dazu ist der Nachweis eines notariellen Antrages zur Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit und die Eingangsbestätigung des Grundbuchamtes nachzuweisen.

Vor Ergehen der abschließenden Stellungnahme ist der unteren Naturschutzbehörde der städtebauliche Vertrag vor Unterzeichnung, zur Prüfung vorzulegen. In dem Vertrag ist die Verpflichtung zur Umsetzung der

Ausgleichsmaßnahmen i.S. der Eingriffsregelung als auch ggf. der CEF, VM und FCS Maßnahmen zu sichern.
Die untere Naturschutzbehörde ist als Vertragspartner im städtebaulichen Vertrag zu führen.



Weißig

Sachgebiet Naturschutz



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Amt Anklam-Land
für die Gemeinde Bargischow
Herrn Moritz Albrecht
Rebeler Damm 2
17392 Spantekow



Besucheranschrift: **Leipziger Allee 26
17389 Anklam**

Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz
Sachgebiet: Technische Bauaufsicht/Bauplanung

Auskunft erteilt: Herr Streich
Zimmer: 245
Telefon: 03834 8760-3142
Telefax: 03834 8760-93142
E-Mail: viktor.streich@kreis-vg.de
beBPO: Landkreis Vorpommern-Greifswald
- Zentrale Poststelle -

Sprechzeiten
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: **04329-23-46**

Datum: 24.01.2024

Grundstück: **Bargischow, OT Bargischow, ~, OT Woserow, ~**

Lagedaten: Gemarkung Bargischow, Flur 1, Flurstücke 8, 7, 9, 18, 20/2, 46/1, 48/1, 51, 52/1, 52/2, 52/3, 122, 123, 124/2, 125, 126, 129, 131, 133, 145, 147, 50, 134/2, 135/3, 146, 135/2, 137, 141, 144, 143, 138, 139, 140, Gemarkung Woserow, Flur 3, Flurstücke 1, 2, 6/1, 7, 3, 4/1, 5/1, 48/1

Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 3 "Photovoltaikanlage Bargischow" der Gemeinde Bargischow
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB; HAZ. 3959-2023

Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB hier: Vorentwurf des Bebauungsplan Nr. 3 "Photovoltaikanlage Bargischow" der Gemeinde Bargischow

Sehr geehrte Damen und Herren,

Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtstellungnahme bildeten folgende Unterlagen:

- Anschreiben des Amtes vom 19.12.2023 (Eingangsdatum 19.12.2023)
- Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 von August 2023
- Vorentwurf der Begründung von August 2023

Das dargestellte Vorhaben wurde von den Fachämtern des Landkreises Vorpommern-Greifswald beurteilt. Die Stellungnahmen der einzelnen Sachgebiete sind im Folgenden zusammengefasst. Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die darin enthaltenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise zu beachten und einzuhalten. Sollten Sie Nachfragen oder Einwände zu den einzelnen Stellungnahmen haben, wenden Sie sich bitte an die jeweiligen Ansprechpartner:

1. Gesundheitsamt

1.1 SG Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenärztlicher Dienst

Die fachliche Stellungnahme des Gesundheitsamtes wird, sobald hier vorliegend, nachgereicht.

2. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz

2.1 SG Technische Bauaufsicht/Bauplanung

2.1.1 Team Bauplanung

Bearbeiter: Herr Streich; Tel.: 03834 8760 3142

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft.

Die Planungsziele, welche mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 3 angestrebt werden, sind nachvollziehbar und werden mitgetragen.

Im weiteren Planverfahren sind folgende Hinweise, Anregungen und Bedenken zu beachten:

1. Die Gemeinde Bargischow verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan (FNP). Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 3 wurde im FNP überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.
Als Art der baulichen Nutzung wird das sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik nach § 11 BauNVO festgesetzt. Der Bebauungsplan ist nicht aus dem FNP entwickelt und unterliegt aus diesem Grund der Genehmigungspflicht.
Der Flächennutzungsplan wird jedoch im Parallelverfahren geändert (2. Änderung des FNP). Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich daher um einen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 3 BauGB. Wird der von dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu genehmigende Flächennutzungsplan zwischen Beschluss und Veröffentlichung des Bebauungsplanes wirksam, beurteilt sich die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes in dem Fall zusätzlich nach dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB; der Bebauungsplan bedarf dann keiner Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB mehr. Andernfalls unterliegt der Bebauungsplan der Genehmigungspflicht.
2. Im Schreiben vom 19.12.2023 des Seides der Gemeinde Bargischow bevollmächtigten Planungsbüros erfolgte der Hinweis, wo die Planunterlagen eingesehen werden können. Den beiden in dem Schreiben aufgeführten Links folgend, bleibt festzustellen, dass die hier als PDF und in Papierform vorliegenden Beteiligungsunterlagen, dort nicht zu finden sind.
3. Die Überschrift zur Satzung ist wie folgt zu ergänzen: Bebauungsplan Nr. 3 „Photovoltaikanlage Bargischow“.
4. Die textliche Festsetzung 1.1.1 ist inhaltlich zu überdenken. Der hier verwendete Begriff „Zwischennutzung“ ist zu unbestimmt, diese textliche Festsetzung enthält auch keine genau definierte Frist zur Nutzung. Die hier getroffene Festsetzung ist so nicht zulässig.
5. Bei den textlichen Festsetzungen ist die Abfolge der gemäß § 9 BauGB möglichen Festsetzung, einzuhalten (die textliche Festsetzung 1.1.2 bspw. hält diese Abfolge nicht ein).
6. Gemäß dem Ziel 4.5 (2) LEP M-V darf die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden. Im Aufstellungsverfahren ist ein solcher Nachweis zu führen.
7. Einen Vorschlag für den Umfang und Detaillierungsgrad der erforderlichen Umweltprüfung enthalten die Beteiligungsunterlagen nicht. Eine Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB kann aus diesem Grund nicht erfolgen.

8. Im weiteren Planverfahren ist die Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen Rechtsbestimmungen sowie die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung nachzuweisen.

2.2 SG Rechtl. Bauaufsicht/Denkmalenschutz

2.2.1 Team Denkmalschutz

Bearbeiter: Herr Müller; Tel.: 03834 8760 3146

Baudenkmalenschutz

1. Die Flurstücke sind derzeit nicht Bestandteil der Liste der Baudenkmale des Landkreises Vorpommern-Greifswald.

Bodendenkmalenschutz

1. Die Flurstücke sind derzeit nicht Bestandteil der Liste der Bodendenkmale des Landkreises Vorpommern-Greifswald.
2. Für Bodendenkmale, die neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer und zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann im Benehmen mit dem zuständigen Landesamt die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Rechtsgrundlage dieser Stellungnahme: Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Land Mecklenburg-Vorpommern (Denkmalschutzgesetz - DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010

2.3 SG Naturschutz

Bearbeiterin: Frau Weißig; Tel.: 03834 8760 3266

Seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald ergeht zum o. g. Vorhaben unter Beachtung und Berücksichtigung nachstehender Forderungen folgende Stellungnahme:

Naturschutzfachliche Bewertung der Planungsabsichten

Trockengelegte Moorböden

Das Vorhaben umfasst (in der Nordspitze des Vorhabengebietes) teilweise trockengelegte Moorböden, weshalb folgendes zu beachten gilt. In Mecklenburg-Vorpommern gehen 30% der CO₂-Emissionen auf entwässerte Moorflächen zurück. Photovoltaikanlagen auf entwässerten Moorböden verringern zwar die Emissionen durch Ersatz von fossiler Energie, können aber die bleibenden Emissionen aus dem Moorkörper bei weitem nicht kompensieren, weil sie lediglich eine vermiedene Quelle und keine CO₂ Senke darstellen (vergleich Kurzpositionierung des Greifswald Moor Centrums zu Photovoltaik- und Windkraftanlagen auf Moorböden vom 14.09.2020). Eine Wiedervernässung ist nicht geplant, so dass bei unveränderter Realisierung des Vorhabens das Potential dieser Moorfläche zur nachhaltigen und deutlich ergiebigeren Einsparung von CO₂-Emissionen während der gesamten Anlagenlaufzeit nicht mehr genutzt werden kann. Es stellt sich

also ein negativer klimatischer Effekt ein, so dass fraglich ist, ob das Vorhaben so mit § 13 Klimaschutzgesetz bzw. § 1a Abs. 5 BauGB in Einklang zu bringen wäre. Dabei wäre eine PV-Anlage an einem solchen Standort mit den Klimaschutzzielen vereinbar, wenn gleichzeitig eine Wiedervernässung der Flächen vorgesehen würde. Nach § 12 Abs. 6 NatSchAG M-V bedürfen Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 12 Abs. 1 der Genehmigung. Im vorliegenden Fall ist die Genehmigung zu versagen, da die Beeinträchtigungen vermeidbar sind.

Aus diesen Gründen stimmt die untere Naturschutzbehörde der Überbauung des Gebietes in der vorliegenden Form grundsätzlich nicht zu.

Bei Verkleinerung bzw. Anpassung der Planflächen sind nachfolgende Belange zu beachten:

Umweltbericht

Es ist entsprechend § 2 Abs. 4 des BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Vogelrastgebiet

Zusätzlich ist auf dem Plangebiet ein Vogelrastgebiet der Stufe 4 (Bedeutung sehr hoch) kartiert. Im GLRP VP 2009 wird auf dieses Vogelrastgebiet genauer eingegangen. Das Ziel für das Rastgebiet ist es, die Rastplatzfunktion weiter zu erhalten. Eine Überplanung dieser Fläche ist mit der Zielstellung aus dem GLRP VP 2009 nicht möglich. Eine Bebauung dieser Flächen ist nur möglich, falls durch eine Rastvogelkartierung nachgewiesen werden kann, dass die 2009 kartierten Vogelrastgebiete von den Rastvögeln nicht mehr in hohem Maße genutzt werden. Zusätzlich müssen im AFB Aussagen zur Bewirtschaftung/Ackernutzung der Flächen getroffen werden. Diese sind notwendig um einschätzen zu können, ob die Kartierung aussagekräftig und auf andere Jahre übertragbar ist. Die Ansprüche an die Rastvogelkartierung sind der HzE 2018 (Tabelle 2a) zu entnehmen.

Anforderungen an die Planung durch die Einbindung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in das Abwägungsgebot

Entsprechend dem Abwägungsgebot des § 1 Abs. 5 und 6 BauGB sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinsichtlich des Vermeidungs- und Kompensationsgrundsatzes verfahrensmäßig und inhaltlich vollständig und abschließend auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären. Es müssen deshalb alle anlagebedingten, betriebsbedingten und baubedingten Projektwirkungen prognostiziert werden. In der Bauleitplanung ist abschließend darüber zu entscheiden, ob sich die Eingriffe in Natur und Landschaft rechtfertigen lassen und ob und in welchem Umfang für unvermeidbare Beeinträchtigungen Kompensationsmaßnahmen notwendig sind. Die Gemeinde ist deshalb nach § 1 a Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 BauGB verpflichtet, über alle Eingriffsfolgen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu entscheiden.

Die Bewertung der Eingriffs- und der Kompensationsmaßnahmen sollte nach den Hinweisen zur Eingriffsregelung für Mecklenburg – Vorpommern in der Neufassung von 2018 erfolgen.

Der Bilanzierung wird nicht entsprochen. Sie ist entsprechend der Flächen, die nicht überbaut werden können (z.B. Moorboden), anzupassen.

Belange des speziellen Artenschutzes

Die Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 44 BNatSchG befindet sich entsprechend § 6 des NatSchAG M-V bei den unteren Naturschutzbehörden.

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gelten folgende Arten als besonders geschützt:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG
- Europäische Vogelarten
- Tier und Pflanzarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind;

Streng geschützt sind laut § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG
- Tier und Pflanzenarten die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung. Bei Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten ist eine Ausnahme zu beantragen. Einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dürfen die dort genannten Bestimmungen der EG-Vogelschutzrichtlinie und der FFH- Richtlinie nicht entgegenstehen.

Im Rahmen des B-Plan Verfahrens sind potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte zu klären. Sofern eine umfangreiche Kartierung aus Zeitgründen ausgeschlossen wird, muss über eine Potentialanalyse die Beeinträchtigung von Arten und Artengruppen betrachtet werden. Es ist hierbei besonders auf das Tötungsverbot und Verbot zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG, einzugehen. Die Hauptkonflikte

sind bei den Amphibien, Reptilien und der Avifauna (Rastvögel, Brutvögel (vor allem Bodenbrüter wie die Feldlerche) zu erwarten. Entsprechende CEF Maßnahmen sind hinsichtlich ihrer Größe und Detaillierung zu begründen.

Der Bereich Fauna ist in einem separaten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) abzuarbeiten. Konflikte sind darzustellen und entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung vorzuschlagen. Entsprechende Unterlagen sind zur Prüfung vorzulegen. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) muss die Betroffenheiten der folgenden Artengruppen untersuchen: Avifauna, Reptilien, Amphibien, Säugetiere, Käfer, Weichtiere (Relevanzprüfung).

Potentialanalyse

Die UNB verweist hier darauf, dass bei einer Potentialabschätzung das „worst-case“ Szenario angenommen werden muss und somit abgeleitet werden muss, dass in dem Gebiet alle potentiell vorkommenden Vogelarten durch die Anlage gestört und geschädigt werden können. Das bedeutet, dass für alle potentiell vorkommenden Arten Maßnahmen entwickelt werden müssen.

Feldlerche und weitere Bodenbrüter:

Das BfN (Raumbedarf und Aktionsräume von Arten, 2022) stuft die Feldlerche in die Klasse 2 ein, was einem mittleren Raumbedarf von 4 ha entspricht, d.h. 2.5 BP/10 ha. Dieser Wert ist für die Worst-Case Analyse zur Berechnung der potentiellen Brutpaare heranzuziehen. Für die CEF-Maßnahme kann man davon ausgehen, dass die Fläche ein optimaleres Habitat darstellt und ein Brutpaar eine kleinere Fläche in Anspruch nehmen muss, um erfolgreich brüten zu können. Hier kann ein Wert von 1 ha pro Brutpaar angenommen werden, das BfN gibt eine Spanne von 1- 10 ha an. Da die Entwicklung der Fläche nicht im Detail vorhergesagt werden kann, ist für die Berechnung des Brutplatzpotentials der CEF-Fläche der Wert von 1 ha zu verwenden.

Beispiel Grauammer

Das BfN (Raumbedarf und Aktionsräume von Arten, 2022) stuft die Grauammer in die Klasse 2 ein, was einem mittleren Raumbedarf von 4 ha entspricht, d.h. 2.5 BP/10 ha. Dieser Wert ist für die Worst-Case Analyse zur Berechnung der potentiellen Brutpaare heranzuziehen. Für jedes Grauammerbrutpaar ist gemäß *Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring – Aktualisierung 2020, Anhang B, Maßnahmen-Steckbriefe* eine CEF-Maßnahme mit einer Größe von mindestens 2ha und einer Mindestbreite von 10m zu entwickeln.

Wie für Grauammer und Feldlerche beispielhaft aufgelistet, müssen alle potentiell vorkommenden Arten und die benötigten CEF-Maßnahmen in der worst-case-Fallbetrachtung abgearbeitet werden.

Weißstorch:

Durch das Vorhaben würden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Schädigungsverbot) ausgelöst werden. Durch die Umsetzung des Vorhabens kommt es zu einer indirekten Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte mindestens eines Storchepaares über die Beeinträchtigung essenzieller Nahrungsflächen, wenn die Planung in der vorliegenden Form umgesetzt wird.

Das Grünland liegt im 2 km Radius von mindestens einem Weißstorchhorst und gilt als essenzielle Nahrungsfläche für diese Storchpaare. Bei einer Überbauung dieser Grünlandflächen ist für jedes betroffene Storchepaar im 2km Radius die gleiche Fläche an Grünland neu anzulegen und dauerhaft zu erhalten

Alleenschutz

Die Beseitigung von Alleebäumen oder Bäumen der Baumreihe sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind nach § 19 Abs. 1 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) verboten.

Gesetzlicher Baumschutz

Gemäß § 18 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) sind alle Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 100 Zentimetern (gemessen in 1,30 Meter Höhe vom Erdboden) gesetzlich geschützt.

Nach § 18 Abs. 2 NatSchAG M-V sind die Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten.

Es ist eine Vermessung des vorhandenen Gehölzbestandes vorzunehmen.

In Umsetzung der planerischen Ziele sind alle Bäume, die sich im Bereich der Baugrenzen befinden und nicht als erhaltenswürdig eingestuft werden mit einem Stammumfang ab 50 cm, in die Bilanzierung des Eingriffs Natur und Landschaft einzubeziehen (siehe Baumschutzkompensationserlass M-V).

Es wird empfohlen, die besonders wertvollen Bäume unter Erhalt zu setzen und entsprechend der Planzeichenverordnung auszuweisen.

Gesetzlicher Biotopschutz

An die Planfläche angrenzend befinden sich mehrere gesetzlich geschützte Biotope. Um die gesetzlich geschützten Biotope ist ein **Pufferstreifen von 30m** einzuhalten. Nur unter dieser Voraussetzung sind die Erhaltungsziele nach Vorgabe des § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V zu gewährleisten. Durch die Verschattung kommt es zu einer Veränderung des charakteristischen Zustandes. Demzufolge ist bei einem Abstand von weniger als 30m ein Antrag auf Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz gemäß § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V zu stellen. Die untere Naturschutzbehörde kann **keine** Ausnahmegenehmigung in Aussicht stellen, da es zumutbare Alternativen (Puffer von 30m) gegeben sind. Entsprechend § 63 Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 in Verbindung mit § 30 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010 S.66) in der jetzt gültigen Fassung, würde für die Ausnahmegenehmigung zusätzlich eine Verbandsbeteiligung notwendig werden.

Belange des gesetzlichen Biotopschutzes unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung.

Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung folgender Biotope in der Anlage 1 zu diesem Gesetz beschriebenen Ausprägung führen können, sind unzulässig. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. Bei Ausnahmen, die aus

überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig sind, finden die Bestimmungen des § 15 Abs. 4bis 6 BNatSchG über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.

Städtebaulicher Vertrag /Durchführungsvertrag

Bei der Ausführungsplanung für die Kompensationsmaßnahmen sind die ermittelten Anforderungen an die Funktionalität der Maßnahmen hinsichtlich der Eignung zu berücksichtigen und es ist der Naturraum (hier: Vorpommersches Flachland) zu berücksichtigen, in dem der Eingriff stattfindet.

Privatnützigkeit und faktische Verfügbarkeit von Grund und Boden einerseits und Sozialgebundenheit andererseits sind abwägungsrelevante Belange von erheblicher Bedeutung und sind deshalb bei der Planung gebührend zu berücksichtigen. Das gilt nicht nur für Grundeigentum, auf dem Eingriffe in Natur und Landschaft stattfinden, sondern auch für Grundflächen, auf denen Kompensationsmaßnahmen realisiert werden können. Die Verfügbarkeit der Maßnahmenflächen ist deshalb auf der Ebene der Bauleitplanung abschließend zu klären. Befindet sich die Kompensationsmaßnahme nicht auf dem Eingriffsgrundstück, ist der Nachweis der Flächenverfügbarkeit zu erbringen und die Maßnahmen sind durch Sicherung der Grunddienstbarkeit zugunsten der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald und einer Vereinbarung zwischen dem Erschließungsträger, dem Grundstückseigentümer, der Gemeinde und der unteren Naturschutzbehörde vertraglich zu binden.

Es sind Regelungen zu treffen, die den Antragsteller verpflichten die Maßnahmen umzusetzen (Vertragsstrafen).

Dabei ist inhaltlich zu regeln, dass der Eigentümer der Grundstücke die Kompensationsmaßnahmen dauerhaft (erst mit der Aufhebung des Bebauungsplanes wird der Eingriff rückabgewickelt) für Zwecke des Naturschutzes zu sichern hat. Die Dienstbarkeit ist im Grundbuch in Abt. II an erster Rangstelle und vor Grundpfandrechten in Abteilung III einzutragen. Die Sicherung und der Nachweis der Flächenverfügbarkeit der Kompensationsmaßnahmen bzw. artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist verbindlich zum Zeitpunkt des Beschlusses der Satzung des Bebauungsplanes bzw. vor Erklärung der Planreife nach § 33 BauGB sicherzustellen. Dazu ist der Nachweis eines notariellen Antrages zur Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit und die Eingangsbestätigung des Grundbuchamtes nachzuweisen. Vor Ergehen der abschließenden Stellungnahme ist der unteren Naturschutzbehörde der städtebauliche Vertrag vor Unterzeichnung, zur Prüfung vorzulegen. In dem Vertrag ist die Verpflichtung zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen i.S. der Eingriffsregelung als auch ggf. der CEF, VM und FCS Maßnahmen zu sichern. Die untere Naturschutzbehörde ist als Vertragspartner im städtebaulichen Vertrag zu führen.

3. Amt für Hoch- und Tiefbau/Immobilienmanagement

3.1 Kreisstraßenmeisterei

Bearbeiter: Herr Beitz;

Tel.: 03834 8760 3363

Seitens der **Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Vorpommern-Greifswald** bestehen gegen o.g. Vorhaben grundsätzlich keine Einwände. Vorhaben mit Auswirkungen auf die Kreisstraße K 49 VG wie Anlage oder Änderung von Grundstückszufahrten sowie Erschließungsarbeiten von Ver- und Entsorgungsunternehmen sind der Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Einzelvorhaben anzuzeigen.

4. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung

4.1 SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz

4.1.1 SB Abfallwirtschaft/Bodenschutz

Bearbeiterin: Frau Werth; Tel.: 03834 8760 3236

Die **untere Abfallbehörde** stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Hinweise zu:

Die bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß entsprechend den Forderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in der zuletzt gültigen Fassung, zu sortieren und anschließend einer Verwertung, Behandlung oder Entsorgung zuzuführen.

Seit dem 01. August 2023 gilt die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV). Die darin enthaltenen gesetzlichen Regelungen sind einzuhalten.

Die überarbeitete DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut“ ist rechtlich verbindlich und zu beachten.

Die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (TR LAGA M20), sind nicht mehr anzuwenden.

Beim Rückbau der Anlage ist darauf zu achten, dass auch evtl. verbaute Mineralgemische, Recyclingmaterial oder andere Stoffe, sowie unterirdische Leitungen, wieder vollständig ausgebaut werden.

Die **untere Bodenschutzbehörde** stimmt Vorhaben unter Beachtung folgender Hinweise zu:

Im Rahmen der planerischen Abwägung sind die Zielsetzungen und Grundsätze des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502),

in der zuletzt gültigen Fassung, und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG M-V) vom 04. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759), in der zuletzt gültigen Fassung, zu berücksichtigen.

Danach haben Alle, die auf den Boden einwirken oder beabsichtigen, auf den Boden einzuwirken, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen, insbesondere bodenschädigende Prozesse, nicht hervorgerufen werden. Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Die Forderungen der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ sind rechtlich verbindlich und zu beachten.

Wie schon in den Planungsunterlagen erwähnt, befindet sich nördlich des Planungsgebietes eine ehemalige Tankstelle über die es keine Informationen im Altlastenkataster des LK VG gibt.

Während der Baumaßnahmen auftretende Hinweise auf Altlastverdachtsflächen (vererdete Müllkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers, u.a.) sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises (Standort Anklam) anzuzeigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen.

4.1.2 SB Immissionsschutz

Bearbeiter: Herr Plüsch; Tel.: 03834 8760 3238

Seitens der unteren Immissionsschutzbehörde bestehen zum o.g. Vorhaben keine Einwände.

4.2 SG Wasserwirtschaft

Bearbeiterin: Frau Brandenburg; Tel.: 03834 8760 3263

Die **untere Wasserbehörde** stimmt dem o.g. Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Auflagen

und Hinweise zu:

Auflagen:

Rohrleitungen und Uferbereiche von Gewässern II. Ordnung (z.B. Gräben) sind entsprechend § 38 Wasserhaushaltsgesetz in einem Abstand von mind. 5 Metern ab Böschungsoberkante von einer Bebauung auszuschließen / von dem geplanten Bauvorhaben freizuhalten.

Sollte eine Kreuzung von Gewässern II. Ordnung (offene und verrohrte Gräben) vorgesehen sein, ist gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit §§ 82 und 118 Landeswassergesetz M-V (LWaG) eine wasserrechtliche Zustimmung beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, untere Wasserbehörde, einzuholen (Ansprechpartner: Herr Brandenburg, ☎ 03834 / 8760 3263). Dazu ist das Bauausführungsprojekt mit den detaillierten Angaben zur Gewässerkreuzung einzureichen. Die Stellungnahme des zuständigen Wasser- und Bodenverbandes ist den Antragsunterlagen beizufügen.

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung - AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. 2017 Teil I Nr. 22) ist einzuhalten.

Nach § 62 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dürfen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln von wassergefährdenden Stoffen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist besondere Vorsicht geboten. Im Falle einer Havarie mit wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich die zuständige untere Wasserbehörde zu benachrichtigen.

Sollten bei den Erdarbeiten Dränagen oder auch andere hier nicht erwähnte Entwässerungsleitungen angetroffen und beschädigt werden, so sind sie in jedem Falle wieder funktionstüchtig herzustellen, auch wenn sie zum Zeitpunkt der Bauarbeiten trocken gefallen sind. Der zuständige Wasser- und Bodenverband ist zu informieren.

Hinweise:

Das o.g. Plangebiet befindet sich in keiner rechtskräftigen Trinkwasserschutzzone.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Planbereich Vorflutgräben, Gewässer II. Ordnung befinden.

Für die Unterhaltung dieser Gewässer ist der Wasser- und Bodenverband „Untere Peene“ verantwortlich, deren Stellungnahme anzufordern ist.

Rechtsgrundlagen:

WHG:	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 5)
LWaG M-V:	Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753-2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866)
AwSV:	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. 2017 Teil I Nr. 22)

5. Straßenverkehrsamt

5.1 SG Verkehrsstelle

Bearbeiter: Herr Freitag; Tel.: 03834 8760 3616

Seitens des Straßenverkehrsamtes bestehen zum o.g. Vorhaben (entsprechend eingereichter Unterlagen) grundsätzlich keine Einwände, wenn nachfolgende Auflagen eingehalten werden:

- bei der Ausfahrt vom B-Plan - Gebiet auf die Straße ausreichend Sicht vorhanden ist,
- durch (auch zu einem späteren Zeitpunkt geplante) Bebauung, Bepflanzung, parkende Fahrzeuge oder Werbeanlagen Sichtbehinderungen für Verkehrsteilnehmer nicht entstehen,
- Verkehrsteilnehmer nicht geblendet werden (Von einer Solaranlage verursachte intensive Blendungen sind Beeinträchtigungen des Eigentums im Sinne von § 1004 Abs. 1 BGB, die vom Eigentümer des Nachbargrundstücks nicht zu dulden sind, OLG Karlsruhe, 13.12.2013 - 9 U 184/11 und OLG Düsseldorf, 21.07.2017, Az.: I-9 U 35/17)
- zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gibt es keine weiteren Hinweise seitens der unteren Straßenverkehrsbehörde
- vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, müssen die Unternehmer – die Bauunternehmer unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans – von der unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald verkehrsrechtliche Anordnungen (gem. §45 Abs. 6 StVO) darüber einholen, wie Ihre Arbeitsstellen abzusperren und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, ferner ob und wie sie gesperrte Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen haben

6. Ordnungsamt

6.1 SG Brand- und Katastrophenschutz

6.1.1 SB Abwehrender Brandschutz

Bearbeiter: Herr Gerhardt; Tel.: 03834 8760 2814

Feuerwehr

Die, über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zuständige öffentliche Feuerwehr, die FF Anklam mit ihrer Ortsfeuerwehr Stretense, kommt als Schwerpunktfeuerwehr zum Einsatz. Eine wirksame Löschhilfe durch Nachbarwehren, insb. mit wasserführenden Löschfahrzeugen, ist grundsätzlich möglich. Über den sofortigen Einsatz weiterer Nachbarwehren oder die Nachforderung von Kräften und Mitteln vor Ort, entscheidet der Wehrführer mit der Abstimmung des Feuerwehrwehplanes sowie nach Einsatzstichwort und vorgefundener Lage. Für den PV-Park ist ein **Feuerwehrplan** nach DIN 14095 zu erstellen und mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Der zuständigen örtlichen Feuerwehr ist ein Druckexemplar als laminierter Dokumentenordner mit Rückenbeschriftung nachweislich zu übergeben. Die Brandschutzdienststelle erhält ein PDF-Dokument zur Archivierung und Weitergabe an die Integrierte Leitstelle Greifswald. Vor Nutzungsaufnahme ist mit der örtlichen Feuerwehr eine Ortsbesichtigung/ Einweisung durchzuführen und zu protokollieren.

Zugänglichkeit

Die gewalt- und verzögerungsfreie Zugänglichkeit für die Feuerwehr, ist durch eine Feuerwehrdoppelschließung an jeder Toranlage ständig zu gewährleisten. Einem zentralen Feuerwehrschrüsseldepot (FSD), wie in der B-Planbegründung vorgesehen, wird wegen der Teilung des PV- Parks durch eine Bahnstrecke, nicht zugestimmt.

Löschwasser

Zur Bekämpfung von Flächen- und Vegetationsbränden, auch über den PV- Park hinaus, sind geeignete Löschwasserentnahmemöglichkeiten zu schaffen. Dies können Löschwasserteiche, -zisternen, -brunnen oder auch sog. Wasserkissen sein. Auf Grund der Ausdehnung des Solarparks, beiderseits einer Bahnstrecke, sind mehrere Löschwasservorräte bzw. – Entnahmestellen anzulegen (s. B-Planbegründung, je mind. 30m³/h). Dabei ist jeweils eine frostsichere Löschwasserentnahmestelle mit Feuerwehraufstell- und Bewegungsflächen nach DIN 14210 entsprechend zu berücksichtigen. Zusätzlich empfiehlt sich eine Vereinbarung mit dem, die Ackerflächen um den PV-Park bewirtschaftenden Landwirt, zum Pflügen einer Schutzschneise im Brandfall.

6.1.2 SB Katastrophenschutz

Bearbeiterin: Frau Graf;

Tel.: 03834 8760 2892

Die **untere Katastrophenschutzbehörde** äußert sich zu dem vorliegenden Vorhaben wie folgt:

• Kampfmittel

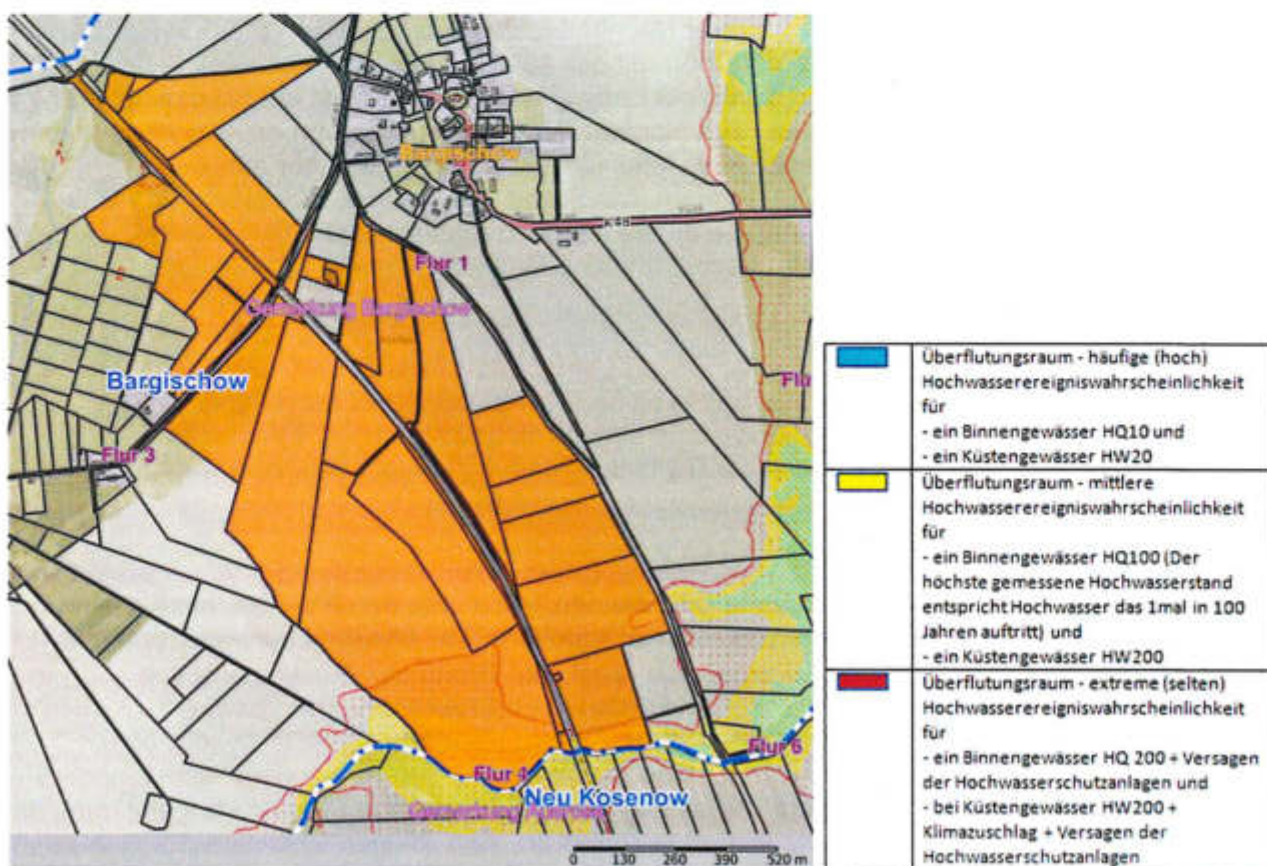
Im Kampfmittelkataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind keine Eintragungen zu einer Kampfmittelbelastung im Bereich des vorliegenden Vorhabens, Gemarkung Bargischow, Flur 1, Flurstücke 8, 7, 9, 18, 20/2, 46/1, 48/1, 51, 52/1, 52/2, 52/3, 122, 123, 124/2, 125, 126, 129, 131, 133, 145, 147, 50, 134/2, 135/3, 146, 135/2, 137, 141, 144, 143, 138, 139, 140, Gemarkung Woserow, Flur 3, Flurstücke 1, 2, 6/1, 7, 3, 4/1, 5/1, 48/1 vorhanden.

Sollten im Verlauf der Umsetzung des Vorhabens trotz Freigabe durch den Munitionsbergungsdienst M-V wider Erwarten Kampfmittel bei Arbeiten entdeckt werden, so sind die Arbeiten einzustellen, der Fundort zu räumen und abzusperren. Nachfolgend hat die Meldung über den Notruf der Polizei oder die nächste Polizeidienststelle an den Munitionsbergungsdienst M-V zu erfolgen. Gemäß § 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung M-V ist die Fundstelle der örtlichen Ordnungsbehörde beim zuständigen Amt unverzüglich anzuzeigen.

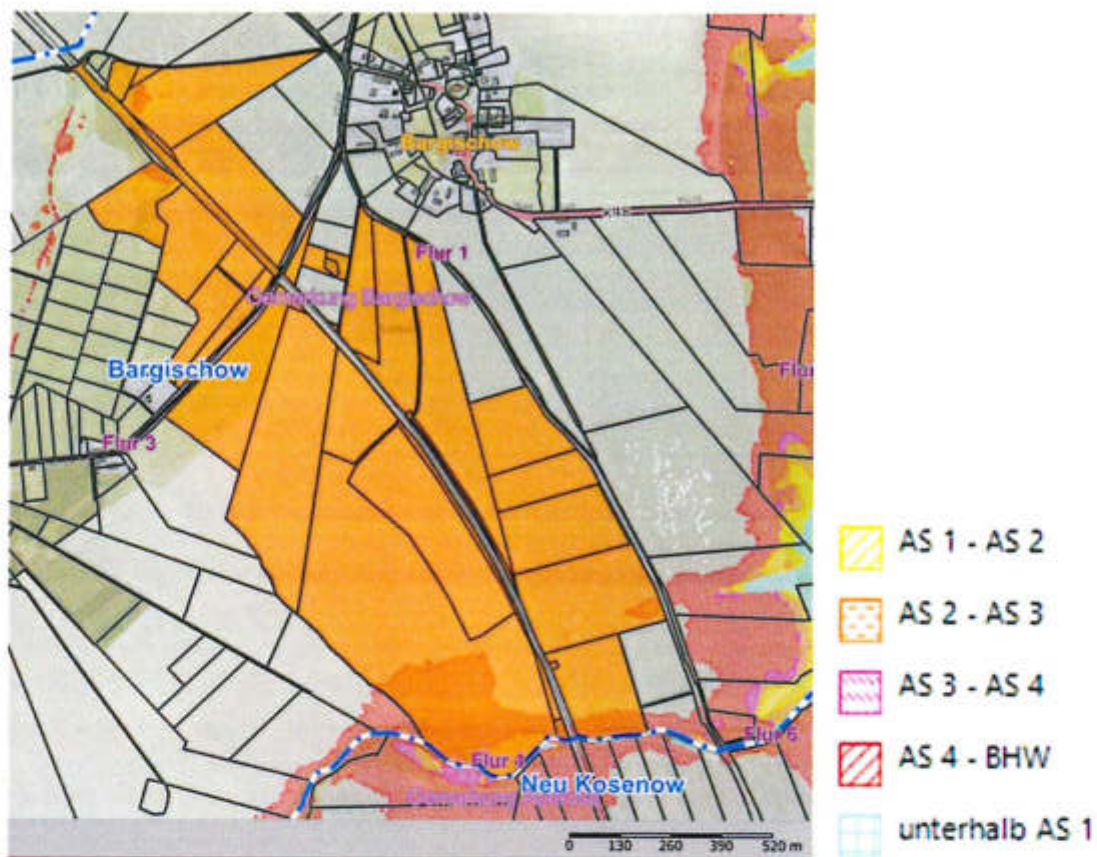
• Hochwassergefährdung

Für den angrenzenden Bereich des Planfeststellungsverfahrens liegen Informationen zur Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie mit den Ergebnissen und Darstellungen Hochwassergefahren- und -risikokarte, potentielle Überflutungsflächen und Risikogebiete des Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern vor.

In den nachfolgenden Darstellungen sind die potentiellen Überflutungsräume nach den Hochwasserwahrscheinlichkeiten gemäß den Ergebnissen der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) und die möglichen Überflutungsflächen bei Auslösung von Hochwasseralarmstufen auf der Basis der Hochwasserschutzanalyse des Landkreises Vorpommern Greifswald aufgezeigt.



Hochwasseralarmstufen (ohne Wirkung der HW-Schutzanlagen; AS - Alarmstufe)



- Sonstige Risiken oder Gefahren

Sonstige Risiken oder Gefahren sind zurzeit nicht bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Viktor Streich
Sachbearbeiter

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**



StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Vorab per E-Mail: toeb@baukonzept-nb.de

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



Telefon: 0385 / 588 68-203

Bearbeitet von: Frau Biernat
Aktenzeichen:
20b-5121.12/75-007-133/23
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Ueckermünde, 08.01.2024

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.2 BauGB)

Bebauungsplan Nr. 3 "Photovoltaikanlage Bargischow" der Gemeinde Bargischow

Ihr Schreiben vom: 19.12.2023 (eingegangen per E-Mail am 19.12.2023)

Ihr Zeichen: 301055 - lan

Stellungnahme Abteilung Landwirtschaft und Flurneuordnungsbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus agrarstruktureller Sicht sollten Solar- und Photovoltaikanlagen im Außenbereich auf versiegelten und Konversionsflächen errichtet werden.

Bei Ackerflächen mit bis zu 20 Bodenpunkten bestehen aus agrarstruktureller Sicht ebenfalls keine Bedenken zur Errichtung von Solar- bzw. Photovoltaikanlagen.

Eine landwirtschaftliche Pflanzenproduktion auf Ackerflächen mit bis zu 20 Bodenpunkten ist zunehmend Risiken ausgesetzt, welche die Wirtschaftlichkeit stark einschränken. Daher bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken zur Errichtung von Solaranlagen auf Ackerflächen mit derart geringer Bodenwertigkeit.

Auch das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V 2016) formuliert so u. a. die Minimierung des Entzugs landwirtschaftlicher Flächen als Grundsatz der Raumordnung. Zwar dürfen nur landwirtschaftliche Flächen ab der Wertzahl 50 nicht in eine andere Nutzung umgewandelt werden, was aber nicht der Auffassung widerspricht, dass Standorte mit mehr als nur 20 Bodenpunkten generell der landwirtschaftlichen Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln oder von Biomasse vorbehalten bleiben sollen.

Die durchschnittliche Ackerzahl (AZ) der landwirtschaftlichen Flächen des Geltungsbereiches liegt über der agrarstrukturell unbedenklichen Bodenwertigkeit von 20 BP.

...

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage:

Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Kastanienallee 13, 17373 Ueckermünde

Telefon: 0385 / 588 68-001
Telefax: 0385 / 588 68-700
E-Mail: poststelle@staluvp.mv-regierung.de

Für 13.4113 ha Ackerland des Geltungsbereiches betragen die Ackerzahlen mehr als 50 Bodenpunkte. Diese Teilflächen dürfen nach Landesraumentwicklungsprogramm nicht in eine andere Nutzung umgewandelt werden. Besonders hoch ist der Anteil der Flächen mit hoher Bodengüte im Planteil 3. In der Abwägung muss dieser Umstand, hinsichtlich eines möglichen Verzichts auf Flächen mit hohen Bodenwertzahlen für das Vorhaben, ausreichend Beachtung finden, weil im vorliegenden Fall sowohl Ziele der Agrarstruktur als auch Ziele der Raumordnung dem Vorhaben entgegenstehen.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. *LEP M-V, 5.3 (9) Energie*

Die gewählte Lage des Vorhabens kommt dieser Festlegung laut BP-Unterlagen nach.

Zu beachten ist weiterhin, dass das Dauergrünlanderhaltungsgesetz uneingeschränkt gilt. Das bedeutet, ein Umbruch brachliegender Ackerflächen nach spätestens fünf Jahren ist Voraussetzung für den Erhalt des Status 'Ackerland', und zwar auf der gesamten landwirtschaftlich umgenutzten Fläche. Anderenfalls wird die Fläche zu Dauergrünland. Eine Rückführung in den Status Ackerland ist nach Nutzung der Fläche als PVA dann nicht mehr möglich.

Betroffene Landwirtschaftsbetriebe, als Nutzer der im Geltungsbereich liegenden Flächen, sollten möglichst frühzeitig in die Bauleitplanung einbezogen werden. Bewirtschaftungsplanungen, auch hinsichtlich der EU-Agrarförderung, können dann rechtzeitig konkretisiert werden.

Zu naturschutzrechtlichen und Umwelt-Belangen ergeht die Stellungnahme gesondert von der Dienststelle Stralsund des StALU Vorpommern.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Domagalski

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**



StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



Telefon: 0385 588 68-132
Telefax: 0385 588 68-800
E-Mail: Birgit.Malchow@staluvm.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Fr. Malchow
Aktenzeichen: StALUVP12/5121/VG/280/23
(bitte bei Schriftverkehr angeben)
Stralsund, 19.01.24

Bebauungsplan Nr. 3 „Photovoltaikanlage Bargischow“ der Gemeinde Bargischow

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übergabe der Unterlagen zum im Betreff genannten Vorhaben.

Aus Sicht der durch mich zu vertretenden Belange der Abteilung **Naturschutz, Wasser und Boden** nehme ich zu dem Vorhaben wie folgt Stellung:

Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen wird festgestellt, dass durch das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Anlagen in Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP) betroffen sind und keine naturschutzrechtlichen Belange des StALU VP berührt werden.

Belange der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Die WRRL stellt den Mitgliedstaaten das Ziel, innerhalb realisierbarer Zeiträume einen „guten Zustand“ der Gewässer herzustellen. Gemäß dieser Richtlinie und den in der Folge erlassenen Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes M-V hatte die Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes bis Ende 2009 Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zur Erreichung der Umweltziele in den Gewässern Mecklenburg-Vorpommerns aufzustellen. Mit Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger Nr. 54/2021 vom 20.12.2021 (AmtsBl. M-V/ AAZ. 2021 S.641) wurden die das Land M-V betreffenden Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten (FGE) Elbe, Oder, Schlei/Trave und Warnow/Peene zur Umsetzung der WRRL aktualisiert und für behördenverbindlich erklärt (§ 130a Abs. 4 LWaG).

Das Projektgebiet befindet sich in der FGE Warnow/ Peene im WRRL- Planungsgebiet Peene und hier im Bearbeitungsgebiet der Bewirtschaftungsvorplanung (BVP) Untere Peene. Südlich der Verfahrensgrenze der Planteile 3 und 4 verläuft ein WRRL- berichtspflichtiges Fließgewässer, die Pötterbeck (Wasserkörper UNPE-4400).

Für die Pötterbeck als natürliches Fließgewässer wurde nach § 27 WHG als Bewirtschaftungsziel der „gute ökologische Zustand/ gute chemische Zustand“ ausgewiesen. Aufgrund erheblicher struktureller Defizite, Verrohrungen und einer schlechten biologischen Ausstattung erreicht das Gewässer derzeit erst den „schlechten ökologischen Zustand“.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund
Postanschrift:
Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 0385 / 588 68-132
Telefax: 0385 / 588 68-800
E-Mail: poststelle@staluvm.mv-regierung.de
Webseite: www.stalu-vorpommern.de

Zur Erreichung der WRRL- Zielstellungen wurden im Bewirtschaftungsplan/ Maßnahmenprogramm der FGE Warnow/ Peene u.a. folgende Maßnahmen für die Pötterbeck festgeschrieben (Quelle: www.wrrl-mv.de):

Maßnahmen-Nr.	Beschreibung
UNPE-4400_M02	Sicherung von Gewässerrandstreifen beidseitig von der Pötterbeck bis zum Pelsiner See und punktuell Initialbepflanzung mit standorttypischen Gehölzen (evtl. weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstrukturen)
UNPE-4400_M_03	Ersatzneubau und Verkürzung des Bahndurchlasses nördlich Auerose

Das Vorhaben steht der Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG für Pötterbeck unter Beachtung folgender Auflagen für die Planteile 3 und 4 nicht entgegen:

- Verlegung der Verfahrens- und Baugrenze einschließlich Einfriedung außerhalb des Gewässerentwicklungskorridors der Pötterbeck, hier: 60 m breiter Korridor bestehend aus Gewässersohle, beidseitiger Böschung und beidseitigem je 25 m breiten Gewässerrandstreifen ab Böschungsoberkante der Pötterbeck.

Begründung:

Gemäß Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt M-V „Bauen und andere Maßnahme im Gewässerentwicklungsraum“ vom 21.04.2021 darf im Gewässerentwicklungskorridor keine Nutzung ausgeführt werden, die geeignet ist, die Zielerreichung oder die Durchführung von Maßnahmen zur WRRL- Zielerreichung zu beeinträchtigen oder zu vereiteln.

In diesem Sinne ist für die Umsetzung der o.g. WRRL- Maßnahmen sicherzustellen, dass sich die Verfahrens- und Baugrenze und die Einfriedung des B-Plangebietes außerhalb des 25 m breiten Gewässerrandstreifens ab Böschungsoberkante und damit außerhalb des 60 m breiten Gewässerentwicklungskorridors befinden.

Grundsätzlich wird auf die Artikel 1 und 4 der EG-WRRL hingewiesen, die jede nachteilige Änderung des Zustandes eines Oberflächengewässers (Verschlechterungsverbot) untersagen, wobei alle Oberflächengewässer zu schützen, zu verbessern und zu sanieren sind, mit dem Ziel, einen guten Zustand der Oberflächengewässer (Zielerreichungsgebot) zu erreichen.

Im weiteren Planungsverlauf ist zu prüfen, inwieweit die o.g. WRRL- Maßnahmen an der Pötterbeck als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umgesetzt werden können.

Das Planvorhaben wurde aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen **Immissionsschutzes** geprüft. Im Plangebiet befinden sich keine nach dem Bundes-Immissionsschutz genehmigungsbedürftige Anlagen.

Ich weise darauf hin, dass die Errichtung und der Betrieb von Elektromsppannanlagen mit einer Oberspannung von 220 Kilovolt oder mehr einschließlich Schaltfelder (ausgenommen eingehauste Elektromsppannanlagen) genehmigungsbedürftig im Sinne des BImSchG ist und der Nr. 1.8 V nach Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen wäre. Ferner bedürfen Power-to-Gas-Anlagen als Stromspeicher (Elektrolyseanlagen) ebenfalls einer Genehmigung nach dem BImSchG, es handelt sich um Anlagen der Nr. 4.1.12 GE des Anhang 1 der 4. BImSchV. Je nach Menge des vorhandenen Wasserstoffs sind bei solchen Anlagen ebenfalls Vorschriften des Störfallrechts (12. BImSchV) einschlägig.

Aus Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des Abfallrechts bestehen keine weiteren Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Wolters

WHG – Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

LWaG - Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V 1992 S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2021 (GVOBl. M-V S. 866)

Allgemeine Datenschutzhinweise:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage:

Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Arbeitsschutz
- Regionalbereich Nord -
Standort Stralsund



Landesamt für Gesundheit und Soziales
Frankendamm 17, 18439 Stralsund

BAUKONZEPT
Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg

bearbeitet von: Frau Medenwald
Telefon (0385) 588 - 59875
E-Mail: Simone.Medenwald
@lagus.mv-regierung.de
Az: LAGuS 5011-5-49957-1-2024
Vg.Nr.: IFAS 1/2024-HST
Stralsund, 02.01.2024

**Stellungnahme
des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern,
Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Regionalbereich Nord,
Standort Stralsund,
zum Bebauungsplan Nr. 3 „Photovoltaikanlage Bargischow“ der Gemeinde
Bargischow**

Sehr geehrter Herr Meißner,

die zur Stellungnahme vorgelegten Antragsunterlagen wurden gemäß Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246) in der aktuell gültigen Fassung, i.V.m. der Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12.08.2004 (BGBl. I S.2179) in der aktuell gültigen Fassung, geprüft.

Gegen das Vorhaben bestehen aus der Sicht des Arbeitsschutzes keine Einwendungen, wenn es entsprechend den vorgelegten Unterlagen und arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen ausgeführt wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
S. Medenwald

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

Hinweis:

Hausanschrift:
Landesamt für Gesundheit und Soziales
Frankendamm 17, 18439 Stralsund
Postfach 2311 18410 Stralsund

Telefon: (0385) 588 - 59982
E-Mail: poststelle.arbsch.hst@lagus.mv-regierung.de
Internet: www.lagus.mv-regierung.de

1. Pflichten des Bauherrn nach Baustellenverordnung

Während der Vorbereitungs- und Ausführungsphase des Bauvorhabens sind vom Bauherrn die Anforderungen aus der Baustellenverordnung einzuhalten bzw. umzusetzen.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere für den Fall, dass an diesem Vorhaben **mehrere Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander** tätig werden, ein **geeigneter Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator** zu bestellen sowie durch diesen eine **Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage** zusammenzustellen. Eine damit erforderlichenfalls verbundene Vorankündigung der Baumaßnahmen ist **spätestens 14 Tage vor Baubeginn an das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Stralsund zu übersenden.** (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I, S. 1283)

**Landesamt
für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern**

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern, Postfach 13 38, 18263 Güstrow



Landesamt für Umwelt,
Naturschutz und Geologie

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Ihr Zeichen: 301055-Jan
Ihre Nachricht vom: 19.12.2023
Bearbeiter: Herr Goetz (Abt. 5)
Az.: - Bitte stets angeben! -
LUNG-23449-510
Tel.: 0385 588-64-513 (Abt. 5)
E-Mail: toeb@lung.mv-regierung.de

Datum: 22.01.2024

E-Mail: toeb@baukonzept-nb.de

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Nachfolgend übersende ich Ihnen die Stellungnahme der Abteilung 5.

Im Auftrag

T. Hogh-Lehner

Vorhaben

Bebauungsplan Nr. 3 „Photovoltaikanlage Bargischow der Gemeinde Bargischow

Abteilung Immissionsschutz und Abfallwirtschaft (Abteilung 5)

Eine eventuelle Gefährdungssituation durch Reflexionen für den Bahnverkehr auf der an das Plangebietes angrenzenden Bahntrasse kann nach den vorliegenden Unterlagen nicht ausgeschlossen werden.

Das LUNG regt hiermit an, sofern noch nicht geschehen, das Eisenbahn-Bundesamt als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde für die Eisenbahnen des Bundes sowie als Überwachungsbehörde für die Nichtbundeseigenen Eisenbahnen, die einer Sicherheitsbescheinigung oder einer Sicherheitsgenehmigung bedürfen, über das Vorhaben zu informieren und eine Stellungnahme einzuholen.

Anbei die Kontaktdaten:

Eisenbahn-Bundesamt,
Pestalozzistraße 1, 19053 Schwerin

Außenstelle

Hamburg/Schwerin

Kontakt

Telefon: 0385-7452-0,

Schwerin

Fax: 0385-7452-149

E-Mail: poststelle@eba.bund.de

Hinweis:

Hausanschrift:
Goldberger Straße 12b
18273 Güstrow
Telefon: 0385 588-64000
Telefax: 0385 588-64106
E-Mail: poststelle@lung.mv-regierung.de
<http://www.lung.mv-regierung.de>

Hausanschrift:
Umweltradioaktivitätsüberwachung,
Küstengewässeruntersuchungen
Badenstraße 18
18438 Stralsund
Telefon: 0385 588-64430
Telefax: 0385 588-64479

Hausanschrift:
Bohkenlager
Brüder Chaussee 13
19406 Sternberg
Telefon: 03647 2257
Telefax: 03647 451066

Hausanschrift:
Abwasserabgabe, Wasserentnahmengeld
Paulshöher Weg 1
19061 Schwerin
Telefon: 0385 588-64300
Telefax: 0385 588-64309

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden.
(Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) a DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung.mv.de/Datenschutz.

Ggf. sind bei der Ermittlung und Minderung der Blendwirkung von Solarmodulen die LAI - Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen (Beschluss der LAI vom 13.09.2012), insbesondere der Anhang 2 (Empfehlungen zur Ermittlung, Beurteilung und Minderung der Blendwirkung von Photovoltaikanlagen) zu beachten.

Die Unterlagen sind im Internet unter folgendem Link einsehbar: http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/laerm/laerm_dokumente_phy_faktoren.htm.

Hausanschrift:
Gridberger Straße 12b
18273 Güstrow
Telefon: 0385 588-64000
Telefax: 0385 588-64106
E-Mail: poststelle@lung.mv-regierung.de
<http://www.lung.mv-regierung.de>

Hausanschrift:
Umweltradioaktivitätsüberwachung,
Küstengewässeruntersuchungen
Badenstraße 18
18436 Stralsund
Telefon: 0385 588-64430
Telefax: 0385 588-64476

Hausanschrift:
Bohrerlager
Brüder Chaussee 13
18406 Sternberg
Telefon: 03847 2257
Telefax: 03847 451066

Hausanschrift:
Abwasserabgabe, Wasserentnahmentgelt
Paulshöher Weg 1
19061 Schwerin
Telefon: 0385 588-64300
Telefax: 0385 588-64309

Allgemeine Datenschutzinformation:
Der Kontakt mit dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) a DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung.mv.de/Datenschutz.

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

BAUKONZEPT
Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
DE-17034 Neubrandenburg

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 509-56030
E-Mail: geodatenservice@laiv-mv.de
Internet: <http://www.laiv-mv.de>
Az: 341 - TOEB202300982

Schwerin, den 19.12.2023

Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagentetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern

hier: B-Plan Bebauungsplan Nr. 3 "Photovoltaikanlage Bargischow" der Gemeinde
Bargischow

Ihr Zeichen: 19.12.2023

Anlagen: Übersichten der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte
Beschreibungen der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte
Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte
der amtlichen geodätischen Grundlagentetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die genaue Lage der Festpunkte entnehmen Sie bitte den Anlagen; die Festpunkte sind
dort farbig markiert. In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermes-
sungsmarken gekennzeichnet ("vermarkt").

Vermessungsmarken sind nach § 26 des **Gesetzes über das amtliche
Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und
Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)** vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713)
gesetzlich geschützt:

- Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, **in ihrer Lage verändert oder
entfernt werden.**

- Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-,
Höhen- und Schwerefestpunktfeldes **darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei
Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise**

verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken von Lagefestpunkten der Hierarchiestufe C und D auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten **im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden.** Dies gilt nicht für Lagefestpunkte (TP) 1.-3. Ordnung.

- **Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden,** es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.

- Wer **notwendige Maßnahmen** treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies **unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen.**

Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist **rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme)** ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.

Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden. Ich behalte mir vor, ggf. Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

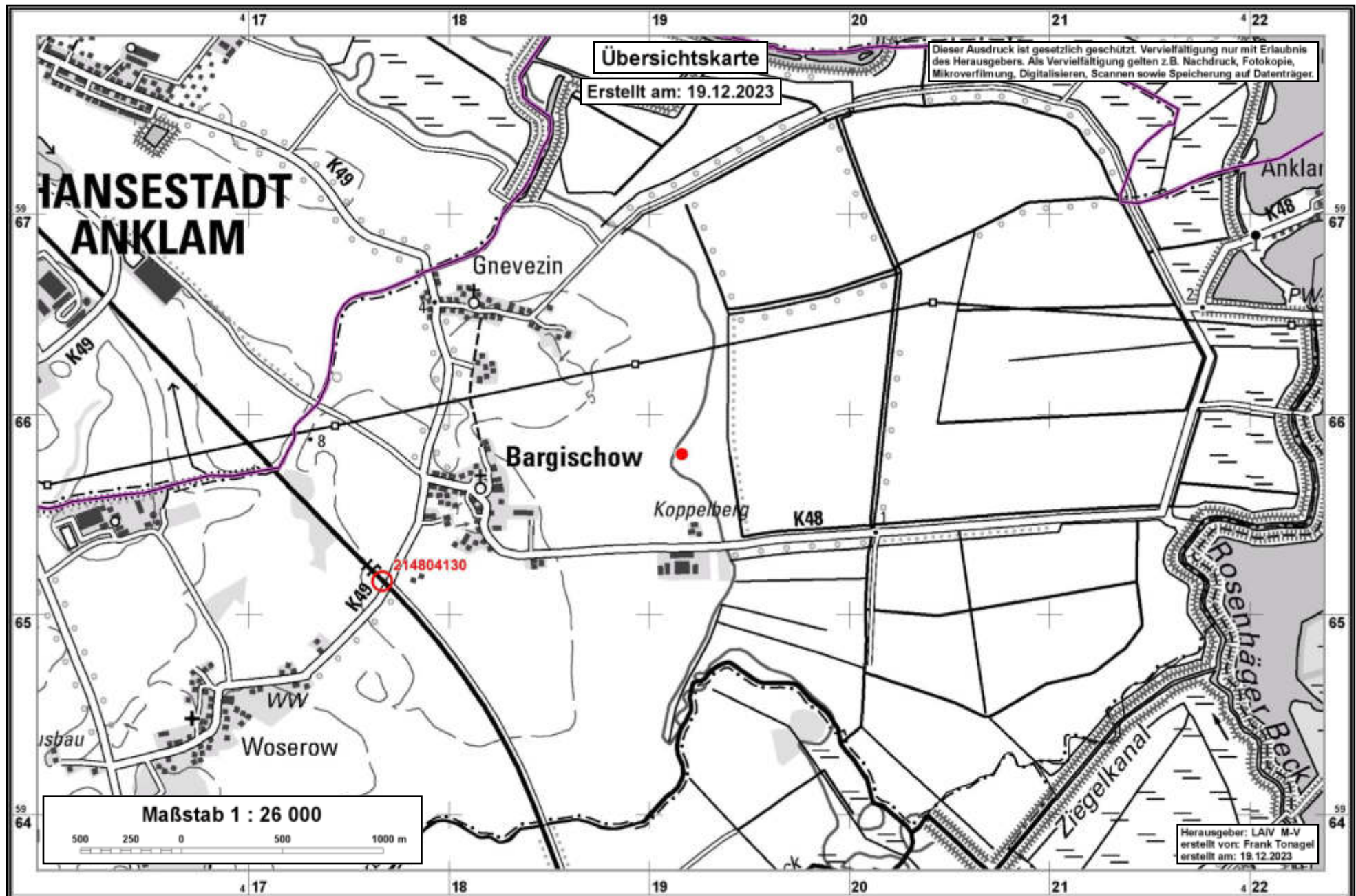
Bitte beachten Sie das beiliegende **Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte.**

Hinweis:

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel





Amt für Geoinformation, Vermessungs- und
Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Str. 289 19059 Schwerin 0385 - 588 56030



**Einzelnachweis
Höhenfestpunkt**

214804130

Erstellt am: 06.04.2022

**Auszug aus dem amtlichen
Festpunktinformationssystem**

Punktvermarkung

Schraubbolzen

Klassifikation

Ordnung

NivP(3) - Nivellementpunkt 3. Ordnung

Überwachungsdatum

15.11.2004

Gemeinde

Bargischow

Lage

System

ETRS89_UTM33

Messjahr

East [m]

North [m]

2005

33 417669,000

5965168,000

Genauigkeitsstufe

Höhe

System

DE_DHHN2016_NH

Messjahr

Höhe [m]

2004

7,367

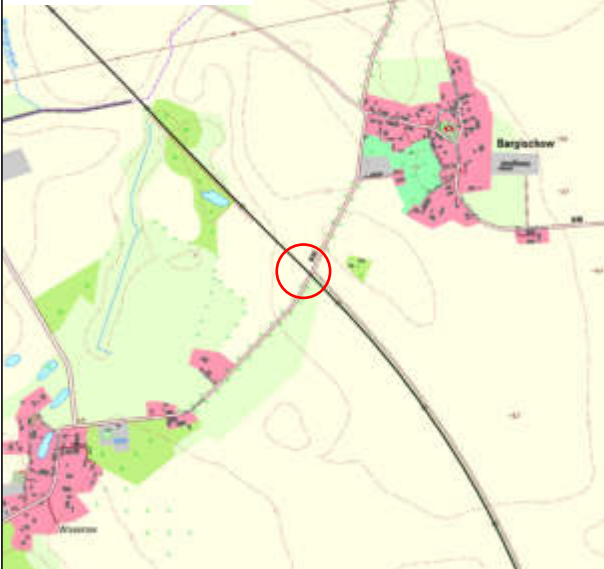
Genauigkeitsstufe

Standardabweichung S <= 5 mm

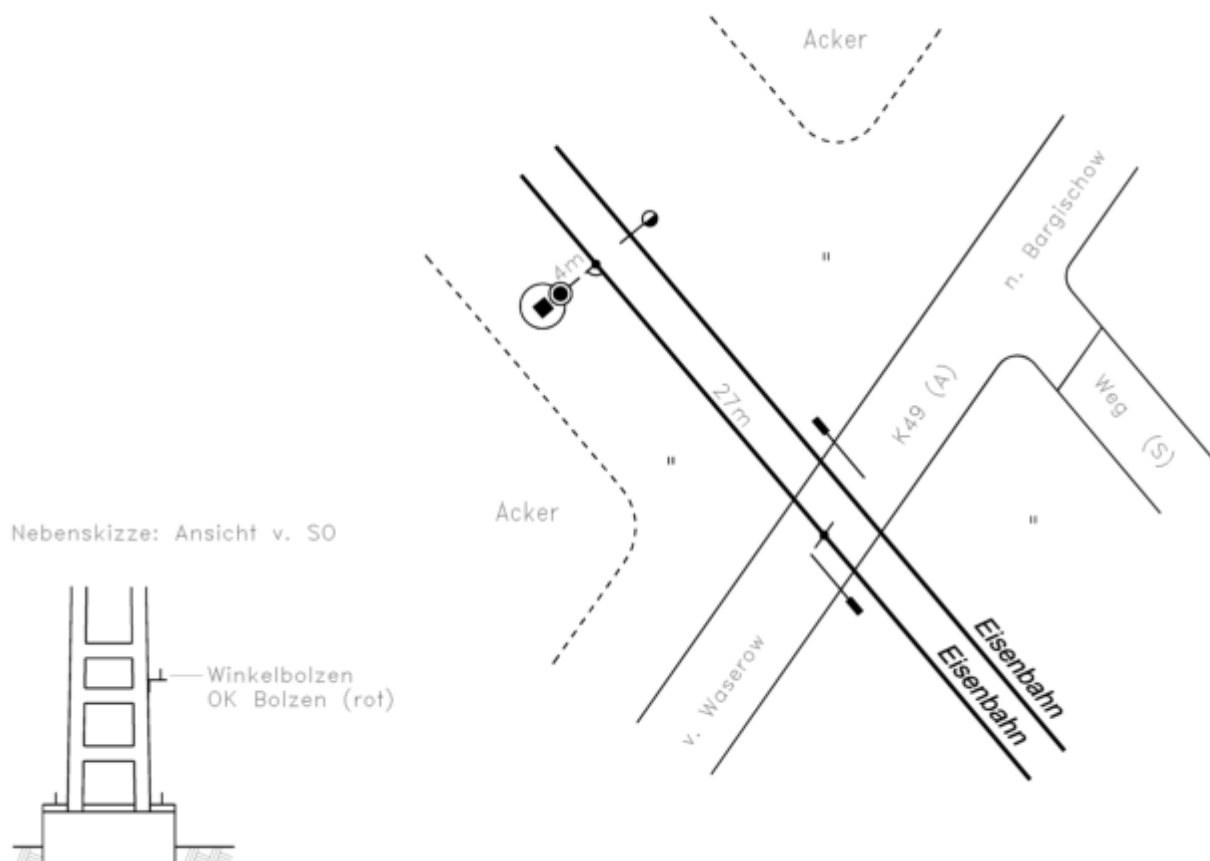
Bemerkungen

1,10 über Sockel

Übersicht DTK25



Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht



Merkblatt

über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

1. Festpunkte der Lagenetze sind **Geodätische Grundnetzpunkte (GGP)**, **Benutzungsfestpunkte (BFP)**, **Trigonometrische Punkte (TP)** sowie **zugehörige Orientierungspunkte (OP)** und **Exzentren**, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.

Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.

Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdbereich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck $\triangle$, in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit $\triangle$ und TP, Keramikbolzen u. a.).

Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.

Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

2. Höhenfestpunkte (HFP) sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.

Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehalten werden kann.

Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP) sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerbezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal (1 mGal = 10^{-5} m/s²) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.

SFP sind mit Messingbolzen (Ø 3 cm mit Aufschrift „SFP“ und $\triangle$), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck $\triangle$ gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

4. Gesetzliche Grundlage für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinfor-

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)“ vom 16. Dezember 2010 (GVBl. M-V S. 713).

Danach ist folgendes zu beachten:

- **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatte auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.
- **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebaut, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhafte, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.
- Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.
- Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.
- **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.
- **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

Fragen beantwortet jederzeit die **zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde** oder das

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Lübecker Straße 289 19059 Schwerin
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260
E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de
Internet: [http:// www.lverma-mv.de](http://www.lverma-mv.de)

Herausgeber:

© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Stand: März 2014

Druck:

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze



TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen



OP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule



HFP Granitpfeiler 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlschutzbügel



BFP/TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)*



Hochpunkt (Turm Knopf u. a.)



HFP Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke



GGP Granitpfeiler 30 cm x 30 cm* oder 50 cm x 50 cm*



Markstein Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit „NP“



TP (Meckl.) Steinpfeiler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)*



SFP Messingbolzen Ø 3 cm



SFP Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm

* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlschutzbügel

**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 3**



LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg

bearbeitet von: Frau Thiemann-Groß
Telefon: 0385 / 2070-2800
Telefax: 0385 / 2070-2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-**8121-2023**

Schwerin, 4. Januar 2024

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Bebauungsplan Nr. 3 "Photovoltaikanlage Bargischow" der Gemeinde Bargischow

Ihre Anfrage vom 19.12.2023; Ihr Zeichen: 301055

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt**.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Postanschrift:

LPBK M-V
Postfach
19048 Schwerin

Hausanschrift:

LPBK M-V
Graf-Yorck-Straße 6
19061 Schwerin

Telefon: +49 385 2070 -0
Telefax: +49 385 2070 -2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Internet: www.brand-kats-mv.de
Internet: www.polizei.mvnet.de

Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.
Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Cornelia Thiemann-Groß
(elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)

Lange, Emmely

Von: Leddermann, Jana <jleddermann@baukonzept-nb.de>

Gesendet: Dienstag, 9. Januar 2024 12:01

An: Lange, Emmely <lange@baukonzept-nb.de>

Cc: Glodek, Angela <glodek@baukonzept-nb.de>

Betreff: Telefonnotiz - Forstamt NB - B7F Bargischow - nicht zuständig - FA Torgelow [+4939556918415]

Forstamt Torgelow
Anklamer Str. 10
17358 Torgelow

<- Gespräch mit [+4939556918415] Forstamt NB - B7F Bargischow - nicht zuständig - FA Torgelow

Gesprächspartner(in): Forstamt NB - B7F Bargischow - nicht zuständig - FA Torgelow

Telefonnummer: +4939556918415

Datum: 09.01.2024 11:58:08

Dauer: 00:01:27

MSN: +493954255910

- ☐ Hat angerufen
- ☐ Hat zurückgerufen
- ☐ Bitte anrufen
- ☐ Wünscht Termin
- ☐ Ruft nochmals an
- ☐ Dringend



Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund
Postfach 1138 - 18401 Stralsund

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



Bearb.: Frau Günther
Fon: 0385 / 588 890 00
Fax: 0385 / 588 890 42
Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de

www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 5405/23

Az. 512/13075/949-2023

Ihr Zeichen / vom
19.12.2023
301055 – lan

Mein Zeichen / vom
Gü

Telefon
890 34

Datum
15.01.2024

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 "Photovoltaikanlage Bargischow der Gemeinde Bargischow

befindet sich teilweise innerhalb der Bergbauberechtigung „Erlaubnis zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Erdwärme im Feld Tiefenstrom“. Inhaber dieser Erlaubnis ist die Firma Eavor GmbH, Eschersheimer Landstraße 14 in 60322 Frankfurt am Main. Die Erlaubnis stellt lediglich einen Dritte ausschließenden Rechtstitel dar. Die Bergbauberechtigung besagt noch nichts darüber, wie und unter welchen Voraussetzungen der Inhaber seine Berechtigung ausüben darf (vgl. Boldt/Weller, BBergG, § 6 Rn. 13). Die genannte Aufsuchungserlaubnis steht dem zur Stellungnahme eingereichten Vorhaben nicht entgegen.

Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund werden nicht berührt.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag

Alexander Kattner

Allgemeine Datenschutzinformation: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift: Bergamt Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund

Fon: 0385 / 588 890 00
Fax: 0385 / 588 890 42
Mail: poststelle@ba.mv-regierung.de

Straßenbauamt Neustrelitz



Straßenbauamt Neustrelitz · Hertelstraße 8 · 17235 Neustrelitz

Baukonzept
Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9

17034 Neubrandenburg

Bearbeiter: Frau Teichert

Telefon: (0385) 588 83 311

Mail: Corina.Teichert@sbv.mv-regierung.de

Az.: 1331-555-23

Neustrelitz, 11. Januar 2024

Tgb.-Nr. 134 /2024

Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 „Photovoltaikanlage Bargischow“ in Verbindung mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bargischow Ihre Mails vom 19. Dezember 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Unterlagen zum o.g. B-Plan sowie der 2. Änderung des F-Planes habe ich bezüglich der vom Straßenbauamt Neustrelitz zu vertretenden Belange geprüft.

Der Geltungsbereich des B-Plans liegt nicht direkt an einer Bundes- oder Landesstraße, so dass die Zuständigkeit des Straßenbauamtes Neustrelitz nicht berührt wird.

Beabsichtigt ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage entlang der Bahnstrecke westlich der Ortslage Bargischow.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Kreisstraße VG 49.

Grundlage der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes bildet der B-Plan Nr. 3 „Photovoltaikanlage Bargischow“.

Insofern bestehen seitens der Straßenbauverwaltung keine Bedenken gegen den vorgelegten Entwurf des B-Planes Nr. 3 und der 2. Änderung des F-Planes mit dem Stand August 2023.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Karsten Sohrweide



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Nur per E-Mail: toeb@baukonzept-nb.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 /	Frau	0228 5504- 4573	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	22.12.2023
I-1803-23-BBP	Dietz			

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

hier: Bebauungsplan Nr. 3 "Photovoltaikanlage Bargischow

Bezug: Ihr Schreiben vom 19.12.2023 - Ihr Zeichen: 301055

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dietz

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 5504-0
Fax + 49 (0) 228 550489-5763
WWW.BUNDESWEHR.DE

Allgemeine Information:

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

INFRASTRUKTUR



Deutsche Telekom Technik GmbH, Holzweg 2, 17438
Wolgast

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH

Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg

André Richter | PTI 23 Betrieb1 Wolgast
0171 5618270 | Andre.Richter@telekom.de
21. Dezember 2023

301055_Bebauungsplan Nr. 3 "Photovoltaikanlage Bargischow" der Gemeinde Bargischow

Vorgangsnummer: 3236-2023

Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die Vorgangsnummer an.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung.
Gegen Ihre geplante Baumaßnahme gibt es prinzipiell keine Einwände.

Wir weisen jedoch auf folgendes hin:

In Ihrem Planungsbereich befinden sich hochwertige Telekommunikationslinien der Telekom, deren Lage Sie bitte aus dem beigegefügt Plan entnehmen. Telekommunikationslinien/-anlagen werden gewöhnlich auf einer Grabensohle von 60 cm ausgelegt.

Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich.

In Kreuzungspunkten mit einer Telekommunikationslinie ist die genaue Tiefenlage durch Querschlag zu ermitteln. Es ist die Originalüberdeckung wiederherzustellen, die Trassenbänder sind über die Anlagen neu zu verlegen. Bei Freilegung der Telekommunikationslinien während der Baumaßnahme sind diese durch geeignete Maßnahmen zu schützen und zu sichern.

Anhand der uns übergebenen Planungsunterlage ist keine durch Ihre Baumaßnahme bedingte Änderung an unseren Anlagen erkennbar. Eine Erweiterung unseres Telekommunikationsnetzes ist im Zusammenhang mit Ihrer Baumaßnahme nicht geplant.

Deutsche Telekom Technik GmbH
Hauptschrift: Technik Niederlassung Ost, Melitta-Bentz-Straße 10, 01099 Dresden | Besucheradresse: Am Rowaer Forst 1, 17094 Burg Stargard
Postanschrift: Riesaer Str. 5, 01129 Dresden | Internet: www.telekom.de
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590
Aufsichtsrat: Srinivasan Gopalan (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Peter Beutgen, Christian Kramm
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

Sollte eine Umverlegung der vorhandenen Telekommunikationslinien erforderlich sein, bitten wir dies rechtzeitig, mindestens 16 Wochen vor Baubeginn, bei uns anzuzeigen. Die Kosten sind vom Veranlasser zu tragen.

Die beigegefügte Kabelschutzanweisung ist zu beachten!

Achtung folgende Hinweise bitte an die beauftragten Tiefbaufirmen weiterleiten:

Anfragen zur Einholung von „Schachtscheinen“ bzw. dem „Merkblatt über Aufgrabung Fremder“ können von den ausführenden Firmen nur noch kostenpflichtig unter: Planauskunft.Nordost@telekom.de gestellt werden.

Daher empfehlen wir die kostenfreie Möglichkeit der Antragsstellung zur Trassenauskunft unter:

<https://trassenauskunft-kabel.telekom.de>

Sollte es zu einer Beschädigung kommen, empfehlen wir die App „Trassendefender“, um schnell und unkompliziert diese bei der Deutschen Telekom anzuzeigen.

Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter oben genannten Kontaktmöglichkeiten oder unserer Besucheranschrift zur Verfügung.

Deutsche Telekom Technik GmbH
PTI 23, B 1
Barther Straße 72
18437 Stralsund

Freundliche Grüße

i.A.

Andre
Richter

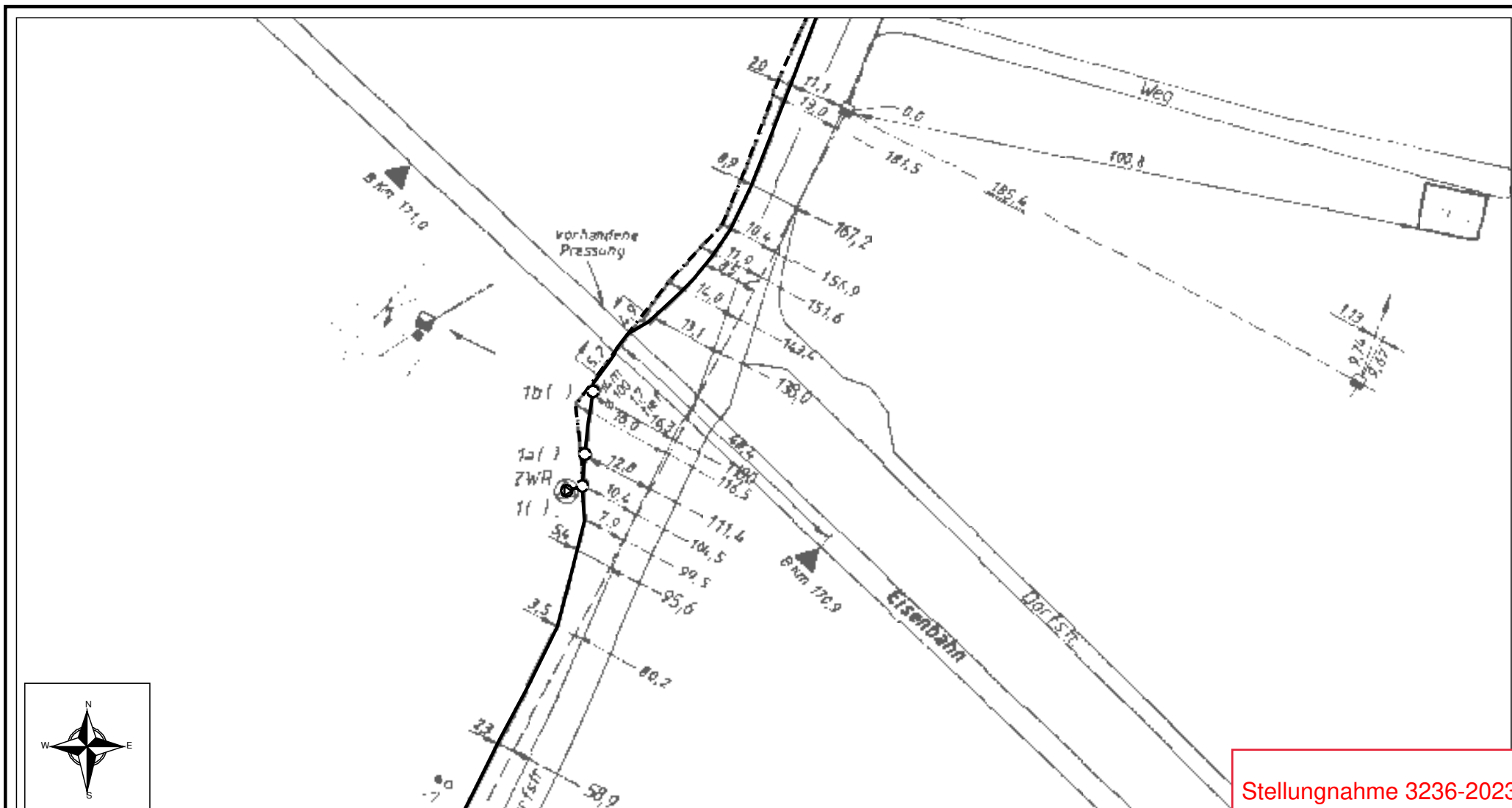
Digital
unterschrieben
von André Richter
Datum: 2023.12.21
12:40:23 +01'00'

André Richter

Anlagen

Lageplan

Kabelschutzanweisung



	AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag				B-Plan Nr.3 Gemeinde Bargischow	
	AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag					
	TI NL	Ost	VsB	3971A		
Bemerkung:	PTI	Mecklenburg-Vorpommern	Name	A637417	Maßstab	1:990
	ONB	Anklam	Datum	21.12.2023	Blatt	1



E.DIS Netz GmbH Holländer Gang 1 17087 Altentreptow

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Lydia Lenke
Gerstenstr. 9

17034 Neubrandenburg

Spartenauskunft: 1024932-EDIS in Bargischow Ausbau 5

Anfragegrund: Stellungnahme & TöB **Projektname:** Bebauungsplan Nr. 3

Erstellt am: 19.12.2023 **Projektzusatz:** 301055_Bargischow

E.DIS Netz GmbH

Langewahler Straße 60
15517 Fürstenwalde/Spree

www.e-dis-netz.de

Ihr Ansprechpartner

MB Altentreptow
T +49 3961-22913013

EDI_Betrieb_Altentreptow
@e-dis.de

Datum
03.01.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Spartenauskunft.

Im Bereich Ihrer Spartenanfrage befinden sich Versorgungsanlagen der E.DIS Netz GmbH.

Das rot umrandete Gebiet auf den Plänen stellt den Anfragebereich dar.

Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben:

Sparte	Sparten- pläne aus- gegeben	Sicher- heitsrel. Einbauten	Sperr- flächen	Leeraus- kunft
Gas:	☐	☐	☐	☒
Strom-BEL:	☐	☐	☐	☒
Strom-NS:	☒	☐	☐	☐
Strom-MS:	☐	☐	☐	☒
Strom-HS:	☐	☐	☐	☒
Telekommunikation:	☐	☐	☐	☒
Fernwärme:	☐	☐	☐	☒

Dokumente

Indexplan:	☒	Vermessungsdaten:	☐
Gesamtmedienplan:	☒	Merkblatt zum Schutz der	☒
Skizze:	☒	Verteilungsanlagen:	

Bitte beachten Sie hierzu die Bestätigung über erfolgte Planauskunft / Einweisung, insbesondere die Informationen zu 'Örtliche Einweisung / Ansprechpartner' auf Seite 3, die 'Besonderen Hinweise' auf Seite 4, das Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen und die beigegefügt Pläne.

Freundliche Grüße
E.DIS Netz GmbH
MB Altentreptow

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

Sitz: Fürstenwalde/Spree
Amtsgericht Frankfurt (Oder)
HRB 16068
St.Nr. 061 108 06416
Ust.Id. DE285351013

Geschäftsführung:
Stefan Blache
Andreas John
Michael Kaiser

Bestätigung über erfolgte Planausgabe / Einweisung

Achtung:

Arbeiten in der Nähe von Strom- und Gasverteilungsanlagen sind mit Lebensgefahr verbunden!!

Für das Bauvorhaben	1024932-EDIS, Bargischow Ausbau 5
	genaue Bezeichnung: Ort, Straße, Hausnummer, bzw. Leitungsabschnitt oder zwischen Hausnummern
	Stellungnahme & TöB, traeger_oeffentl_belange 05.01.2025
	auszuführende Arbeiten voraussichtlicher Beginn der Arbeiten
wurde Herr/Frau	Lydia Lenke Tel.: +49 (0) 395 / 42559-37 /
Beauftragter der	Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Anschrift	17034 Neubrandenburg, Gerstenstr. 9
	Ort, Straße, Hausnummer

über den Gefährdungsbereich nachstehender Verteilungsanlagen (hierzu gehören z. B. Rohrleitungen, Stationen, elektrische Freileitungen und Kabel, Armaturen, Anlagen für den Kathodenschutz, Steuer - und Messkabel, Erdungsanlagen u. a.) im Baustellenbereich eingewiesen.

Auskünfte über Verteilungsanlagen, die sich nicht im Eigentum des Netzbetreibers befinden, müssen bei den zuständigen Netzbetreibern (Übertragungsnetzbetreiber, Stadtwerke, Wasserzweckverbände, private Eigentümer, ...) eingeholt werden.

Eventuell kann die Gemeinde über weitere Versorgungsträger Auskunft erteilen.

Die Einweisung erfolgte mittels Aushändigung von Plänen (mit Übergabedatum).

Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt!

Für die Lagerichtigkeit der in den ausgegebenen Plänen eingezeichneten Anlagen, Kabel, Rohrleitungen und Neben-/Hilfseinrichtungen, insbesondere für Maßangaben, übernimmt der Netzbetreiber keine Gewähr.

Bei Arbeiten im Gefährdungsbereich (Nieder- und Mittelspannung 2m, Hochspannung 6m) von Verteilungsanlagen ist der genaue Verlauf, insbesondere die Tiefe, durch Graben von Suchschlitzen in Handschachtung oder in leitungsschonender Arbeitstechnik, wie z.B. der Einsatz eines Saugbaggers, festzustellen.

Bei Unklarheiten ist in jedem Fall Kontakt mit dem zuständigen Kundencenter/Standort des

Außerdem sind die Informationen zu "**Örtliche Einweisung / Ansprechpartner**" (Seite 3), die "**Besonderen Hinweise**" (Seite 4), das "**Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen**" sowie die spartenspezifischen Verhaltensregeln besonders zu beachten.

Die übergebenen/empfangenen Pläne sind gut lesbar und entsprechen dem nachgefragten Gebiet.

Die übergebenen/empfangenen Pläne geben den Zustand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauarbeiten aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.

Kontaktadresse / Meisterbereich	E.DIS Netz GmbH, Altentreptow	+49 3961-22913013
		Telefon

Örtliche Einweisung / Ansprechpartner

☐ Örtliche Einweisung vor Baubeginn notwendig

Vorgehensweise bei einer örtlichen Einweisung:

Für die Vereinbarung des Einweisungstermins setzen Sie sich bitte mit dem zuständigen Ansprechpartner in Verbindung. Die Durchführung des Einweisungstermins muss auf diesem Formular durch die Unterschrift der E.DIS Netz GmbH und Ihrem Unternehmen bestätigt werden.

Termin durchgeführt am

Unterschrift EDIS Netz GmbH

Unterschrift Unternehmen

☐ Vor Baubeginn ist eine Abstimmung erforderlich

Im Bereich des Vorhabens befinden sich Telekommunikationsanlagen (Rohranlagen/ Kabel) in Planung/ im Bau. Vor Baubeginn ist eine Abstimmung mit der e.discom Telekommunikation GmbH erforderlich. Bitte wenden sie sich an Tel.: +49 331 9080 2490 oder e-mail: disposition@ediscom.net.

Für Rückfragen steht Ihnen gern zur Verfügung:

Standort Altentreptow

Holländer Gang 1

17087 Altentreptow

E-Mail: EDI_Betrieb_Altentreptow@e-dis.de

Stromversorgungsanlagen: +49 3961 2291-3112

Gasversorgungsanlagen: +49 3961 2291-3013

Kommunikationsanlagen: +49 331 9080 3000

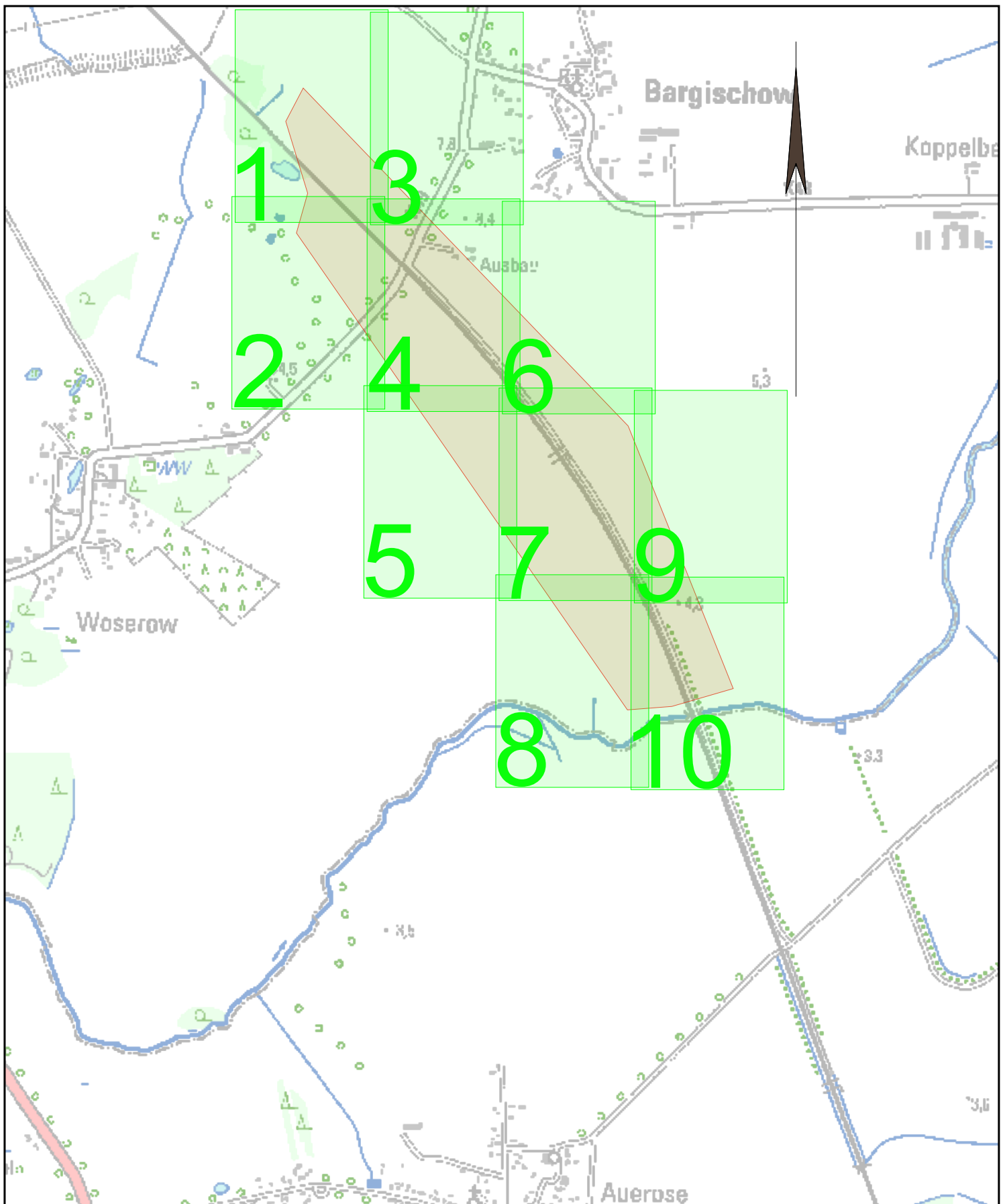
Hochspannungsanlagen: +49399828222123 +49396122912321

(wenn nicht erreichbar: bitte folgende Nummer kontaktieren: +49 3361 7332333)

Vor dem Beginn der Arbeiten, muss eine weitere Auskunft bei der E.DIS Netz GmbH eingeholt werden, falls irgendeine Ungewissheit hinsichtlich der Leitungsführung besteht oder die Arbeiten nicht umgehend ausgeführt werden. Übergebene Bestandspläne bzw. Kopien dieser sowie diese "Bestandsplan-Auskunft" müssen bei der bauausführenden Firma vor Ort vorliegen.

Weitere besondere Hinweise:**Hinweise:**

Achtung: Wir beziehen uns auf Ihre Anfrage vom 19. Dezember 2023 und teilen Ihnen mit, dass gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Photovoltaikanlage Bargischow“ der Gemeinde Bargischow unsererseits keine Bedenken bestehen. Diese Stellungnahme stellt keine Einspeisegenehmigung bzw. Netzanschlusszusage dar. Der Verknüpfungspunkt gemäß EEG wird durch die zuständige Fachabteilung der E.DIS Netz GmbH im Rahmen der netztechnischen Bewertung nach Vorlage entsprechender Dokumente benannt. Der Verknüpfungspunkt kann sich ggf. auch außerhalb des angefragten Bereichs befinden. Im dargestellten Baugebiet befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens (siehe beiliegende Spartenauskunft 1024932-EDIS). Sollte eine Umverlegung von Leitungen erforderlich werden, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein entsprechendes Angebot für die Umverlegung unserer Anlagen unterbreiten. Die beigefügten Bestandsunterlagen beziehen sich nur auf das angefragte Gebiet. Bei darüber hinausgehenden Vorhaben und Planungen ist eine erneute Bestandsplanauskunft erforderlich. Wir bitten Sie, unseren Anlagenbestand bei Ihrer Vorhabenkonkreten Planung zu berücksichtigen.



e.dis

Die Karte ist Eigentum der E.DIS Netz GmbH.
 Sie ist nur für den internen Verwendungszweck zu nutzen
 und muss datensicher entsorgt werden.
 Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.

1:13.599

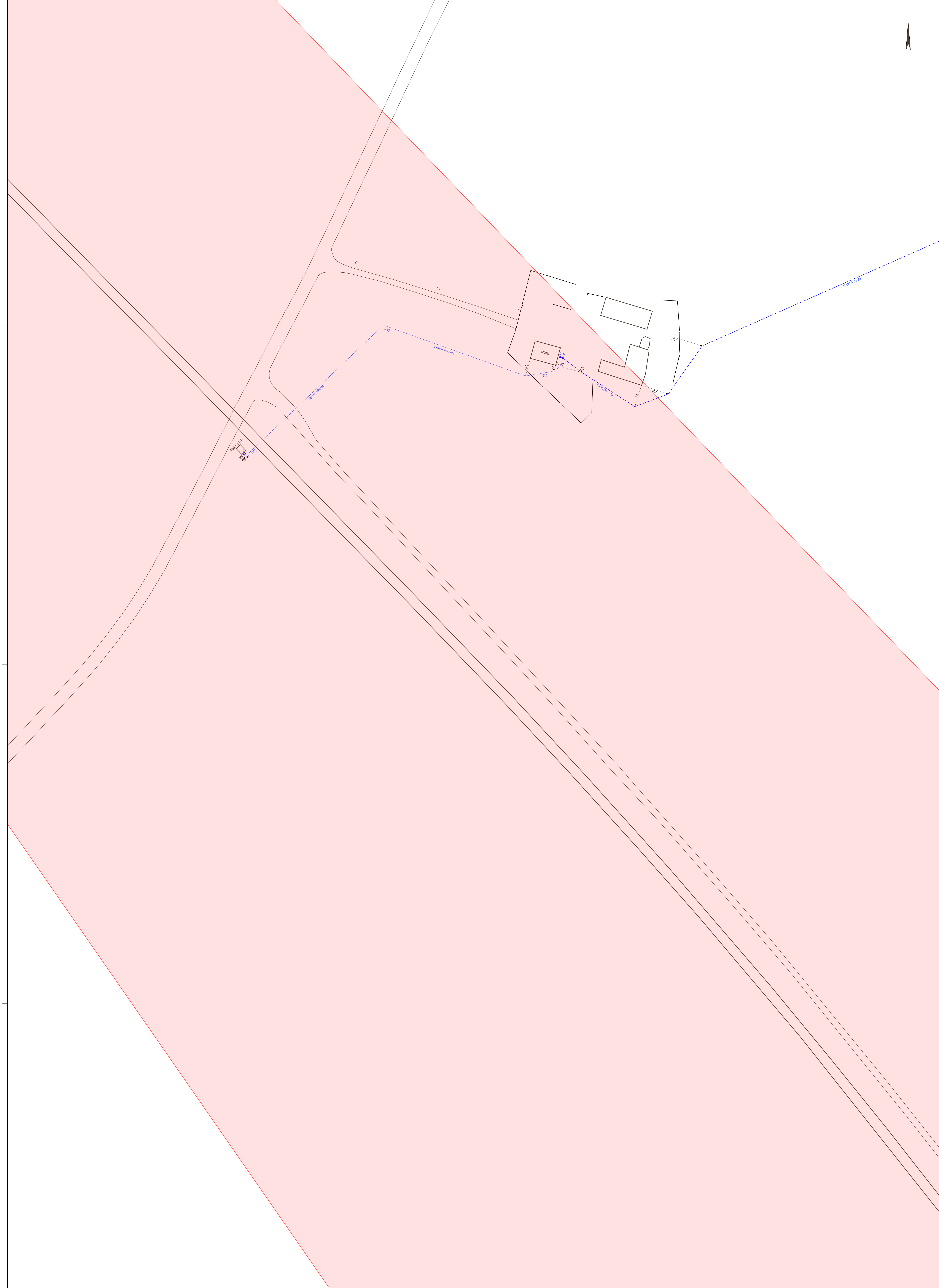
Kartenname: Index
 Anfragenummer: 1024932-EDIS
 Plannummer:
 zuständig: MB Altentreptow
 Ausgabedatum: 19.12.2023

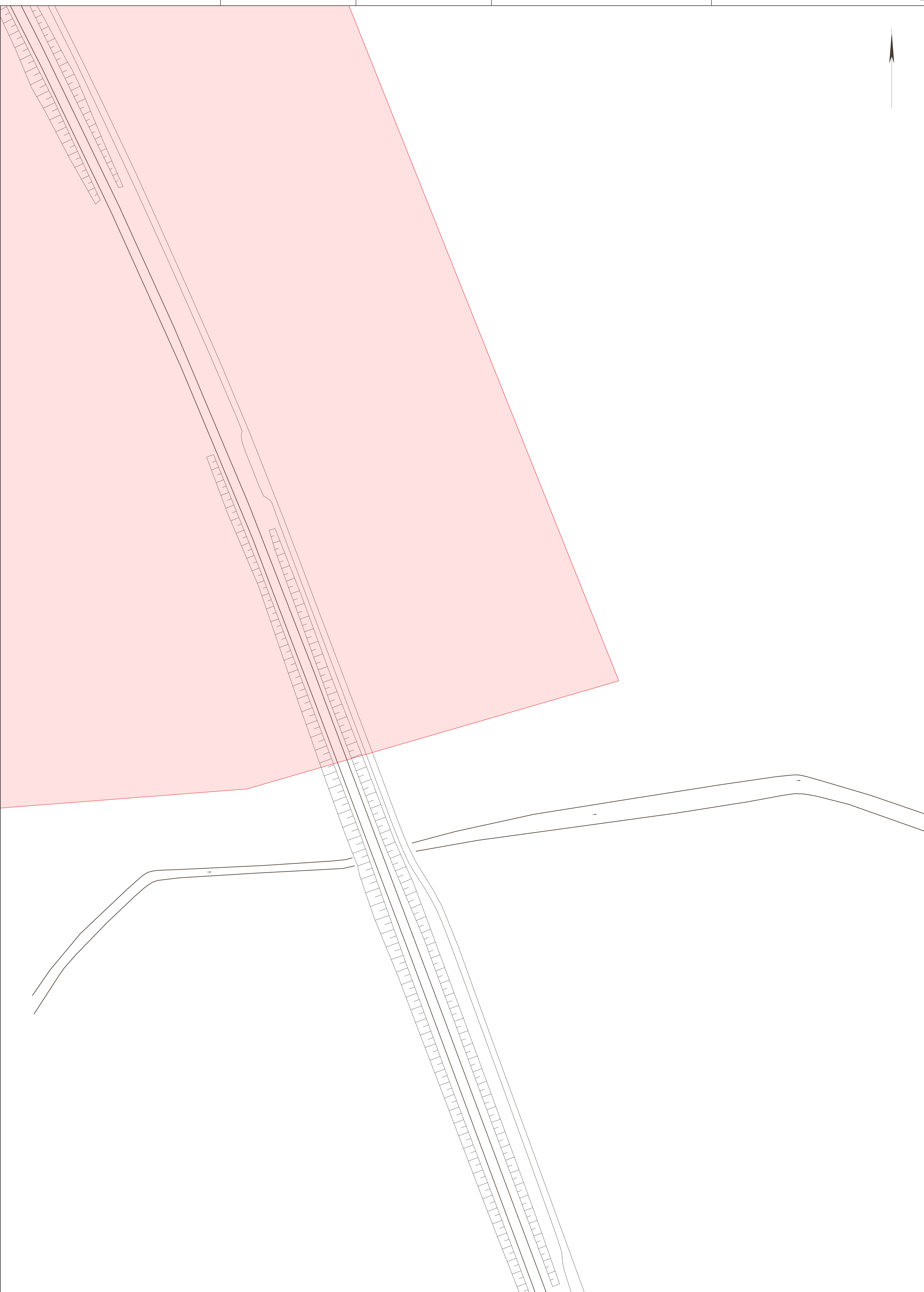
Ort/Ortsteil: Bargischow
 Straße: Ausbau 5

Farblegende

- Strom-HS
- Strom-MS
- Strom-NS
- Fernmelde
- Gas-HD
- Gas-MD
- Gas-ND
- Straßenbel.







Kartenname: Gesamtmedienplan
Anfragenummer: 1024932-EDIS
Plannummer: 10
zuständig: MB Altentrepow
Ausgabedatum: 19.12.2023

Die Karte ist Eigentum der E-DIS Netz GmbH.
Sie ist für den privaten Verwendungszweck zu nutzen
und muss datenschutztauglich verwahrt werden.
Nachdruck oder Verbreitung ist ohne Genehmigung des Eigentümers.

Ort/Ortsteil: Bargischow
Straße: Ausbau 5

1:500

Farblegende
■ Strom-AD
■ Strom-KAB
■ Fernwärme
■ Gas-H2
■ Gas-H2
■ Gas-H2
■ Gas-H2



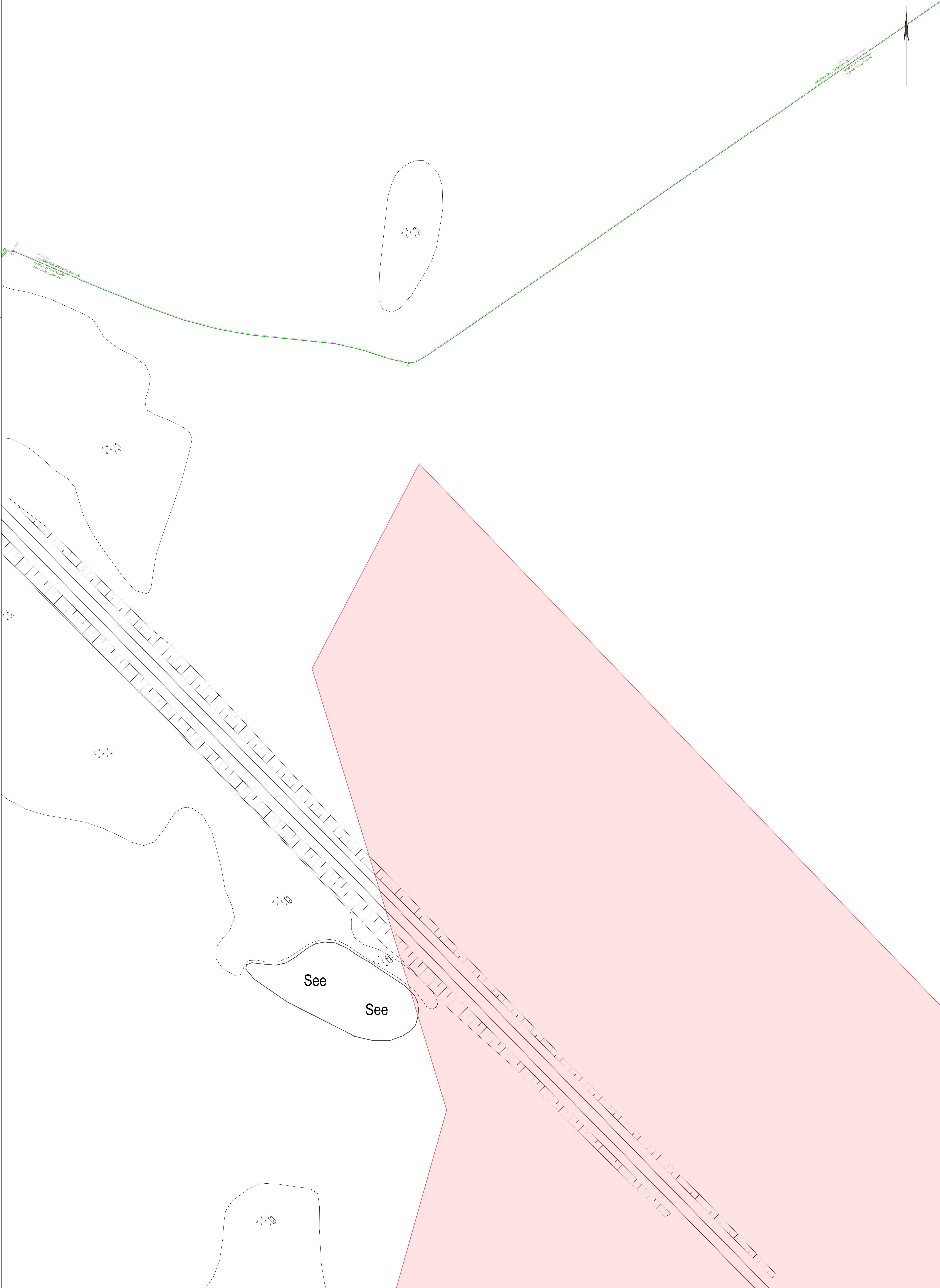
Kartenname: Gesamtmedienplan
Anfragenummer: 1024932-EDIS
Plannummer: 5
zuständig: MB Altentrepplow
Ausgabedatum: 19.12.2023

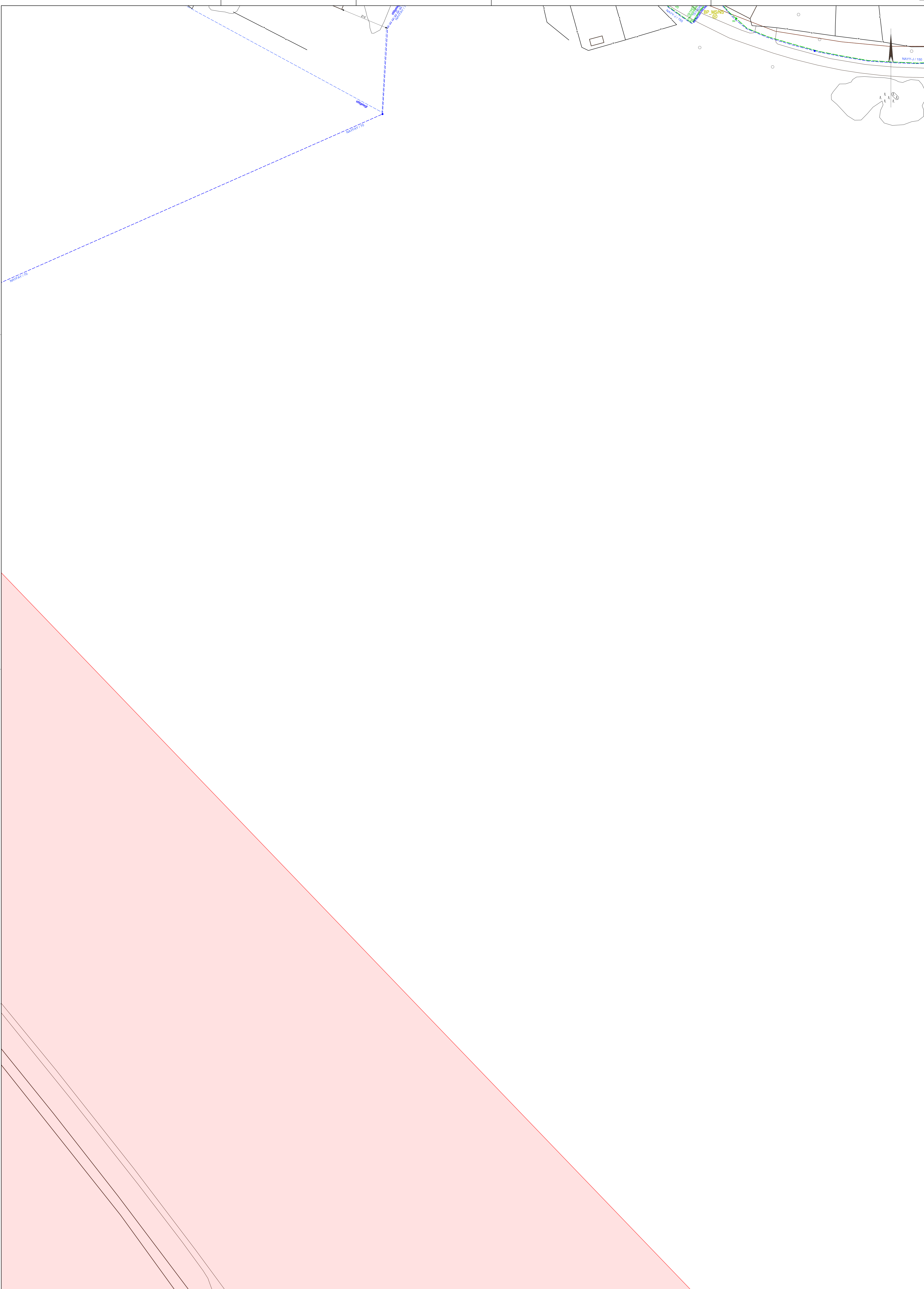
Die Karte ist Eigentum der E-Dis Netz GmbH.
Sie ist für den privaten Verwendungszweck zu nutzen
und muss datenschutztauglich erzeugt werden.
Nachdruck oder Verbreitung ist ohne Genehmigung des Eigentümers.

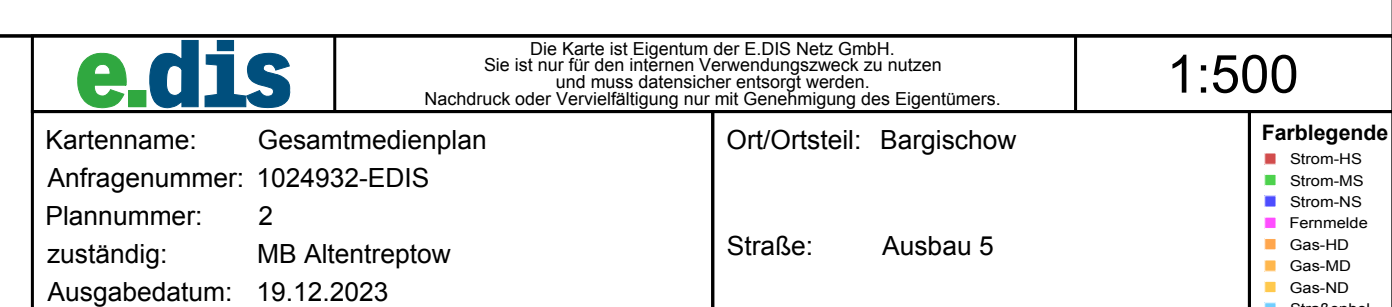
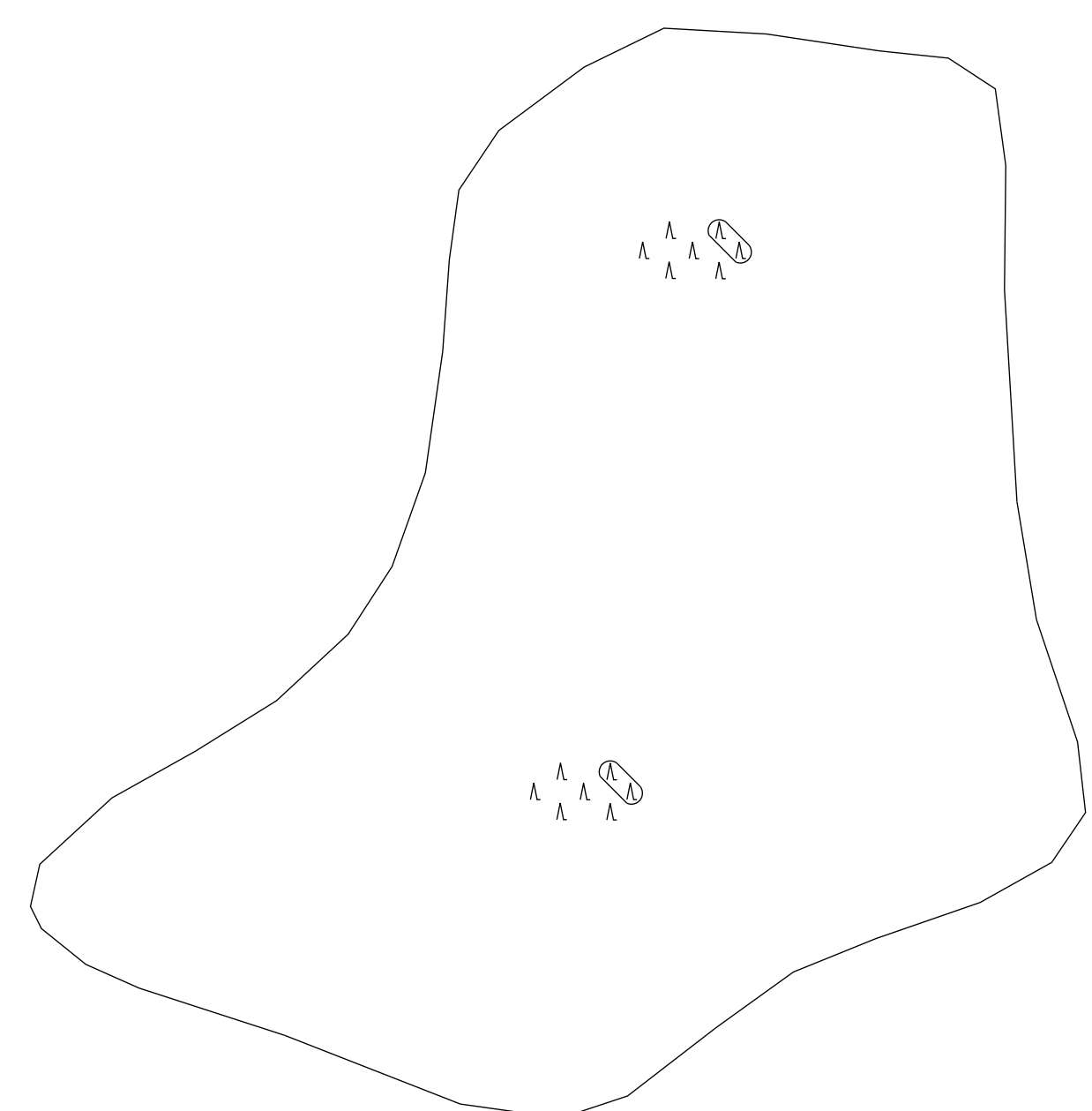
Ort/Ortsteil: Bargischow
Straße: Ausbau 5

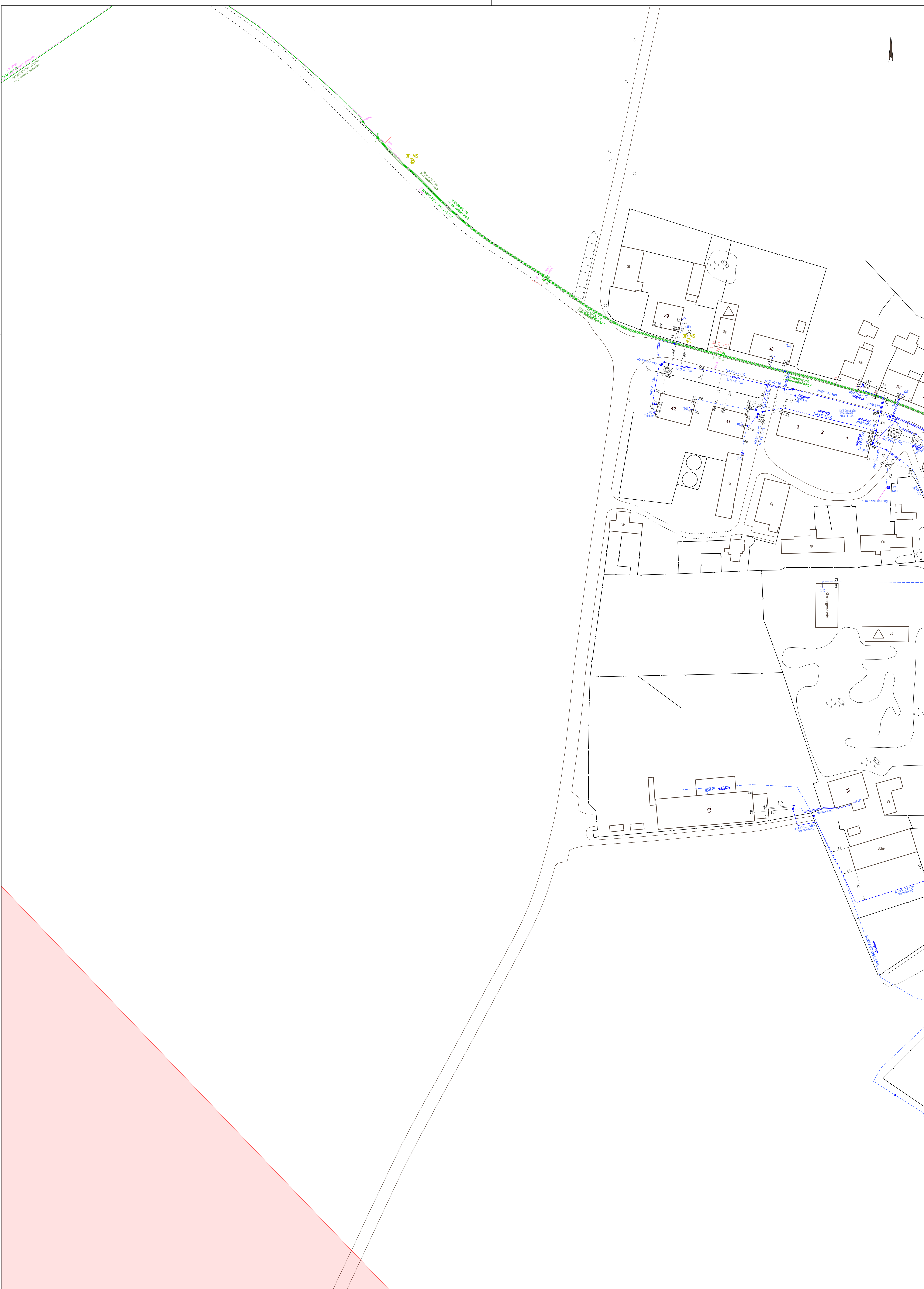
1:500

Farblegende
■ Strom-AD
■ Strom-KAB
■ Fernwärme
■ Gas-AD
■ Gas-KAB
■ Erdgasnet











Komesker Leasing- und GmbH
 Gölterweg 2 • 17091 Tützpen
 039500 2540
 info@komesker.de
 www.komesker.de



Gesteuerte Horizontalspülbohrung

Bohrprotokoll / Bohraufmaß

Seite ☒ von ☒

Projekt / BV *Bergisdorw*

Auftraggeber *e. Dis*

Datum *01.12.21*

Bohrung Nr. *2*

Bohrzeitpunkte
 von *30.11.21*

bis *01.12.21*

Bohrgeräte-
 führer *M. Weser*

Bauleiter *Hildebrandt*

Bohrgerät Typ *TT Grundodrill 15 XP* ☒ *TT Grundodrill 18 N* ☐

Rohr Typ *1x 160er Kabelschutzrohr*

Eintritt
 Tiefe m

Austritt
 Tiefe m

Eintritt
 Grube ☐ Eintritt
 Oberfläche ☒

Austritt
 Grube ☐ Austritt
 Oberfläche ☒

Düker ☐ Strassen
 querung ☐

Bahn-
 querung ☐ Längs-
 verlegung ☒

Sonde
 kalibriert ☒

Bentonit-
 sorgung *Fa. Komesker*

Abrechenbare
 Bohrlänge *102m*

Abrechenbare
 Rohrlänge

Pilot-
 bohrung ☒

Aufwei-
 lung 1 ☒ d *230* mm mit
 Einzug ☐

Aufwei-
 lung 2 ☒ d *230* mm mit
 Einzug ☒

Aufwei-
 lung 3 ☐ d mm mit
 Einzug ☐

Grund-
 spülung *H₂O + Bentonit W plus*

Zusatz-
 Verhältnis 1

2

Grund/
 Rückschluss

Auslaufzeit Bohrspülung
 (Viskosität)

Messung 1

an Pos.
 (Nr.)

Messung 2

an Pos.
 (Nr.)

Messung 3

an Pos.
 (Nr.)

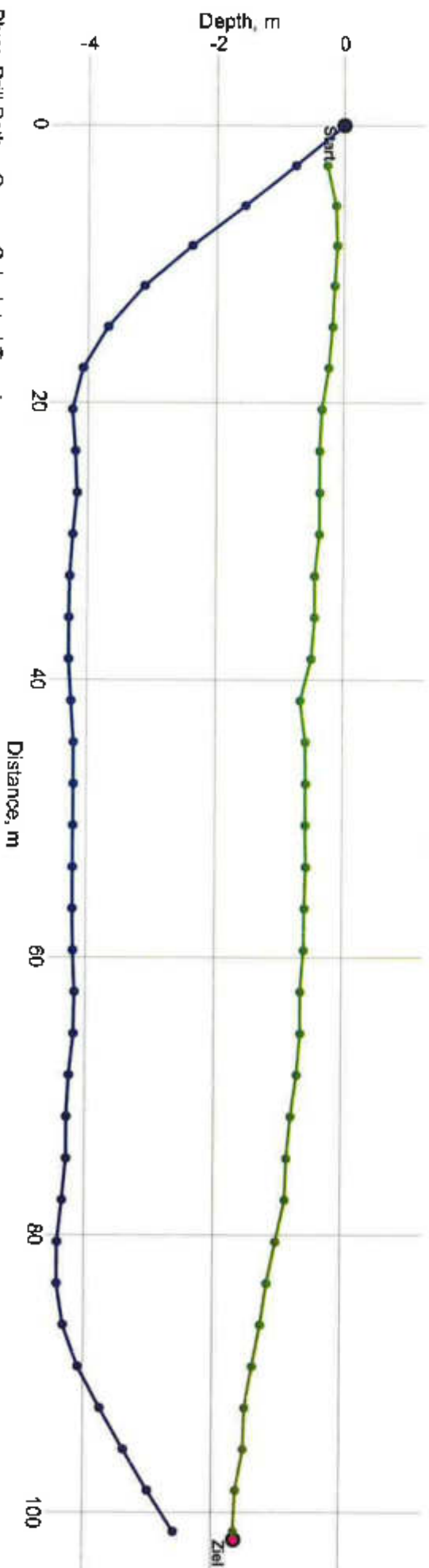
Sonstiges,
 Störungen

Bohrrichtung: aus Rtg Itzklom, in Rtg Bergisdorw (K49)

Nr.	Bohr- tiefe (m)	Neig.- winkel	Position / Anmerkung	Nr.	Bohr- tiefe (m)	Neig.- winkel	Position / Anmerkung
1	0,51	-26		18	3,65	-0	
2	1,48	-29		19	3,67	+0	
3	2,37	-29		20	3,61	+1	
4	3,06	-23		21	3,53	+1	
5	3,56	-16		22	3,54	-2	
6	3,86	-11		23	3,56	-2	
7	3,90	-0		24	3,50	+0	
8	3,82	+4		25	3,44	-0	
9	3,80	-2		26	3,47	-4	
10	3,86	-3		27	3,40	-1	
11	3,83	+0		28	3,27	+1	
12	3,84	-1		29	3,08	+6	
13	3,79	+1		30	2,73	+10	
14	3,59	+2		31	2,28	+14	
15	3,63	+1		32	1,89	+11	
16	3,63	-0		33	1,39	+15	
17	3,64	-0		34	0,95	+13	

Drill Data

Profile Chart



Utility Marker List

Util ID	Type	Distance	Depth	Comment
1	Unknown	0.00	0.00	Start
2	Unknown	102.00	0.00	Ziel

Drill Data Points

FLP(Front Locate) - LL(Locate Line) - PO(Pitch Only) - BL(No Data) - o(override) - f(filled in) - i[*](interpolated)

Rod ID	Type	Bore Len.	X Dist.	Pitch	Rel.Depth	Depth	Rel.Elev.	L/R Offset	Deviation	Latitude	Longitude	GNSS X Dist.
0	PO	0.00	0.00	-26.0	0.00		0.00	N/A	N/A			
1	LL	3.00	2.90	-26.0	-0.75	0.49	-0.26	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A
2	LL	6.00	5.80	-29.0	-1.55	1.43	-0.12	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A
3	LL	9.00	8.68	-29.0	-2.39	2.28	-0.10	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A
4	LL	12.00	11.58	-22.5	-3.13	2.99	-0.14	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A
5	LL	15.00	14.53	-15.5	-3.69	3.51	-0.18	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A
6	LL	18.00	17.51	-10.5	-4.08	3.84	-0.24	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A
7	LL	21.00	20.50	-0.4	-4.24	3.90	-0.34	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A

FLP(Front Locate) - LL(Locate Line) - PQ(Pitch Only) - BL(No Data) - o(override) - f(filled in) - i[*](interpolated)

Rod ID	Type	Bore Len.	X Dist.	Pitch	Rel.Depth	Depth	Rel.Elev.	L/R Offset	Deviation	Latitude	Longitude	GNSS X Dist
8	LL	24.00	23.50	3.6	-4.19	3.82	-0.37	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A
9	LL	27.00	26.50	-1.5	-4.16	3.79	-0.37	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A
10	LL	30.00	29.50	-2.9	-4.23	3.86	-0.37	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A
11	LL	33.00	32.50	0.0	-4.27	3.83	-0.44	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A
12	LL	36.00	35.50	-0.6	-4.28	3.84	-0.44	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A
13	LL	39.00	38.50	0.5	-4.28	3.79	-0.49	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A
14	LL	42.00	41.50	2.1	-4.24	3.58	-0.66	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A
15	LL	45.00	44.50	0.5	-4.20	3.63	-0.57	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A
16	LL	48.00	47.50	-0.3	-4.20	3.63	-0.57	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A
17	LL	51.00	50.50	0.0	-4.20	3.63	-0.57	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A
18	LL	54.00	53.50	-0.1	-4.20	3.65	-0.56	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A
19	LL	57.00	56.50	0.0	-4.21	3.63	-0.58	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A
20	LL	60.00	59.50	0.7	-4.19	3.61	-0.59	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A
21	LL	63.00	62.50	1.4	-4.16	3.53	-0.64	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A
22	LL	66.00	65.50	-2.2	-4.18	3.54	-0.64	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A
23	LL	69.00	68.50	-2.3	-4.24	3.55	-0.69	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A
24	LL	72.00	71.50	0.0	-4.28	3.50	-0.78	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A
25	LL	75.00	74.50	-0.2	-4.28	3.44	-0.84	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A
26	LL	78.00	77.50	-3.6	-4.34	3.47	-0.87	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A
27	LL	81.00	80.50	-1.3	-4.41	3.40	-1.02	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A
28	LL	84.00	83.50	1.1	-4.42	3.27	-1.15	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A
29	LL	87.00	86.49	5.8	-4.31	3.07	-1.24	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A
30	LL	90.00	89.49	9.5	-4.09	2.72	-1.37	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A
31	LL	93.00	92.47	13.5	-3.74	2.26	-1.48	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A
32	LL	96.00	95.44	11.0	-3.38	1.88	-1.50	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A
33	LL	99.00	98.42	14.5	-3.00	1.38	-1.62	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A
34	LL	102.00	101.39	13.0	-2.59	0.94	-1.65	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A



Komesker Leitsysteme GmbH
Gulcher Weg 2 • 74939 Griespelt
71450-2510

info@komesker.de
www.komesker.de



Gesteuerte Horizontalspülbohrung

Bohrprotokoll / Bohraufmaß Seite 1 von 1

Projekt / BV Bargisdorfer

Auftraggeber e. des

Datum 03.12.21 Bohrung Nr. 3

Bohrzeittrage von 03.12.21 bis 03.12.21

Bohrgeräteführer M. Wesé Bauleiter Hildebrandt

Bohrgerät Typ TT Grundodril 15 XP ☒ TT Grundodril 18 N ☐

Rohr Typ 1x160er Koboldrohr
1x50er Koboldrohr

Abrechenbare Bohrlänge 93m Abrechenbare Rohrlänge

Eintritt Tiefe m Austritt Tiefe m

Eintritt Grube ☐ Eintritt Oberfläche ☒ Austritt Grube ☐ Austritt Oberfläche ☒

Düker ☐ Strassenquerung ☒ Bahnquerung ☐ Längsverlegung ☐

Sonde kaibrier t ☒ Bentonitlösung Fa. Komesker

Pilotbohrung ☒ Aufweitung 1 320 mm mit Einzug ☒ Aufweitung 2 ☐ d mm mit Einzug ☐

Aufweitung 3 ☐ d mm mit Einzug ☐

Grundspülung H₂O + Bentonit W plus Zusätze / Verhältnis 1 2 Grund / Rückschluss

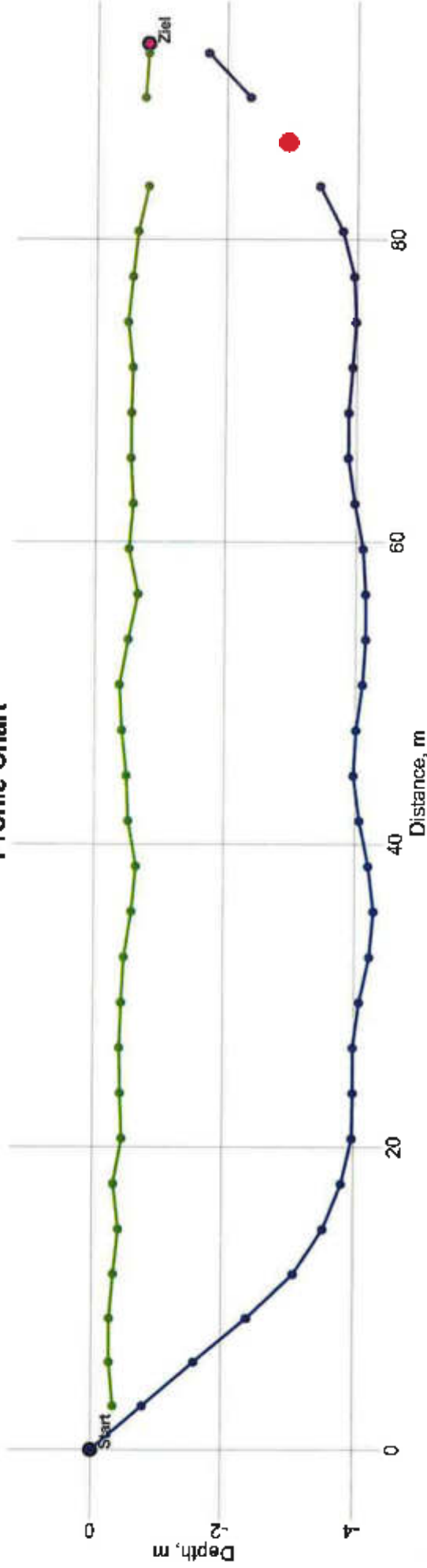
Auslaufzeit Bohrspülung (Viskosität) Messung 1 an Pos. (Nr.) Messung 2 an Pos. (Nr.) Messung 3 an Pos. (Nr.)

Sonstiges. Störungen Bohrrichtung: Querung K49 aus Reg. Inklaam

Nr.	Bohr-tiefe (m)	Neig.-winkel	Position / Anmerkung	Nr.	Bohr-tiefe (m)	Neig.-winkel	Position / Anmerkung
1	0,47	-28	Bankette	18	3,64	-0	
2	1,35	-27		19	3,49	+1	Einfahrt Hn v. 39
3	2,18	-28		20	3,59	+2	Grünfläche
4	2,79	-21		21	3,40	+6	
5	3,10	-10		22	3,33	+1	
6	3,50	-9		23	3,33	-1	
7	3,52	-2		24	3,37	-3	
8	3,56	+1		25	3,50	-1	
9	3,58	-1	K49	26	3,39	+3	
10	3,65	-5	-	27	7,15	+9	
11	3,77	-5	-	28	2,64	+15	
12	3,71	+1	-	29			
13	3,56	+4	-	30	1,64	+21	
14	3,54	+5	Grünstreifen	31	0,95	+23	
15	3,48	+1		32			
16	3,59	-4		33			
17	3,73	-3		34			

Drill Data

Profile Chart



Utility Marker List

Util ID	Type	Distance	Depth	Comment
1	Unknown	0.00	0.00	Start
2	Unknown	93.00	0.00	Ziel

Drill Data Points

FLP(Front Locate) - LL(Locate Line) - PO(Pitch Only) - BL(No Data) - α(override) - f(filled in) - i[*](interpolated)

Rod ID	Type	Bore Len.	X Dist.	Pitch	Rel.Depth	Depth	Rel.Elev.	L/R Offset	Deviation	Latitude	Longitude	GNSS X Dist.
0	PO	0.00	0.00	-27.5	0.00	0.00	0.00	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A
1	LL	3.00	2.89	-27.5	-0.80	0.45	-0.34	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A
2	LL	6.00	5.79	-27.0	-1.59	1.31	-0.28	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A
3	LL	9.00	8.68	-27.5	-2.38	2.10	-0.28	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A
4	LL	12.00	11.60	-20.5	-3.07	2.74	-0.34	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A
5	LL	15.00	14.56	-10.0	-3.53	3.11	-0.41	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A
6	LL	18.00	17.55	-9.0	-3.81	3.48	-0.33	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A
7	LL	21.00	20.55	-2.1	-3.97	3.52	-0.45	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A

FLP(Front Locate) - LL(Locate Line) - PQ(Pitch Only) - BL(No Data) - o(override) - f(filled in) - i(i)(interpolated)

Rod ID	Type	Bore Len.	X Dist.	Pitch	Rel.Depth	Depth	Rel.Elev.	L/R Offset	Deviation	Latitude	Longitude	GNSS X Dist.
8	LL	24.00	23.55	1.3	-3.99	3.56	-0.42	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A
9	LL	27.00	26.55	-1.0	-3.98	3.57	-0.41	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A
10	LL	30.00	29.54	-5.2	-4.07	3.64	-0.43	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A
11	LL	33.00	32.54	-5.2	-4.23	3.76	-0.47	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A
12	LL	36.00	35.54	1.1	-4.29	3.71	-0.59	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A
13	LL	39.00	38.54	4.6	-4.21	3.56	-0.65	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A
14	LL	42.00	41.54	5.0	-4.06	3.54	-0.53	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A
15	LL	45.00	44.53	1.2	-3.97	3.47	-0.50	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A
16	LL	48.00	47.53	-3.8	-4.01	3.59	-0.42	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A
17	LL	51.00	50.53	-2.7	-4.11	3.72	-0.38	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A
18	LL	54.00	53.53	-0.3	-4.15	3.63	-0.52	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A
19	LL	57.00	56.53	0.5	-4.15	3.49	-0.66	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A
20	LL	60.00	59.53	2.3	-4.10	3.59	-0.52	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A
21	LL	63.00	62.53	6.4	-3.97	3.39	-0.58	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A
22	LL	66.00	65.53	0.7	-3.87	3.33	-0.54	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A
23	LL	69.00	68.53	-1.0	-3.87	3.33	-0.55	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A
24	LL	72.00	71.53	-2.7	-3.93	3.36	-0.58	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A
25	LL	75.00	74.53	-0.8	-3.98	3.49	-0.49	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A
26	LL	78.00	77.53	2.9	-3.95	3.39	-0.56	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A
27	LL	81.00	80.52	9.0	-3.77	3.13	-0.64	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A
28	LL	84.00	83.50	15.0	-3.41	2.51	-0.80	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A
29	BL	87.00	86.46	x 18.0	-2.92		-0.81	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A
30	LL	90.00	89.40	21.0	-2.35	1.61	-0.74	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A
31	LL	93.00	92.33	22.5	-1.71	0.93	-0.79	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A

52-4155809-3A :Komesker Anlagenbau GmbH Gültzer Weg 2 · 17091 Tützpatz Telefon 03 96 00 / 2 54 - 0 info@komesker.de www.komesker.de		Bohrprotokoll / Bohraufmaß		Seite <u>1</u> von <u>1</u>	
		Projekt <u>Batgischow</u>			
		Auftraggeber <u>EDIS</u>			
		Datum <u>1.11.16</u>		Bohrung Nr. <u>3a</u>	
Bohrzeitstage von <u>1.11.16</u>		bis <u>1.11.16</u>			
Bohrerstatenführer <u>Raasch</u>		Bauleiter <u>Versch</u>			
Bohrgerät Typ <u>TRACTO TECHNIK Grundodril 18 ACS</u>					
Rohr Typ <u>1x140'v / 1x140'v HDPE</u>					
Abrechenbare Bohrlänge <u>15m</u>		Abrechenbare Rohrlänge			
Auslaufzeit Bohrspülung (Viskosität)		Messung 1	an Pos. (Nr.)	Messung 2	an Pos. (Nr.)

Nr.	Bohr-tiefe (m)	Neig.-winkel	Position / Anmerkung	Nr.	Bohr-tiefe (m)	Neig.-winkel	Position / Anmerkung
1	1,40	-12	Start im Geweg	24			
2	1,51	-3		25			
3	1,42	+5		26			
4	1,37	+8		27			
5	1,14	+10	Ziel im Gärten	28			
6				29			
7				30			
8			Start: Dorfstraße Ecke Gehöft	31			
9			Haus Nr. 18	32			
10				33			
11			Ziel: Dorfstraße gegenüber Gehöft	34			
12			Haus Nr. 18 bei Wiese	35			
13				36			
14				37			
15				38			
16				39			
17				40			
18				41			
19				42			
20				43			
21				44			
22				45			
23				46			

Job Information

Name: JOB-0033_2016-11-01T11_40_11
 Date: Di Nov 1 11:21:42 2016
 Operators:
 Elevation Start: 0.00 m
 Elevation End: 0.00 m
 Heading: 0.0 degrees
 GPS Start:
 GPS End:
 Bore Length: 12.19 m
 Pipe Count: 5
 Pipe Length: 3.05 m
 First Pipe: 0.00 m
 Last Pipe: 0.00 m
 Comments:

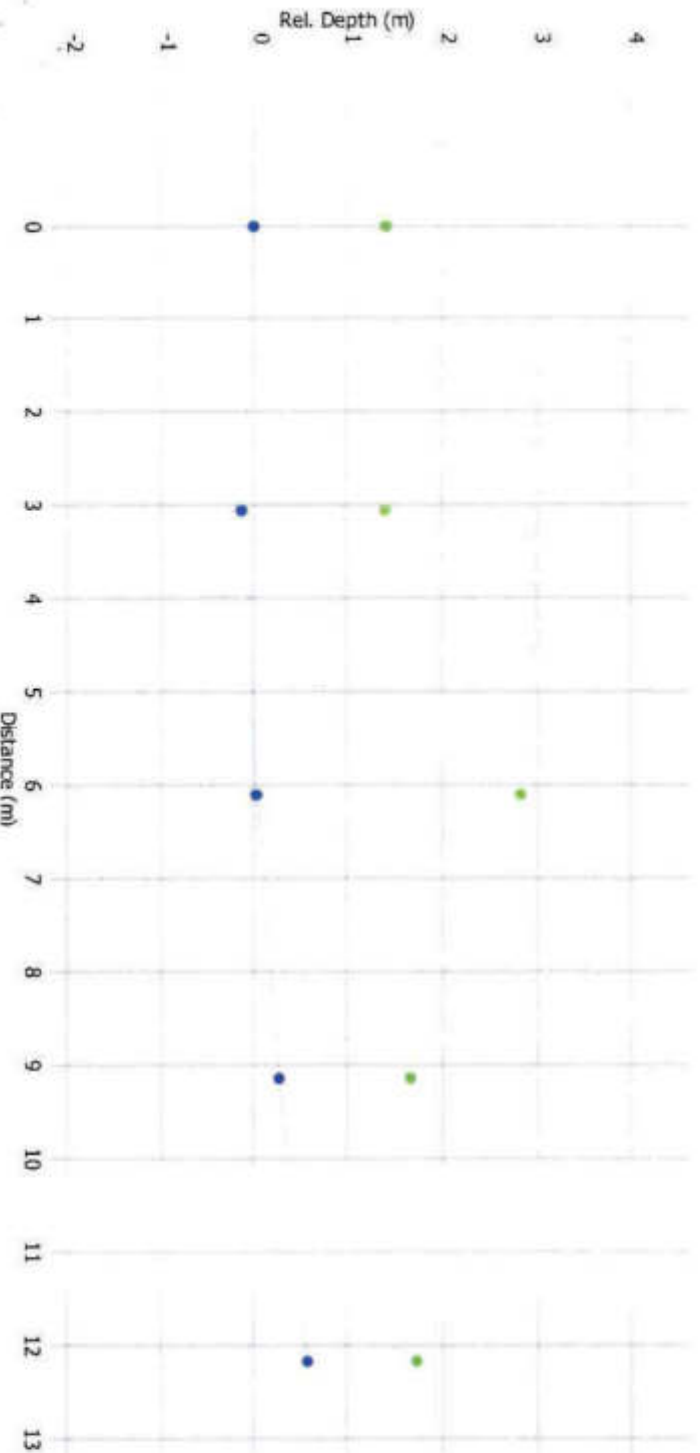
Client Information

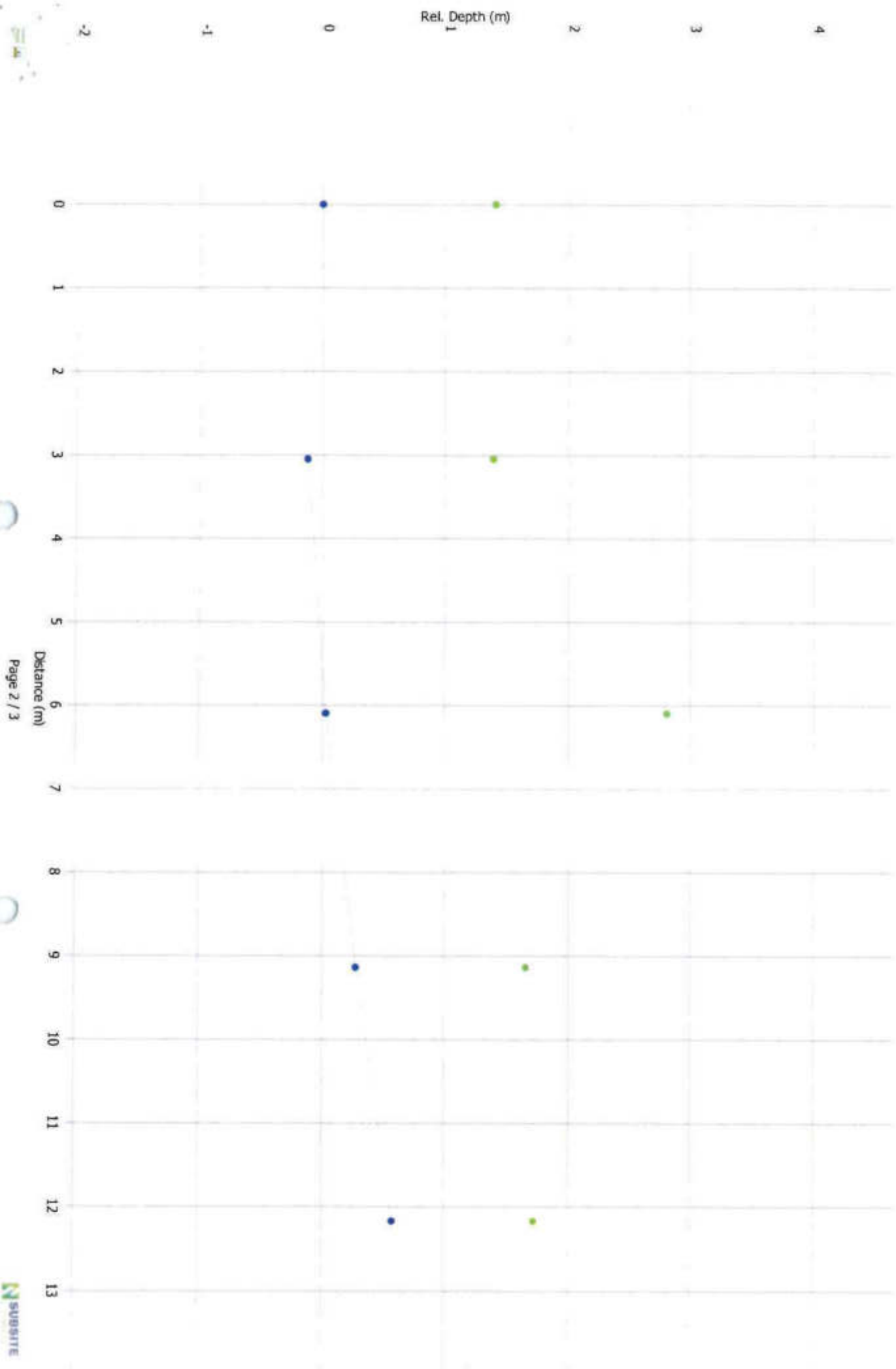
Name:
 Phone:
 Address:
 City/Zip:

Contractor Information

Name:
 Phone:
 Address:
 City/Zip:

Komesker Anlagenbau





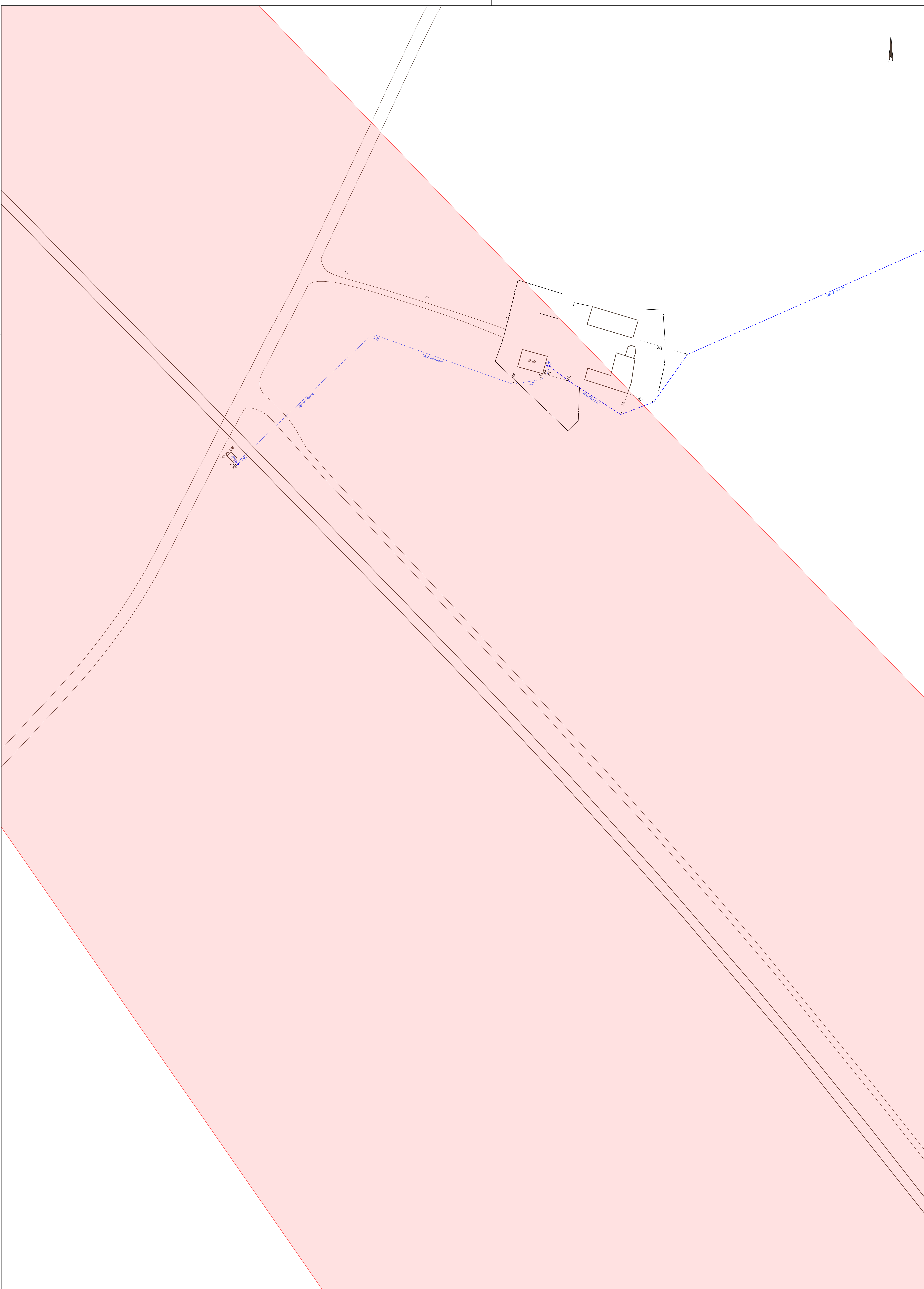
Pipe List											
Drill Pipe	Type	Distance (m)	Pitch (%)	Depth (m)	Depth Relative (m)	Elevation Relative (m)	GPS Latitude	GPS Longitude	GPS Elevation (m)	Heading (degrees)	Comments
✓ 1	WO	0.0	-12.0	1.40	0.00	0.00	0.000000000	0.000000000	0.0	0.0	✓ Start
✓ 2	WO	3.0	-4.0	1.51	-0.02	0.12	0.000000000	0.000000000	0.0	0.0	✓
✓ 3	WO	6.1	5.0	2.77	1.40	-0.03	0.000000000	0.000000000	0.0	0.0	✓
✓ 4	WO	9.1	8.0	1.38	0.25	-0.27	0.000000000	0.000000000	0.0	0.0	✓
✓ 5	WO	12.2	10.0	1.14	0.32	-0.58	0.000000000	0.000000000	0.0	0.0	✓ Ziel

Subsite Secured

Subsite Tracking Data Integrity

✓ = Original Tracking Not Changed

Δ = Data revised. See comment for explanation



Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE <koordinationsanfragen.de@vodafone.com>

Gesendet: Montag, 22. Januar 2024 15:13

An: TÖB <toeb@baukonzept-nb.de>

Betreff: Stellungnahme S01322578, VF und VDG, Gemeinde Bargischo, 301055_Bebauungsplan Nr. 3
"Photovoltaikanlage Bargischo"

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Eckdrift 81 * 19061 Schwerin

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH - toeb
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01322578

E-Mail: TDRA-O-Schwerin@vodafone.com

Datum: 22.01.2024

Gemeinde Bargischo, 301055_Bebauungsplan Nr. 3 "Photovoltaikanlage Bargischo"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 19.12.2023.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Weiterführende Dokumente:

- [Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH](#)
- [Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH](#)

Freundliche Grüße

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

**Bebauungsplan Nr. 3 "Photovoltaikanlage Bargischow der Gemeinde
Bargischow - Anforderung einer Stellungnahme gemäß § 4 Absatz 1 BauGB**

Sehr geehrte Frau Lange,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

50Hertz Transmission GmbH

TGZ
Netzbetrieb Zentrale

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
20.12.2023

Unser Zeichen
2023-006890-01-TGZ

Ansprechpartner/in
Frau Froeb

Telefon-Durchwahl
030/5150-3495

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen
301055 – lan

Ihre Nachricht vom
19.12.2023

Vorsitzende des Aufsichtsrates
Catherine Vandenborre

Geschäftsführer
Stefan Kapferer, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Sylvia Borchering
Dr. Frank Golletz
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551



Von: BIL Leitungsauskunft <no-reply@bil-leitungsauskunft.de>
Gesendet: Dienstag, 19. Dezember 2023 09:41
An: TÖB <toeb@baukonzept-nb.de>
Betreff: BIL Anfragestatus - B-Plan Nr.3 "Photovoltaikanlage Bargi... (20231219-0048)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben bei BIL Leitungsauskunft eine Anfrage eingestellt.

Ihre Anfrage ["B-Plan Nr.3 "Photovoltaikanlage Bargischow" der Gemeinde Bargischow" \(20231219-0048\)](#) wurde an die folgenden Teilnehmer zur Beantwortung übermittelt.

Zuständige Teilnehmer :

Keine zuständigen Teilnehmer

[Link zu Ihrer Anfrage](#) im BIL Portal

Wie geht es weiter?

Die zuständigen Leitungsbetreiber bearbeiten Ihre Anfrage, prüfen die Betroffenheit und stellen Ihnen die entsprechenden Antworten direkt über das BIL-Portal zur Verfügung. Über den Fortschritt der Bearbeitung werden Sie per Email informiert. Alle Informationen und den aktuellen Status Ihrer Anfrage können Sie jederzeit im BIL-Portal einsehen.

Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber.

Häufige Fragen haben wir für Sie in unseren FAQs beantwortet:

<https://bil-leitungsauskunft.de/faq>

WICHTIG

Beginnen Sie erst mit Ihren Maßnahmen, wenn Ihnen sämtliche Stellungnahmen aller betroffenen Netzbetreiber vollständig und lesbar zur Verfügung stehen! Im Zweifel besteht die Verpflichtung, sich mit den zuständigen Netzbetreibern direkt in Verbindung zu setzen.

Über das BIL-Portal können Sie zusätzlich den ALIZ-Recherchedienst nutzen. Über unseren Kooperationspartner können Sie abfragen, ob weitere Leitungsbetreiber von Ihrer Baumaßnahme betroffen sein könnten. ALIZ verfügt im Bundesgebiet über eine umfangreiche Schutzflächendatenbank mit über 16.000 Leitungsbetreibern. Erhöhen Sie Ihre Planungssicherheit, fragen Sie zusätzlich auch ALIZ an. Hierzu nutzen Sie bitte die im BIL-Portal integrierten Funktionen der ALIZ-Recherche.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr BIL Team



Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail. Antworten auf diese E-Mail werden nicht gelesen! Sollten Sie technische Fragen haben, wenden Sie sich bitte an support@bil-leitungsauskunft.de.

Mit allen weiteren Anliegen rund um BIL wenden Sie sich bitte an info@bil-leitungsauskunft.de. Diese Anfrage wurde über das Portal der BIL Leitungsauskunft versendet. Vertretungsberechtigter Vorstand: Rechtsanwalt Markus Heinrich. Sitz der eingetragenen Genossenschaft: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany, eingetragen beim Registergericht Amtsgericht Bonn. Register-Nr.: GnR394. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß §27a Umsatzsteuergesetz / VAT-ID: DE 815 571 550. Steuer-Nummer: 5206/5897/0207. This E-Mail was sent via the Portal of BIL Leitungsauskunft. Authorised Managing Director: Advocate Markus Heinrich. Registered office and German headquarters: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany. The company is recorded in the commercial register of the City of Bonn District Court under number GnR394. VAT-ID: DE 815 571 550. German Tax ID: 5206/5897/0207. Diese E-Mail (mit zugehörigen Dateien) enthält möglicherweise Informationen, die vertraulich sind, dem Urheberrecht unterliegen oder ein Geschäftsgeheimnis darstellen. Falls Sie diese Nachricht irrtümlicherweise erhalten haben, benachrichtigen Sie uns bitte umgehend unter info@bil-leitungsauskunft.de und löschen Sie bitte diese E-Mail und ihre Antwort darauf. Sämtliche aufgeführten Ansichten oder Meinungen sind ausschließlich diejenigen des Autors und entsprechen nicht notwendigerweise denen der BIL eG. Alle Rechte vorbehalten! This E-Mail (and any attachments) may be confidential and protected by legal privilege. If you are not the intended recipient please notify us immediately using info@bil-leitungsauskunft.de and delete this E-Mail and your reply from your system. All the views and opinions published here are solely based on the author's own opinion and should not be considered necessarily as reflecting the opinion of BIL eG. All rights reserved!



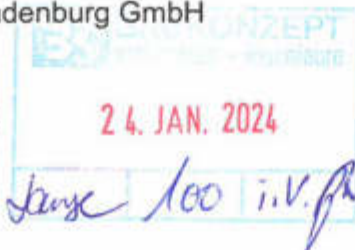
IHK Neubrandenburg
für das östliche Mecklenburg-Vorpommern



Wahl zur Vollversammlung
Ihre Stimme schafft Zukunft!

IHK Neubrandenburg · PF 11 02 53 · 17042 Neubrandenburg

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Frau Emmely Lange
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



Bereich Wirtschaft und Standortpolitik

Ihr Ansprechpartner
Marten Belling

E-Mail
marten.belling@neubrandenburg.ihk.de

Tel.
0395 5597-213

Fax
0395 5597-513

22. Januar 2024

Bebauungsplan Nr. 3 „Photovoltaikanlage Bargischow“ der Gemeinde Bargischow Frühzeitige Beteiligung als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Frau Lange,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 19. Dezember 2023, mit der Sie um Stellungnahme zum Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes bitten.

Nach Prüfung der Unterlagen gibt es aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern folgende Anmerkung zum vorliegenden Planungsstand:

Der Geltungsbereich erstreckt sich beiderseits der Eisenbahnstrecke 6081 (Angermünde – Stralsund Hbf.). Diese Verkehrsachse spielt für den Schienenpersonennah- und -fernverkehr sowie für den Schienengüterverkehr in der Region eine herausragende Rolle. Wir bitten daher um Prüfung der von der geplanten PV-Anlage ausgehenden Blendwirkungen. Im Interesse der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bahnstrecke muss ausgeschlossen werden, dass der (Wirtschafts-)Verkehr durch ggf. auftretende Blendungseffekte eingeschränkt oder negativ beeinträchtigt wird.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Marten Belling



Von: Hafemeister Jens <Hafemeister.Jens@hwk-omv.de>

Gesendet: Mittwoch, 3. Januar 2024 08:29

An: Lange, Emmely <lange@baukonzept-nb.de>

Betreff: AW: 301055_Bebauungsplan Nr. 3 "Photovoltaikanlage Bargischow" der Gemeinde Bargischow

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teilen wir Ihnen mit, dass aus der Sicht unseres Hauses zum angefragten Planungsanliegen und den daraus abgeleiteten Festsetzungen

- keine Einwände -

erhoben werden.

Handwerkliche Nutzungsinteressen werden in erkennbarer Weise nicht berührt.
Eine weitere Beteiligung am laufenden Verfahren wird nicht als notwendig erachtet.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Dipl.-Ing. Jens Hafemeister
Technischer Berater
Abteilung Wirtschaftsförderung

Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern Hauptverwaltungssitz Neubrandenburg Friedrich-Engels-Ring 11
17033 Neubrandenburg
Tel.: 0395 5593-131
Fax: 0395 5593-190

hafemeister.jens@hwk-omv.de
www.hwk-omv.de

Von: Lange, Emmely <lange@baukonzept-nb.de>

Gesendet: Dienstag, 19. Dezember 2023 08:58

An: TÖB <toeb@baukonzept-nb.de>

Betreff: 301055_Bebauungsplan Nr. 3 "Photovoltaikanlage Bargischow" der Gemeinde Bargischow

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage erhalten Sie die digitalen Unterlagen zum o.g. Vorhaben mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Emmely Lange



BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg
Tel: +49 (0) 395 / 42559 - 19
Fax: +49 (0) 395 / 42559 - 20

E-Mail: lange@baukonzept-nb.de
Internet: www.baukonzept-nb.de

Amtsgericht Neubrandenburg, HRB 2005
Geschäftsführer: Thorsten Haker, Michael Meißner, Christoph Haker
Gesellschafter: Thorsten Haker, Michael Meißner

Wir sind gern für Sie da!

Die Baukonzept Neubrandenburg GmbH fördert die freiwillige Kommunikation und den sicheren Umgang mit personenbetreffenden Daten. Deshalb ist es uns ein Bedürfnis, Sie auf unsere [Datenschutzbestimmungen](#) im Zusammenhang mit der Kommunikation über unser Internetangebot und unserem Schriftwechsel per E-Mail, hinzuweisen.

Wichtiger Hinweis:

Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Sollten Sie nicht der richtige Adressat sein oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie die E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe der E-Mail sind nicht gestattet. Important Note: This e-mail may contain confidential and/or legally privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and delete this e-mail. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of this e-mail is strictly forbidden.



Hauptzollamt Stralsund, Postfach 22 64, 18409 Stralsund

Sachgebiet Abgabenerhebung

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg

Bearbeitet von: Herrn Dedow

Dienstgebäude:
Hiddenseer Straße 6
18439 Stralsund

Telefon: 03831 356- 40 03(oder -0)
Fax: 03831 356-40 50
E-Mail: poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de
De-Mail: poststelle.hza-stralsund@zoll.de-mail.de

Bankverbindung:
IBAN DE76 1300 0000 0013 0010 33
BIC MARKDEF1130

Datum: 22.01.2024

Betreff Bebauungsplan Nr. 3 "Photovoltaikanlage Bargischow der Gemeinde
 Bargischow
Bezug Ihr Schreiben vom 19.12.2023
Anlagen
GZ Z 2316 B - BB 195/2023 - B 110001
 (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB merke ich zu dem Entwurf
Bebauungsplan Nr. 3 "Photovoltaikanlage Bargischow der Gemeinde Bargischow
folgendes an:

1

Ich erhebe aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht **keine Einwendungen** gegen
den Entwurf.

2

Darüber hinaus gebe ich folgende **Hinweise**:

Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage 1 B der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete – GrenzAV -). Insoweit weise ich rein vorsorglich auf das Betretungsrecht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollVG, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss, hin. Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort).

Für Rückfragen steht der Unterzeichner gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Böhning

Wasser- und Bodenverband "UNTERE PEENE"

- Körperschaft des öffentlichen Rechts –



Wasser- u. Bodenverband "Untere Peene"
Heinrich-Hertz-Straße 7, 17389 Anklam

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Frau Lange
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Tel: 0395 4255910
mail: lange@baukonzept-nb.de

- Der Verbandsvorsteher-

Wasser- Bodenverband
"Untere Peene"
Heinrich-Hertz-Straße 7
17389 Anklam
Tel.: 03971 / 83 16 25
Fax: 03971 / 83 16 43
E-Mail: wbv-anklam@wbv-mv.de

Stellungnahme: 2024-01-01

Betreff: Gemeinde Bargischow
B-Plan Nr.3 „Photovoltaikanlage Bargischow“

Anklam, den 03.01.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit teile ich Ihnen mit, dass sich im Planbereich kein Gewässer II. Ordnung befindet und der WBV somit keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben hat. Es befinden sich jedoch mehrere Drainagen und Drainsammler in diesem Bereich deren Bedeutung für die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen erheblich sein kann.

Zur Unterstützung Ihrer weiteren Arbeit fügen wir diesem Schreiben, eine Übersicht uns bekannter Anlagen bei (Anlage).

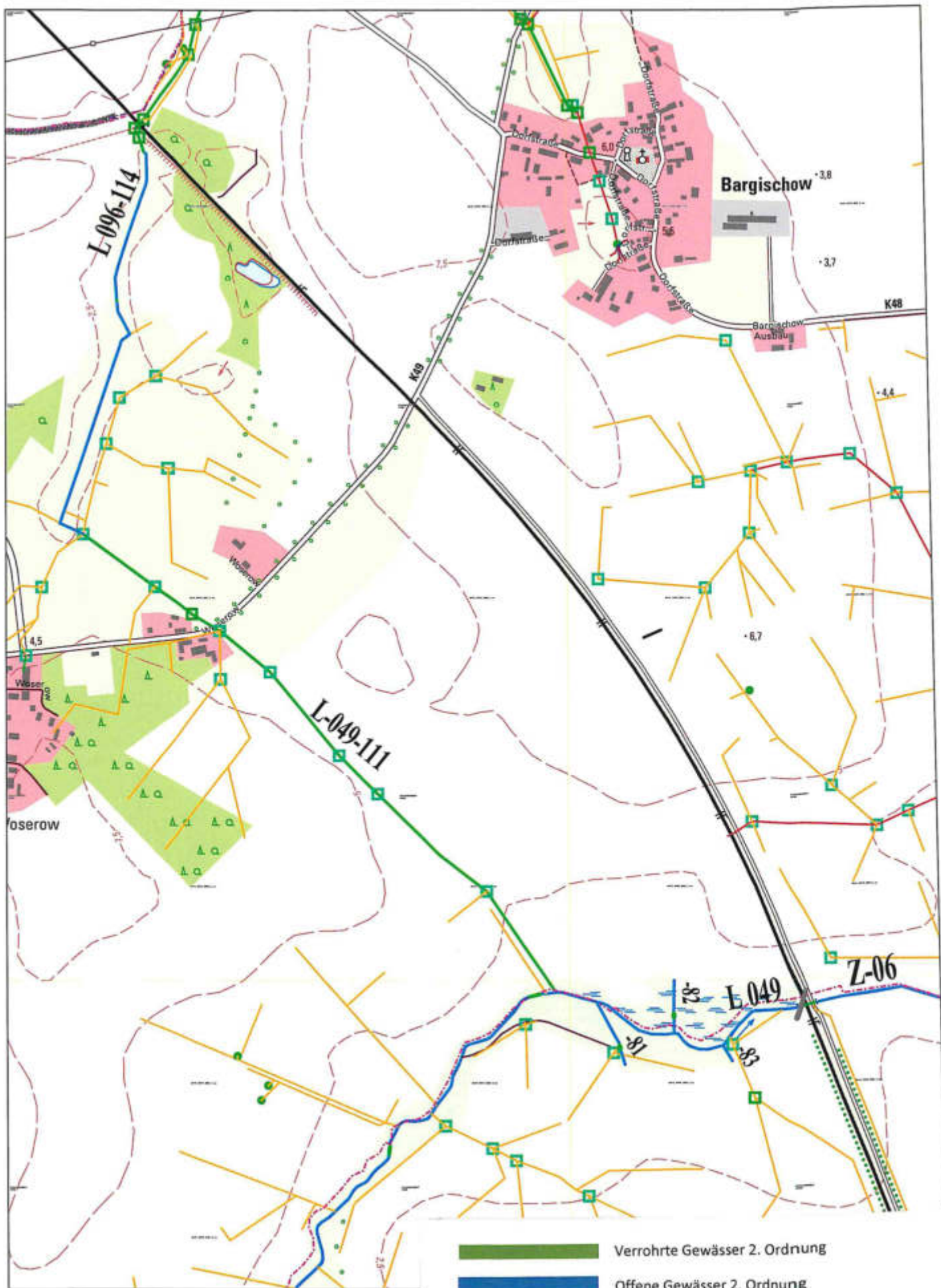
Südlich angrenzend an den B-Planbereich befindet sich der L-046 (westl. v. Bahndamm) und der Z-06 (östl. v. Bahndamm). Hier ist ein Mindestabstand von wenigsten 10 m zur Gewässeroberkante einzuhalten. Die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung darf auch während der Bauphase nicht behindert werden.

Mit freundlichem Gruß

Jens Uhthoff
Geschäftsführer

Verbandsvorsteher:
Henning Schroll
Geschäftsführer:
Jens Uhthoff

Bankverbindung: Sparkasse Vorpommern
Kto-Nr. 100 009 395 BLZ 150 505 00
IBAN: DE 49 1505 0500 0100 0093 95
BIC: NOLADE21GRW



Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam
Kleinbahnweg 5 • 17389 Anklam

Gemeinde Bargischow über
BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

GPU Gesellschaft für Kommunale
Umweltdienste mbH
Ostmecklenburg - Vorpommern

Im Auftrag
des Zweckverbandes
Wasserversorgung und Abwasserbehandlung
Anklam

Betriebsstelle Anklam
Kleinbahnweg 5 • 17389 Anklam

Telefon: (0 39 71) 25 85 -0

Internet: www.gku-mbh.de

E-Mail: bs.anklam@gku-mbh.de



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
19.12.2023

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
GPU-ANT/wa/259/23

Telefon:
Herr Wald 03971/ 25850
dirk.wald@gku-mbh.de

Datum:
05.01.2023

Bebauungsplan Nr. 3 "Photovoltaikanlage Bargischow der Gemeinde Bargischow Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen unsere Stellungnahme zum o.g. Vorhaben übergeben.

Westlich der Kreisstraße K49 im Planungsteil 3, auf den Flurstücken 47/1, 48/1 und 48/2 der Flur 1 und im Planungsteil 4 auf Flurstücken 48/1 und 48/2 der Flur 3 Gemarkung Bargischow verläuft eine Trinkwasserversorgungsleitung AZ150/PVC150 einschl. der Dükerung der Bahngleise.

Der Zweckverband hat keine Einwände zum Bebauungsplan Nr. 3 "Photovoltaikanlage Bargischow der Gemeinde Bargischow, solange keine Ver- und Entsorgungsanlagen beeinträchtigt, überbaut oder sich ihnen in unzulässiger Weise genähert wird.

Zur vorhandenen Trinkwasserversorgungsleitung AZ150/PVC150 in den Planungsteilen 3 und 4 ist ein Schutzstreifen von mind. 3,0 m beidseitig der Rohrachse einzuhalten.

Im Bereich der Ein- und Ausfahrten sowie provisorischen Überfahrten während der Errichtung der Photovoltaikanlage ist die Trinkwasserversorgungsleitung durch geeignete Maßnahmen zu schützen.

Bei unvorhergesehener Annäherung mit Baumaßnahmen jeglicher Art an Ver- und Entsorgungsanlagen des Zweckverbandes ist dieser umgehend zu informieren.

Diese Stellungnahme gilt bis einschließlich 31.12.2028.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

mit freundlichen Grüßen

i. A. S. Bausemer
Betriebsstellenleiter

Von: Andre Berthold <a.berthold@vevg-karlsburg.de>

Gesendet: Dienstag, 19. Dezember 2023 09:27

An: Lange, Emmely <lange@baukonzept-nb.de>

Betreff: AW: 301055_Bebauungsplan Nr. 3 "Photovoltaikanlage Bargischow" der Gemeinde Bargischow

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihr Bauvorhaben benötigen Sie keine Stellungnahme von uns. Die VEVG ist für die kommunale Abfallentsorgung zuständig. Ihr Bauvorhaben greift nicht in unseren Geschäftsbereich ein.

Mit freundlichen Grüßen

André Berthold

Koordinator für Abfallwirtschaft

Ver- und Entsorgungsgesellschaft
des Landkreises **Vorpommern-Greifswald** mbH
Alte Dorfstraße 36
17495 Karlsburg
Tel.: 038355 – 69514
Mobil: +49 1702964734
Fax: 038355 - 69525
E-Mail: a.berthold@vevg-karlsburg.de
<http://www.vevg-karlsburg.de/>
Geschäftsführung: Solvig Kaiser
Aufsichtsratsvorsitz: Karl-Heinz Schröder Amtsgericht Stralsund HRB 671

Von: Lange, Emmely <lange@baukonzept-nb.de>

Gesendet: Dienstag, 19. Dezember 2023 08:58

An: TÖB <toeb@baukonzept-nb.de>

Betreff: 301055_Bebauungsplan Nr. 3 "Photovoltaikanlage Bargischow" der Gemeinde Bargischow

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage erhalten Sie die digitalen Unterlagen zum o.g. Vorhaben mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Emmely Lange



BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH

Gerstenstr. 9

17034 Neubrandenburg

Tel: +49 (0) 395 / 42559 - 19

Fax: +49 (0) 395 / 42559 - 20

E-Mail: lange@baukonzept-nb.de

Internet: www.baukonzept-nb.de

Amtsgericht Neubrandenburg, HRB 2005

Geschäftsführer: Thorsten Haker, Michael Meißner, Christoph Haker

Gesellschafter: Thorsten Haker, Michael Meißner

Wir sind gern für Sie da!

Die Baukonzept Neubrandenburg GmbH fördert die freiwillige Kommunikation und den sicheren Umgang mit personenbetreffenden Daten. Deshalb ist es uns ein Bedürfnis, Sie auf unsere [Datenschutzbestimmungen](#) im Zusammenhang mit der Kommunikation über unser Internetangebot und unserem Schriftwechsel per E-Mail, hinzuweisen. **Wichtiger Hinweis:**

Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Sollten Sie nicht der richtige Adressat sein oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie die E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe der E-Mail sind nicht gestattet. Important Note: This e-mail may contain confidential and/or legally privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and delete this e-mail. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of this e-mail is strictly forbidden.

Bauernverband Ostvorpommern e.V. Breite Straße 24 17389 Anklam

Amt – Anklamer Land
z. Hd. Herrn Albrecht
Rebelower Damm 2
17392 Spantekow

Anklam, den 09.01.2023

**Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung für den Bebauungsplan Nr.3
„Photovoltaikanlage Bargischow“**

Sehr geehrter Herr Albrecht,

folgend nimmt der Bauernverband Ostvorpommern e.V. Stellung zu der geplanten Aufstellung des Bebauungsplan Nr.3 „Photovoltaikanlage Barigschow“ der Gemeinde Bargischow.

Im Beschluss mit der Beschluss NR. 04022021/2/03 hat der Bauernverband MV sich bereits zur Photovoltaik auf landwirtschaftlichen Flächen positioniert. Demnach unterstützt der Bauernverband grundsätzlich einen sinnvollen Energiemix aus Biomasse, Windenergie und Photovoltaik (PV) sowie eine sinnvolle energetische Nachnutzung (Speicherung). Biomasse und Windenergie werden in der Gemeinde bzw. angrenzenden Gemeinden bereits zur Stromerzeugung genutzt, sodass eine Ergänzung durch PV-Anlagen sinnvoll und nützlich ist. Jedoch sollte der Ausbau von Photovoltaik vorrangig auf Dachflächen, Parkplatzflächen, Industriebrachen und Konversionsflächen stattfinden, sowie die in der Regionalplanung vorgesehene landwirtschaftliche Vorrangflächen bestenfalls nicht in Anspruch genommen werden. Außerdem fordern wir, dass nur vorrangig ertragsschwache Flächen oder jene mit eingeschränkter Nutzung ausgewählt werden.

Bei genauerer Betrachtung der Region und besonders der Gemeinde Bargischow ist jedoch anzumerken, dass die genannten Flächenarten (Dachflächen, Parkplatzflächen etc.) nur in geringer Größe zur Verfügung stehen oder schon belegt sind. Ein Ausweichen auf landwirtschaftlich genutzte Fläche ist schwer zu vermeiden.

Bauernverband Ostvorpommern e.V. Breite Straße 24 17389 Anklam

Die Flächen haben nur eine durchschnittliche Bodenpunktzahl, dies spricht für eine geringe bis mittlere Bodengüte. Die Lage ist weiter positiv zu bewerten, da durch die Bahntrasse ein schon bestehendes raumtrennendes Element genutzt wird.

Weiterhin empfehlen wir die Bevorzugung einer Beweidung der Fläche durch Schafe gegenüber der Mahd. Die Beweidung der Zwischenmodulflächen ist besonders umweltverträglich und dient der Artenvielfalt. Des Weiteren steht den lokalen Schäfern bei Wahl der Beweidungsoption seitens des Vorhabenträgers langfristig planbare Weidegründe zur Verfügung, was positiv zum Erhalt der Schäfereibetriebe und der Schäferei als solches beitragen würde.

Grundlegend muss sichergestellt werden, dass nach Aufgabe der PV-Nutzung die Fläche wieder landwirtschaftlich bewirtschaftet werden kann und ihren vorherigen Status erhält.

Eine rechtssichere Rückführung in die Nutzung als Ackerfläche kann nur sichergestellt werden, wenn die Landesregierung den §1 Abs. 2 des Dauergrünlanderhaltungsgesetz MV anpasst und um Flächen aus Freiflächen Photovoltaikanlagen erweitert, wie schon für Lenkungsflächen von Windenergieanlagen geschehen.

Schlussendlich stellt der Betrieb von Freiflächen PV-Anlagen eine Einkommensalternative bzw. -ergänzung für landwirtschaftliche Betriebe dar. Gerade in Zeiten des Klimawandels sowie den damit einhergehenden steigenden Risiken für Missernten, bieten PV-Anlagen ein planbares Einkommen, was zur finanziellen Absicherung und damit dem langfristigen Fortbestand der landwirtschaftlichen Betriebe beitragen kann.

Aus Sicht des Bauernverbands bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen



.....
Jörg Espig
Vorsitzender



.....
Anne Vaegler
Geschäftsführerin

Beschluss-Nr. 04022021/2/03

Positionen des Bauernverbandes Mecklenburg-Vorpommern zur Photovoltaik auf landwirtschaftlichen Flächen

1. Der Bauernverband unterstützt einen sinnvollen Energiemix aus Biomasse, Windenergie und Photovoltaik (PV) sowie eine sinnvolle energetische Nachnutzung (Speicherung).
2. PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen sollten nur errichtet werden im Konsens mit den bewirtschaftenden Landwirten, Flächeneigentümern und Gemeinden.
3. Der Ausbau von Photovoltaik soll vorrangig auf Dachflächen, Überbau von Straßen sowie Parkplatzflächen, Industriebrachen und Konversionsflächen stattfinden.
4. Die Nutzung von PV bietet Chancen einer Einkommensalternative bzw. -ergänzung für landwirtschaftliche Betriebe. Der Bauernverband lehnt PV auf landwirtschaftlichen Flächen nicht prinzipiell ab.
5. Es ist bei den Planungen zu vermeiden, dass durch den Ausbau der erneuerbaren Energien den Landwirtschaftsbetrieben die Grundlagen der Bewirtschaftung entzogen werden. Es sind berechnete landwirtschaftliche Interessen zu berücksichtigen, so die Bevorzugung der Beweidung von PV-Flächen durch Schafe bei der Bewirtschaftung dieser Flächen. Die Beweidung der Zwischenmodulflächen ist besonders umweltverträglich und dient der Artenvielfalt.
6. In der Regionalplanung vorgesehene landwirtschaftliche Vorrangflächen sollten nicht in Anspruch genommen werden.
7. Zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Flächen für Photovoltaik sollten vorrangig ertragsschwache oder Flächen mit eingeschränkter Nutzung ausgewählt werden.
8. PV-Anlagen sollten in bestehende Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen für den Naturschutz integriert werden können. Die positive Wirkung für die Umwelt sollte als Kompensation für andere Eingriffe angerechnet werden können.
9. Eine Möglichkeit besteht auch darin, PV auf Flächen zu installieren, die im Rahmen von Aktionsprogrammen nicht (mehr) landwirtschaftlich genutzt werden können.
10. Es muss sichergestellt werden, dass nach Aufgabe der PV-Nutzung die Fläche wieder landwirtschaftlich bewirtschaftet werden kann und ihren vorherigen Status erhält.



Hansestadt Anklam • Markt 3 • 17389 Anklam

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

per E-Mail: toeb@baukonzept-nb.de

Dienststelle: Fachbereich 1

Auskunft erteilt: Frau Radicke

Telefon: 03971 835216

E-Mail: v.radicke@anklam.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Aktenzeichen

Anklam, den 11.01.2024

Bebauungsplan Nr. 3 „Photovoltaikanlage Bargischow“ der Gemeinde Bargischow hier: Anforderung einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die vorliegende Planung zum Bebauungsplan Nr. 3 „Photovoltaikanlage Bargischow“ der Gemeinde Bargischow werden die planungsrechtlichen Belange und Entwicklungsziele der Hansestadt Anklam nicht berührt.

Wir möchten darauf hinweisen, dass die vorliegende Planung der Gemeinde Bargischow unmittelbar an den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 3-2021 „Industriegebiet – Lilienthalring II“ grenzt.

Die Hansestadt Anklam erhebt keine Einwände gegen die vorliegende Planung.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Galander
Bürgermeister



Amt Anklam-Land Der Amtsvorsteher

Amtsangehörige Gemeinden:

Bargischow, Blesewitz, Boldekow, Bugewitz,
Butzow, Ducherow, Iven, Krien, Krusenfelde,
Medow, Neetzow-Liepen, Neuenkirchen,
Neu Kosenow, Postlow, Rossin, Sarnow,
Spantekow, Stolpe an der Peene

Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow

E-Mail: info@amt-anklam-land.de

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

www.amt-anklam-land.de

Abteilung/Sachgebiet:

Amt für Gemeindeentwicklung und
Liegenschaften

Auskunft erteilt: Herr Albrecht

Telefon

039727 25057

E-Mail

m.albrecht@amt-anklam-land.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Aktenzeichen

Datum

21.12.2023

Vorentwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 „Photovoltaikanlage Bargischow“ der Gemeinde Bargischow

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch den Bebauungsplan Nr. 3 „Photovoltaikanlage Bargischow“ der Gemeinde Bargischow
werden planungsrechtliche Belange und Entwicklungsziele der Gemeinde Bugewitz nicht
berührt.

Die Gemeinde Bugewitz erhebt keine Einwände gegen die vorliegende Planung (Stand August
2023)

Mit freundlichen Grüßen

Schiller
Bürgermeisterin

Wir weisen darauf hin, dass personenbezogene Daten erhoben werden. Informationen zur Erhebung und Verarbeitung erhalten Sie
auf unserer Homepage www.amt-anklam-land.de unter Datenschutz und Betroffenen Auskunft nach Datenschutzgrundverordnung.

Deutsche Kreditbank
IBAN DE15120300000000301242
BIC BYLADEM1001

Sparkasse Vorpommern
IBAN DE73150505000431000220
BIC NOLADE21GRW

Volksbank Raiffeisenbank e.G.
IBAN DE48150616380002300206
BIC GENODEF1ANK



Amt Anklam-Land Der Amtsvorsteher

Amtsangehörige Gemeinden:

Bargischow, Blesewitz, Boldekow, Bugewitz,
Butzow, Ducherow, Iven, Krien, Krusenfelde,
Medow, Neetzow-Liepen, Neuenkirchen,
Neu Kosenow, Postlow, Rossin, Sarnow,
Spantekow, Stolpe an der Peene

Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow

E-Mail: info@amt-anklam-land.de

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

www.amt-anklam-land.de

Abteilung/Sachgebiet:

Amt für Gemeindeentwicklung und
Liegenschaften

Auskunft erteilt: Herr Albrecht

Telefon

039727 25057

E-Mail

m.albrecht@amt-anklam-land.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Aktenzeichen

Datum

21.12.2023

Vorentwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 „Photovoltaikanlage Bargischow“ der Gemeinde Bargischow

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch den Bebauungsplan Nr. 3 „Photovoltaikanlage Bargischow“ der Gemeinde Bargischow
werden planungsrechtliche Belange und Entwicklungsziele der Gemeinde Neu Kosenow nicht
berührt.

Die Gemeinde Neu Kosenow erhebt keine Einwände gegen die vorliegende Planung (Stand
August 2023)

Mit freundlichen Grüßen


Brandenburg
Bürgermeister



Wir weisen darauf hin, dass personenbezogene Daten erhoben werden. Informationen zur Erhebung und Verarbeitung erhalten Sie
auf unserer Homepage www.amt-anklam-land.de unter Datenschutz und Betroffenenauskunft nach Datenschutzgrundverordnung.

Deutsche Kreditbank
IBAN DE1512030000000301242
BIC BYLADEM1001

Sparkasse Vorpommern
IBAN DE73150505000431000220
BIC NOLADE21GRW

Volksbank Raiffeisenbank e.G.
IBAN DE48150616380002300206
BIC GENODEF1ANK



Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern Der Vorstand



Forstamt Torgelow • Anklamer Straße 10 • 17358 Torgelow

Baukonzept Neubrandenburg GmbH

Herrn Michael Meißner
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



Forstamt Torgelow

Bearbeitet von: Herrn S. Krägenbring

Telefon: 03976 25613-11

E-Mail: torgelow@ifoa-mv.de

Aktenzeichen: 7444.382-08-24-01
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Torgelow, 1. März 2024

Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 3 Photovoltaikanlage Bargischow der Gemeinde
Gemarkung Bargischow und Gemarkung Woserow

Ihr Aktenzeichen: 301055

- Stellungnahme der Forstbehörde-

Sehr geehrter Herr Meißner,

im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern nehme ich zur vorgelegten Planung für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert vom 17.01.2017 (BGBl. I S. 75) und des Landeswaldgesetzes M-V (LWaldG) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219) wie folgt Stellung:

Die Überprüfung des o.g. Sachverhaltes hat ergeben, dass sich das geplante Vorhaben, im Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Torgelow befindet.

Entsprechend § 20 LWaldG M-V ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern vom Wald einzuhalten.

Das hier geplante Bauvorhaben hält den Abstand von 30 m zum Wald ein.

Somit gibt es zum Bebauungsplan Nr. 3 Photovoltaikanlage Bargischow der Gemeinde am neu geplanten Standort von Seiten des Forstamtes Torgelow aus forsthoheitlicher und forstwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich **keine Einwände** und Bedenken.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Dr. Thomas König

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern - Der Amtsleiter -

17489 Greifswald, Schuhhagen 3
Telefon 0385 58889200
E-Mail: poststelle@afrivp.mv-regierung.de



Baukonzept Neubrandenburg GmbH
für Gemeinde Bargischow
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Bearbeiter: Herr Szponik
Telefon: 0385 58889222
E-Mail: david.szponik@afrivp.mv-regierung.de
AZ: 100 / 506.2.75.007.2 / 3_128/23 (B-Plan)
100 / 506.2.75.007.1 / 3_232/23 (FNP)
Datum: 09.01.2024

Ihr Zeichen
301055 - lan

Ihr Schreiben vom
19.12.2023

nachrichtlich:
- Landkreis Vorpommern-Greifswald

2. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 3 „Photovoltaikanlage Bargischow“ der Gemeinde Bargischow, Landkreis Vorpommern-Greifswald (Posteingang: 20.11.2023; Entwurfsstand: 08/2023)

hier: Landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der Planungsanzeige und im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem o. g. Vorhaben (40 ha) soll die planungsrechtliche Voraussetzung zur Entwicklung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen werden. Der Standort wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Gemäß den Planunterlagen liegt der Standort innerhalb des 110 m-Streifens entlang einer Bahnstrecke.

Gemäß dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP) liegt das Plangebiet in einem Tourismusentwicklungsraum. Dementsprechend sind bei der Planung die Belange der Tourismusräume (3.1.3 (6) RREP VP) zu berücksichtigen.

Gemäß dem Ziel 5.3 (9) des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 m beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. Eine Lage der Flächen innerhalb dieses 110 m Streifens vorausgesetzt, steht das Ziel 5.3 (9) LEP M-V dem Vorhaben nicht entgegen.

Gemäß dem Ziel 4.5 (2) LEP M-V darf die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden. Um eine Vereinbarkeit der Planung mit diesem Ziel zu prüfen, sind die Wertzahlen bei der zuständigen Behörde einzuholen und mir vorzulegen.

Ich bitte um eine erneute Beteiligung der Raumordnungsbehörde im weiteren Planverfahren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

David Szponik

Aktenzeichen:	04329-23-46
Antragsteller:	Amt Anklam-Land für die Gemeinde Bargischow Herr Moritz Albrecht Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow
Grundstück:	Bargischow, OT Bargischow, ~ , OT Woserow, ~
Lagedaten:	Gemarkung Bargischow, Flur 1, Flurstücke 8, 7, 9, 18, 20/2, 46/1, 48/1, 51, 52/1, 52/2, 52/3, 122, 123, 124/2, 125, 126, 129, 131, 133, 145, 147, 50, 134/2, 135/3, 146, 135/2, 137, 141, 144, 143, 138, 139, 140, Gemarkung Woserow, Flur 3, Flurstücke 1, 2, 6/1, 7, 3, 4/1, 5/1, 48/1
Vorhaben:	Bebauungsplan Nr. 3 "Photovoltaikanlage Bargischow" der Gemeinde Bargischow hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB; HAZ. 3959-2023

Herr Streich
im Hause

Untere Naturschutzbehörde (Bearbeiterin: Frau Weißig, ☎ 03834 - 8760 – 3266)

seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald ergeht zum o. g. Vorhaben unter Beachtung und Berücksichtigung nachstehender Forderungen folgende Stellungnahme:

Naturschutzfachliche Bewertung der Planungsabsichten

Trockengelegte Moorböden

Das Vorhaben umfasst (in der Nordspitze des Vorhabengebietes) teilweise trockengelegte Moorböden, weshalb folgendes zu beachten gilt. In Mecklenburg-Vorpommern gehen 30% der CO₂-Emissionen auf entwässerte Moorflächen zurück. Photovoltaikanlagen auf entwässerten Moorböden verringern zwar die Emissionen durch Ersatz von fossiler Energie, können aber die bleibenden Emissionen aus dem Moorkörper bei weitem nicht kompensieren, weil sie lediglich eine vermiedene Quelle und keine CO₂ Senke darstellen (vergleich Kurzpositionierung des Greifswald Moor Centrum zu Photovoltaik- und Windkraftanlagen auf Moorböden vom 14.09.2020).

Eine Wiedervernässung ist nicht geplant, so dass bei unveränderter Realisierung des Vorhabens das Potential dieser Moorfläche zur nachhaltigen und deutlich ergiebigeren Einsparung von CO₂-Emissionen während der gesamten Anlagenlaufzeit nicht mehr genutzt werden kann. Es stellt sich also ein negativer klimatischer Effekt ein, so dass fraglich ist, ob das Vorhaben so mit § 13 Klimaschutzgesetz bzw. § 1a Abs. 5 BauGB in Einklang zu bringen wäre.

Dabei wäre eine PV-Anlage an einem solchen Standort mit den Klimaschutzziele vereinbar, wenn gleichzeitig eine Wiedervernässung der Flächen vorgesehen würde.

Nach § 12 Abs.6 NatSchAG M-V bedürfen Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 12 Abs. 1 der Genehmigung. Im vorliegenden Fall ist die Genehmigung zu versagen, da die Beeinträchtigungen vermeidbar sind.

Aus diesen Gründen stimmt die untere Naturschutzbehörde der Überbauung des Gebietes in der vorliegenden Form grundsätzlich nicht zu.

Bei Verkleinerung bzw. Anpassung der Planflächen sind nachfolgende Belange zu beachten:

Umweltbericht

Es ist entsprechend § 2 Abs. 4 des BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden.

Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Vogelrastgebiet

Zusätzlich ist auf dem Plangebiet ein Vogelrastgebiet der Stufe 4 (Bedeutung sehr hoch) kartiert. Im GLRP VP 2009 wird auf dieses Vogelrastgebiet genauer eingegangen. Das Ziel für das Rastgebiet ist es, die Rastplatzfunktion weiter zu erhalten. Eine Überplanung dieser Fläche ist mit der Zielstellung aus dem GLRP VP 2009 nicht möglich.

Eine Bebauung dieser Flächen ist nur möglich, falls durch eine Rastvogelkartierung nachgewiesen werden kann, dass die 2009 kartierten Vogelrastgebiete von den Rastvögeln nicht mehr in hohem Maße genutzt werden. Zusätzlich müssen im AFB Aussagen zur Bewirtschaftung/Ackernutzung der Flächen getroffen werden. Diese sind notwendig um einschätzen zu können, ob die Kartierung aussagekräftig und auf andere Jahre übertragbar ist. Die Ansprüche an die Rastvogelkartierung sind der HzE 2018 (Tabelle 2a) zu entnehmen.

Anforderungen an die Planung durch die Einbindung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in das Abwägungsgebot

Entsprechend dem Abwägungsgebot des § 1 Abs. 5 und 6 BauGB sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinsichtlich des Vermeidungs- und Kompensationsgrundsatzes verfahrensmäßig und inhaltlich vollständig und abschließend auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären. Es müssen deshalb alle anlagebedingten, betriebsbedingten und baubedingten Projektwirkungen prognostiziert werden. In der Bauleitplanung ist abschließend darüber zu entscheiden, ob sich die Eingriffe in Natur und Landschaft rechtfertigen lassen und ob und in welchem Umfang für unvermeidbare Beeinträchtigungen Kompensationsmaßnahmen notwendig sind. Die Gemeinde ist deshalb nach § 1 a Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 BauGB verpflichtet, über alle Eingriffsfolgen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu entscheiden.

Die Bewertung der Eingriffs- und der Kompensationsmaßnahmen sollte nach den Hinweisen zur Eingriffsregelung für Mecklenburg – Vorpommern in der Neufassung von 2018 erfolgen.

Der Bilanzierung wird nicht entsprochen. Sie ist entsprechend der Flächen, die nicht überbaut werden können (z.B. Moorboden), anzupassen.

Belange des speziellen Artenschutzes

Die Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 44 BNatSchG befindet sich entsprechend § 6 des NatSchAG M-V bei den unteren Naturschutzbehörden.

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gelten folgende Arten als besonders geschützt:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97
- Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG
- Europäische Vogelarten
- Tier und Pflanzarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind;

Streng geschützt sind laut § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG
- Tier und Pflanzenarten die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung. Bei Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten ist eine Ausnahme zu beantragen. Einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dürfen die dort genannten Bestimmungen der EG-Vogelschutzrichtlinie und der FFH- Richtlinie nicht entgegenstehen.

Im Rahmen des B-Plan Verfahrens sind potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte zu klären. Sofern eine umfangreiche Kartierung aus Zeitgründen ausgeschlossen wird, muss über eine Potentialanalyse die Beeinträchtigung von Arten und Artengruppen betrachtet werden. Es ist hierbei besonders auf das Tötungsverbot und Verbot zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG, einzugehen. Die Hauptkonflikte sind bei den Amphibien, Reptilien und der Avifauna (Rastvögel, Brutvögel (vor allem Bodenbrüter wie die Feldlerche) zu erwarten. Entsprechende CEF Maßnahmen sind hinsichtlich ihrer Größe und Detaillierung zu begründen.

Der Bereich Fauna ist in einem separaten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) abzuarbeiten. Konflikte sind darzustellen und entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung vorzuschlagen. Entsprechende Unterlagen sind zur Prüfung vorzulegen. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) muss die Betroffenheiten der folgenden Artengruppen untersuchen: Avifauna, Reptilien, Amphibien, Säugetiere, Käfer, Weichtiere (Relevanzprüfung).

Potentialanalyse

Die UNB verweist hier darauf, dass bei einer Potentialabschätzung das „worst-case“ Szenario angenommen werden muss und somit abgeleitet werden muss, dass in dem Gebiet alle potentiell vorkommenden Vogelarten durch die Anlage gestört und geschädigt werden können. Das bedeutet, dass für alle potentiell vorkommenden Arten Maßnahmen entwickelt werden müssen.

Feldlerche und weitere Bodenbrüter:

Das BfN (Raumbedarf und Aktionsräume von Arten, 2022) stuft die Feldlerche in die Klasse 2 ein, was einem mittleren Raumbedarf von 4 ha entspricht, d.h. 2.5 BP/10 ha. Dieser Wert ist für die Worst-Case Analyse zur Berechnung der potentiellen Brutpaare heranzuziehen. Für die CEF-Maßnahme kann man davon ausgehen, dass die Fläche ein optimaleres Habitat darstellt und ein Brutpaar eine kleinere Fläche in Anspruch nehmen muss, um erfolgreich brüten zu können. Hier kann ein Wert von 1 ha pro Brutpaar angenommen werden, das

BfN gibt eine Spanne von 1- 10 ha an. Da die Entwicklung der Fläche nicht im Detail vorhergesagt werden kann, ist für die Berechnung des Brutplatzpotentials der CEF-Fläche der Wert von 1 ha zu verwenden.

Beispiel Grauammer

Das BfN (Raumbedarf und Aktionsräume von Arten, 2022) stuft die Grauammer in die Klasse 2 ein, was einem mittleren Raumbedarf von 4 ha entspricht, d.h. 2.5 BP/10 ha. Dieser Wert ist für die Worst-Case Analyse zur Berechnung der potentiellen Brutpaare heranzuziehen. Für jedes Grauammerbrutpaar ist gemäß *Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring – Aktualisierung 2020, Anhang B, Maßnahmen-Steckbriefe* eine CEF-Maßnahme mit einer Größe von mindestens 2ha und einer Mindestbreite von 10m zu entwickeln.

Wie für Grauammer und Feldlerche beispielhaft aufgelistet, müssen alle potentiell vorkommenden Arten und die benötigten CEF-Maßnahmen in der worst-case-Fallbetrachtung abgearbeitet werden.

Weißstorch:

Durch das Vorhaben würden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Schädigungsverbot) ausgelöst werden. Durch die Umsetzung des Vorhabens kommt es zu einer indirekten Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte mindestens eines Storchenpaares über die Beeinträchtigung essenzieller Nahrungsflächen, wenn die Planung in der vorliegenden Form umgesetzt wird.

Das Grünland liegt im 2 km Radius von mindestens einem Weißstorchhorst und gilt als essenzielle Nahrungsfläche für diese Storchpaare. Bei einer Überbauung dieser Grünlandflächen ist für jedes betroffene Storchenpaar im 2km Radius die gleiche Fläche an Grünland neu anzulegen und dauerhaft zu erhalten

Alleenschutz

Die Beseitigung von Alleebäumen oder Bäumen der Baumreihe sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind nach § 19 Abs. 1 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) verboten.

Gesetzlicher Baumschutz

Gemäß § 18 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) sind alle Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 100 Zentimetern (gemessen in 1,30 Meter Höhe vom Erdboden) gesetzlich geschützt.

Nach § 18 Abs. 2 NatSchAG M-V sind die Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten.

Es ist eine Vermessung des vorhandenen Gehölzbestandes vorzunehmen.

In Umsetzung der planerischen Ziele sind alle Bäume, die sich im Bereich der Baugrenzen befinden und nicht als erhaltenswürdig eingestuft werden mit einem Stammumfang ab 50 cm, in die Bilanzierung des Eingriffs Natur und Landschaft einzubeziehen (siehe Baumschutzkompensationserlass M-V).

Es wird empfohlen, die besonders wertvollen Bäume unter Erhalt zu setzen und entsprechend der Planzeichenverordnung auszuweisen.

Gesetzlicher Biotopschutz

An die Planfläche angrenzend befinden sich mehrere gesetzlich geschützte Biotope. Um die gesetzlich geschützten Biotope ist ein **Pufferstreifen von 30m**. einzuhalten. Nur unter dieser Voraussetzung sind die Erhaltungsziele nach Vorgabe des § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V zu gewährleisten. Durch die Verschattung

kommt es zu einer Veränderung des charakteristischen Zustandes. Demzufolge ist bei einem Abstand von weniger als 30m ein Antrag auf Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz gemäß § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V zu stellen. Die untere Naturschutzbehörde kann **keine** Ausnahmegenehmigung in Aussicht stellen, da es zumutbare Alternativen (Puffer von 30m) gegeben sind. Entsprechend § 63 Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.Juli 2009 in Verbindung mit § 30 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVObI. M-V 2010 S.66) in der jetzt gültigen Fassung, würde für die Ausnahmegenehmigung zusätzlich eine Verbandsbeteiligung notwendig werden.

Belange des gesetzlichen Biotopschutzes unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung.

Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung folgender Biotope in der Anlage 1 zu diesem Gesetz beschriebenen Ausprägung führen können, sind unzulässig.

Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. Bei Ausnahmen, die aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig sind, finden die Bestimmungen des § 15 Abs. 4bis 6 BNatSchG über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.

Städtebaulicher Vertrag /Durchführungsvertrag

Bei der Ausführungsplanung für die Kompensationsmaßnahmen sind die ermittelten Anforderungen an die Funktionalität der Maßnahmen hinsichtlich der Eignung zu berücksichtigen und es ist der Naturraum (hier: Vorpommersches Flachland) zu berücksichtigen, in dem der Eingriff stattfindet.

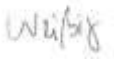
Privatnützigkeit und faktische Verfügbarkeit von Grund und Boden einerseits und Sozialgebundenheit andererseits sind abwägungsrelevante Belange von erheblicher Bedeutung und sind deshalb bei der Planung gebührend zu berücksichtigen. Das gilt nicht nur für Grundeigentum, auf dem Eingriffe in Natur und Landschaft stattfinden, sondern auch für Grundflächen, auf denen Kompensationsmaßnahmen realisiert werden können. Die Verfügbarkeit der Maßnahmenflächen ist deshalb auf der Ebene der Bauleitplanung abschließend zu klären. Befindet sich die Kompensationsmaßnahme nicht auf dem Eingriffsgrundstück, ist der Nachweis der Flächenverfügbarkeit zu erbringen und die Maßnahmen sind durch Sicherung der Grunddienstbarkeit zugunsten der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald und einer Vereinbarung zwischen dem Erschließungsträger, dem Grundstückseigentümer, der Gemeinde und der unteren Naturschutzbehörde vertraglich zu binden.

Es sind Regelungen zu treffen, die den Antragsteller verpflichten die Maßnahmen umzusetzen (Vertragsstrafen).

Dabei ist inhaltlich zu regeln, dass der Eigentümer der Grundstücke die Kompensationsmaßnahmen dauerhaft (erst mit der Aufhebung des Bebauungsplanes wird der Eingriff rückabgewickelt) für Zwecke des Naturschutzes zu sichern hat. Die Dienstbarkeit ist im Grundbuch in Abt. II an erster Rangstelle und vor Grundpfandrechten in Abteilung III einzutragen. Die Sicherung und der Nachweis der Flächenverfügbarkeit der Kompensationsmaßnahmen bzw. artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist verbindlich zum Zeitpunkt des Beschlusses der Satzung des Bebauungsplanes bzw. vor Erklärung der Planreife nach § 33 BauGB sicherzustellen. Dazu ist der Nachweis eines notariellen Antrages zur Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit und die Eingangsbestätigung des Grundbuchamtes nachzuweisen.

Vor Ergehen der abschließenden Stellungnahme ist der unteren Naturschutzbehörde der städtebauliche Vertrag vor Unterzeichnung, zur Prüfung vorzulegen. In dem Vertrag ist die Verpflichtung zur Umsetzung der

Ausgleichsmaßnahmen i.S. der Eingriffsregelung als auch ggf. der CEF, VM und FCS Maßnahmen zu sichern.
Die untere Naturschutzbehörde ist als Vertragspartner im städtebaulichen Vertrag zu führen.



Weißig

Sachgebiet Naturschutz

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**



StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Vorab per E-Mail: toeb@baukonzept-nb.de

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



Telefon: 0385 / 588 68-203

Bearbeitet von: Frau Biernat
Aktenzeichen:
20b-5121.12/75-007-133/23
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Ueckermünde, 08.01.2024

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.2 BauGB)

Bebauungsplan Nr. 3 "Photovoltaikanlage Bargischow" der Gemeinde Bargischow

Ihr Schreiben vom: 19.12.2023 (eingegangen per E-Mail am 19.12.2023)

Ihr Zeichen: 301055 - lan

Stellungnahme Abteilung Landwirtschaft und Flurneuordnungsbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus agrarstruktureller Sicht sollten Solar- und Photovoltaikanlagen im Außenbereich auf versiegelten und Konversionsflächen errichtet werden.

Bei Ackerflächen mit bis zu 20 Bodenpunkten bestehen aus agrarstruktureller Sicht ebenfalls keine Bedenken zur Errichtung von Solar- bzw. Photovoltaikanlagen.

Eine landwirtschaftliche Pflanzenproduktion auf Ackerflächen mit bis zu 20 Bodenpunkten ist zunehmend Risiken ausgesetzt, welche die Wirtschaftlichkeit stark einschränken. Daher bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken zur Errichtung von Solaranlagen auf Ackerflächen mit derart geringer Bodenwertigkeit.

Auch das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V 2016) formuliert so u. a. die Minimierung des Entzugs landwirtschaftlicher Flächen als Grundsatz der Raumordnung. Zwar dürfen nur landwirtschaftliche Flächen ab der Wertzahl 50 nicht in eine andere Nutzung umgewandelt werden, was aber nicht der Auffassung widerspricht, dass Standorte mit mehr als nur 20 Bodenpunkten generell der landwirtschaftlichen Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln oder von Biomasse vorbehalten bleiben sollen.

Die durchschnittliche Ackerzahl (AZ) der landwirtschaftlichen Flächen des Geltungsbereiches liegt über der agrarstrukturell unbedenklichen Bodenwertigkeit von 20 BP.

...

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage:

Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Kastanienallee 13, 17373 Ueckermünde

Telefon: 0385 / 588 68-001
Telefax: 0385 / 588 68-700
E-Mail: poststelle@staluvp.mv-regierung.de

Für 13,4113 ha Ackerland des Geltungsbereiches betragen die Ackerzahlen mehr als 50 Bodenpunkte. Diese Teilflächen dürfen nach Landesraumentwicklungsprogramm nicht in eine andere Nutzung umgewandelt werden. Besonders hoch ist der Anteil der Flächen mit hoher Bodengüte im Planteil 3. In der Abwägung muss dieser Umstand, hinsichtlich eines möglichen Verzichts auf Flächen mit hohen Bodenwertzahlen für das Vorhaben, ausreichend Beachtung finden, weil im vorliegenden Fall sowohl Ziele der Agrarstruktur als auch Ziele der Raumordnung dem Vorhaben entgegenstehen.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. *LEP M-V, 5.3 (9) Energie*

Die gewählte Lage des Vorhabens kommt dieser Festlegung laut BP-Unterlagen nach.

Zu beachten ist weiterhin, dass das Dauergrünlanderhaltungsgesetz uneingeschränkt gilt. Das bedeutet, ein Umbruch brachliegender Ackerflächen nach spätestens fünf Jahren ist Voraussetzung für den Erhalt des Status 'Ackerland, und zwar auf der gesamten landwirtschaftlich umgenutzten Fläche. Anderenfalls wird die Fläche zu Dauergrünland. Eine Rückführung in den Status Ackerland ist nach Nutzung der Fläche als PVA dann nicht mehr möglich.

Betroffene Landwirtschaftsbetriebe, als Nutzer der im Geltungsbereich liegenden Flächen, sollten möglichst frühzeitig in die Bauleitplanung einbezogen werden. Bewirtschaftungsplanungen, auch hinsichtlich der EU-Agrarförderung, können dann rechtzeitig konkretisiert werden.

Zu naturschutzrechtlichen und Umwelt-Belangen ergeht die Stellungnahme gesondert von der Dienststelle Stralsund des StALU Vorpommern.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Domagalski

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**



StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



Telefon: 0385 588 68-132
Telefax: 0385 588 68-800
E-Mail: Birgit.Malchow@staluvm.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Fr. Malchow
Aktenzeichen: StALUVP12/5121/VG/280/23
(bitte bei Schriftverkehr angeben)
Stralsund, 19.01.24

Bebauungsplan Nr. 3 „Photovoltaikanlage Bargischow“ der Gemeinde Bargischow

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übergabe der Unterlagen zum im Betreff genannten Vorhaben.

Aus Sicht der durch mich zu vertretenden Belange der Abteilung **Naturschutz, Wasser und Boden** nehme ich zu dem Vorhaben wie folgt Stellung:

Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen wird festgestellt, dass durch das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Anlagen in Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP) betroffen sind und keine naturschutzrechtlichen Belange des StALU VP berührt werden.

Belange der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Die WRRL stellt den Mitgliedstaaten das Ziel, innerhalb realisierbarer Zeiträume einen „guten Zustand“ der Gewässer herzustellen. Gemäß dieser Richtlinie und den in der Folge erlassenen Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes M-V hatte die Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes bis Ende 2009 Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zur Erreichung der Umweltziele in den Gewässern Mecklenburg-Vorpommerns aufzustellen. Mit Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger Nr. 54/2021 vom 20.12.2021 (AmtsBl. M-V/ AAZ. 2021 S.641) wurden die das Land M-V betreffenden Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten (FGE) Elbe, Oder, Schlei/Trave und Warnow/Peene zur Umsetzung der WRRL aktualisiert und für behördenverbindlich erklärt (§ 130a Abs. 4 LWaG).

Das Projektgebiet befindet sich in der FGE Warnow/ Peene im WRRL- Planungsgebiet Peene und hier im Bearbeitungsgebiet der Bewirtschaftungsvorplanung (BVP) Untere Peene. Südlich der Verfahrensgrenze der Planteile 3 und 4 verläuft ein WRRL- berichtspflichtiges Fließgewässer, die Pötterbeck (Wasserkörper UNPE-4400).

Für die Pötterbeck als natürliches Fließgewässer wurde nach § 27 WHG als Bewirtschaftungsziel der „gute ökologische Zustand/ gute chemische Zustand“ ausgewiesen. Aufgrund erheblicher struktureller Defizite, Verrohrungen und einer schlechten biologischen Ausstattung erreicht das Gewässer derzeit erst den „schlechten ökologischen Zustand“.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund
Postanschrift:
Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 0385 / 588 68-132
Telefax: 0385 / 588 68-800
E-Mail: poststelle@staluvm.mv-regierung.de
Webseite: www.stalu-vorpommern.de

Zur Erreichung der WRRL- Zielstellungen wurden im Bewirtschaftungsplan/ Maßnahmenprogramm der FGE Warnow/ Peene u.a. folgende Maßnahmen für die Pötterbeck festgeschrieben (Quelle: www.wrrl-mv.de):

Maßnahmen-Nr.	Beschreibung
UNPE-4400_M02	Sicherung von Gewässerrandstreifen beidseitig von der Pötterbeck bis zum Pelsiner See und punktuell Initialbepflanzung mit standorttypischen Gehölzen (evtl. weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstrukturen)
UNPE-4400_M_03	Ersatzneubau und Verkürzung des Bahndurchlasses nördlich Auerose

Das Vorhaben steht der Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG für Pötterbeck unter Beachtung folgender Auflagen für die Planteile 3 und 4 nicht entgegen:

- Verlegung der Verfahrens- und Baugrenze einschließlich Einfriedung außerhalb des Gewässerentwicklungskorridors der Pötterbeck, hier: 60 m breiter Korridor bestehend aus Gewässersohle, beidseitiger Böschung und beidseitigem je 25 m breiten Gewässerrandstreifen ab Böschungsoberkante der Pötterbeck.

Begründung:

Gemäß Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt M-V „Bauen und andere Maßnahme im Gewässerentwicklungsraum“ vom 21.04.2021 darf im Gewässerentwicklungskorridor keine Nutzung ausgeführt werden, die geeignet ist, die Zielerreichung oder die Durchführung von Maßnahmen zur WRRL- Zielerreichung zu beeinträchtigen oder zu vereiteln.

In diesem Sinne ist für die Umsetzung der o.g. WRRL- Maßnahmen sicherzustellen, dass sich die Verfahrens- und Baugrenze und die Einfriedung des B-Plangebietes außerhalb des 25 m breiten Gewässerrandstreifens ab Böschungsoberkante und damit außerhalb des 60 m breiten Gewässerentwicklungskorridors befinden.

Grundsätzlich wird auf die Artikel 1 und 4 der EG-WRRL hingewiesen, die jede nachteilige Änderung des Zustandes eines Oberflächengewässers (Verschlechterungsverbot) untersagen, wobei alle Oberflächengewässer zu schützen, zu verbessern und zu sanieren sind, mit dem Ziel, einen guten Zustand der Oberflächengewässer (Zielerreichungsgebot) zu erreichen.

Im weiteren Planungsverlauf ist zu prüfen, inwieweit die o.g. WRRL- Maßnahmen an der Pötterbeck als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umgesetzt werden können.

Das Planvorhaben wurde aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen **Immissionsschutzes** geprüft. Im Plangebiet befinden sich keine nach dem Bundes-Immissionsschutz genehmigungsbedürftige Anlagen.

Ich weise darauf hin, dass die Errichtung und der Betrieb von Elektroumspannanlagen mit einer Oberspannung von 220 Kilovolt oder mehr einschließlich Schaltfelder (ausgenommen eingebaute Elektroumspannanlagen) genehmigungsbedürftig im Sinne des BImSchG ist und der Nr. 1.8 V nach Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen wäre. Ferner bedürfen Power-to-Gas-Anlagen als Stromspeicher (Elektrolyseanlagen) ebenfalls einer Genehmigung nach dem BImSchG, es handelt sich um Anlagen der Nr. 4.1.12 GE des Anhang 1 der 4. BImSchV. Je nach Menge des vorhandenen Wasserstoffs sind bei solchen Anlagen ebenfalls Vorschriften des Störfallrechts (12. BImSchV) einschlägig.

Aus Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des Abfallrechts bestehen keine weiteren Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Wolters

WHG – Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

LWaG - Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V 1992 S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2021 (GVOBl. M-V S. 866)

Allgemeine Datenschutzhinweise:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage:

Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Arbeitsschutz
- Regionalbereich Nord -
Standort Stralsund



Landesamt für Gesundheit und Soziales
Frankendamm 17, 18439 Stralsund

BAUKONZEPT
Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg

bearbeitet von: Frau Medenwald
Telefon (0385) 588 - 59875
E-Mail: Simone.Medenwald
@lagus.mv-regierung.de
Az: LAGuS 5011-5-49957-1-2024
Vg.Nr.: IFAS 1/2024-HST
Stralsund, 02.01.2024

**Stellungnahme
des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern,
Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Regionalbereich Nord,
Standort Stralsund,
zum Bebauungsplan Nr. 3 „Photovoltaikanlage Bargischow“ der Gemeinde
Bargischow**

Sehr geehrter Herr Meißner,

die zur Stellungnahme vorgelegten Antragsunterlagen wurden gemäß Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246) in der aktuell gültigen Fassung, i.V.m. der Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12.08.2004 (BGBl. I S.2179) in der aktuell gültigen Fassung, geprüft.

Gegen das Vorhaben bestehen aus der Sicht des Arbeitsschutzes keine Einwendungen, wenn es entsprechend den vorgelegten Unterlagen und arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen ausgeführt wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
S. Medenwald

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

Hinweis:

Hausanschrift:
Landesamt für Gesundheit und Soziales
Frankendamm 17, 18439 Stralsund
Postfach 2311 18410 Stralsund

Telefon: (0385) 588 - 59982
E-Mail: poststelle.arbsch.hst@lagus.mv-regierung.de
Internet: www.lagus.mv-regierung.de

1. Pflichten des Bauherrn nach Baustellenverordnung

Während der Vorbereitungs- und Ausführungsphase des Bauvorhabens sind vom Bauherrn die Anforderungen aus der Baustellenverordnung einzuhalten bzw. umzusetzen.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere für den Fall, dass an diesem Vorhaben **mehrere Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander** tätig werden, ein **geeigneter Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator** zu bestellen sowie durch diesen eine **Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage** zusammenzustellen. Eine damit erforderlichenfalls verbundene Vorankündigung der Baumaßnahmen ist **spätestens 14 Tage vor Baubeginn an das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Stralsund zu übersenden.** (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I, S. 1283)

**Landesamt
für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern**

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern, Postfach 13 38, 18263 Güstrow



Landesamt für Umwelt,
Naturschutz und Geologie

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Ihr Zeichen: 301055-Jan
Ihre Nachricht vom: 19.12.2023
Bearbeiter: Herr Goetz (Abt. 5)
Az.: - Bitte stets angeben! -
LUNG-23449-510
Tel.: 0385 588-64-513 (Abt. 5)
E-Mail: toeb@lung.mv-regierung.de

Datum: 22.01.2024

E-Mail: toeb@baukonzept-nb.de

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Nachfolgend übersende ich Ihnen die Stellungnahme der Abteilung 5.

Im Auftrag

T. Hogh-Lehner

Vorhaben

Bebauungsplan Nr. 3 „Photovoltaikanlage Bargischow der Gemeinde Bargischow

Abteilung Immissionsschutz und Abfallwirtschaft (Abteilung 5)

Eine eventuelle Gefährdungssituation durch Reflexionen für den Bahnverkehr auf der an das Plangebietes angrenzenden Bahntrasse kann nach den vorliegenden Unterlagen nicht ausgeschlossen werden.

Das LUNG regt hiermit an, sofern noch nicht geschehen, das Eisenbahn-Bundesamt als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde für die Eisenbahnen des Bundes sowie als Überwachungsbehörde für die Nichtbundeseigenen Eisenbahnen, die einer Sicherheitsbescheinigung oder einer Sicherheitsgenehmigung bedürfen, über das Vorhaben zu informieren und eine Stellungnahme einzuholen.

Anbei die Kontaktdaten:
Eisenbahn-Bundesamt,
Pestalozzistraße 1, 19053 Schwerin
Kontakt
Telefon: 0385-7452-0,
E-Mail: poststelle@eba.bund.de
Hinweis:

Außenstelle

Hamburg/Schwerin

Schwerin
Fax: 0385-7452-149

Hausanschrift:
Goldberger Straße 12b
18273 Güstrow
Telefon: 0385 588-64000
Telefax: 0385 588-64106
E-Mail: poststelle@lung.mv-regierung.de
<http://www.lung.mv-regierung.de>

Hausanschrift:
Umweltreaktivitätsüberwachung,
Küstengewässeruntersuchungen
Badenstraße 18
18438 Stralsund
Telefon: 0385 588-64430
Telefax: 0385 588-64479

Hausanschrift:
Bohnenlager
Brüder Chaussee 13
19406 Sternberg
Telefon: 03647 2257
Telefax: 03647 451066

Hausanschrift:
Abwasserabgabe, Wasserentnahmengeld
Paulshöher Weg 1
19061 Schwerin
Telefon: 0385 588-64300
Telefax: 0385 588-64309

Allgemeine Datenschutzinformation:
Der Kontakt mit dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden.
(Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) a DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung.mv.de/Datenschutz.

Ggf. sind bei der Ermittlung und Minderung der Blendwirkung von Solarmodulen die LAI - Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen (Beschluss der LAI vom 13.09.2012), insbesondere der Anhang 2 (Empfehlungen zur Ermittlung, Beurteilung und Minderung der Blendwirkung von Photovoltaikanlagen) zu beachten.

Die Unterlagen sind im Internet unter folgendem Link einsehbar: http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/laerm/laerm_dokumente_phy_faktoren.htm.

Hausanschrift:
Gridberger Straße 12b
18273 Güstrow
Telefon: 0385 588-64000
Telefax: 0385 588-64106
E-Mail: poststelle@lung.mv-regierung.de
<http://www.lung.mv-regierung.de>

Hausanschrift:
Umweltradioaktivitätsüberwachung,
Küstengewässeruntersuchungen
Badenstraße 18
18436 Stralsund
Telefon: 0385 588-64430
Telefax: 0385 588-64476

Hausanschrift:
Bohrerlager
Brüder Chaussee 13
19406 Sternberg
Telefon: 03847 2257
Telefax: 03847 451066

Hausanschrift:
Abwasserabgabe, Wasserentnahmeentgelt
Paulshöher Weg 1
19061 Schwerin
Telefon: 0385 588-64300
Telefax: 0385 588-64305

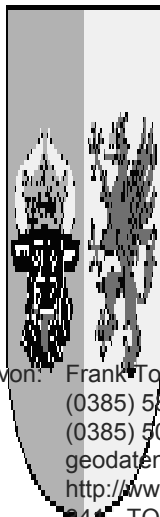
Allgemeine Datenschutzinformation:
Der Kontakt mit dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) a DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung.mv.de/Datenschutz.

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

BAUKONZEPT
Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
DE-17034 Neubrandenburg



bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 509-56030
E-Mail: geodaten-service@laiv-mv.de
Internet: <http://www.laiv-mv.de>
Az: 341 - TOEB202300982

Schwerin, den 19.12.2023

Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern

hier: B-Plan Bebauungsplan Nr. 3 "Photovoltaikanlage Bargischow" der Gemeinde
Bargischow

Ihr Zeichen: 19.12.2023

Anlagen: Übersichten der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte
Beschreibungen der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte
Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte
der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die genaue Lage der Festpunkte entnehmen Sie bitte den Anlagen; die Festpunkte sind
dort farbig markiert. In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermes-
sungsmarken gekennzeichnet ("vermark").

Vermessungsmarken sind nach § 26 des **Gesetzes über das amtliche
Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und
Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)** vom 16. Dezember 2010 (GVObI. M-V S. 713)
gesetzlich geschützt:

- Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, **in ihrer Lage verändert oder
entfernt werden.**

- Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-,
Höhen- und Schwerefestpunktfeldes **darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei
Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise**

verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken von Lagefestpunkten der Hierarchiestufe C und D auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten **im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden.** Dies gilt nicht für Lagefestpunkte (TP) 1.-3. Ordnung.

- **Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden,** es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.

- Wer **notwendige Maßnahmen** treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies **unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen.**

Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist **rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme)** ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.

Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden. Ich behalte mir vor, ggf. Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

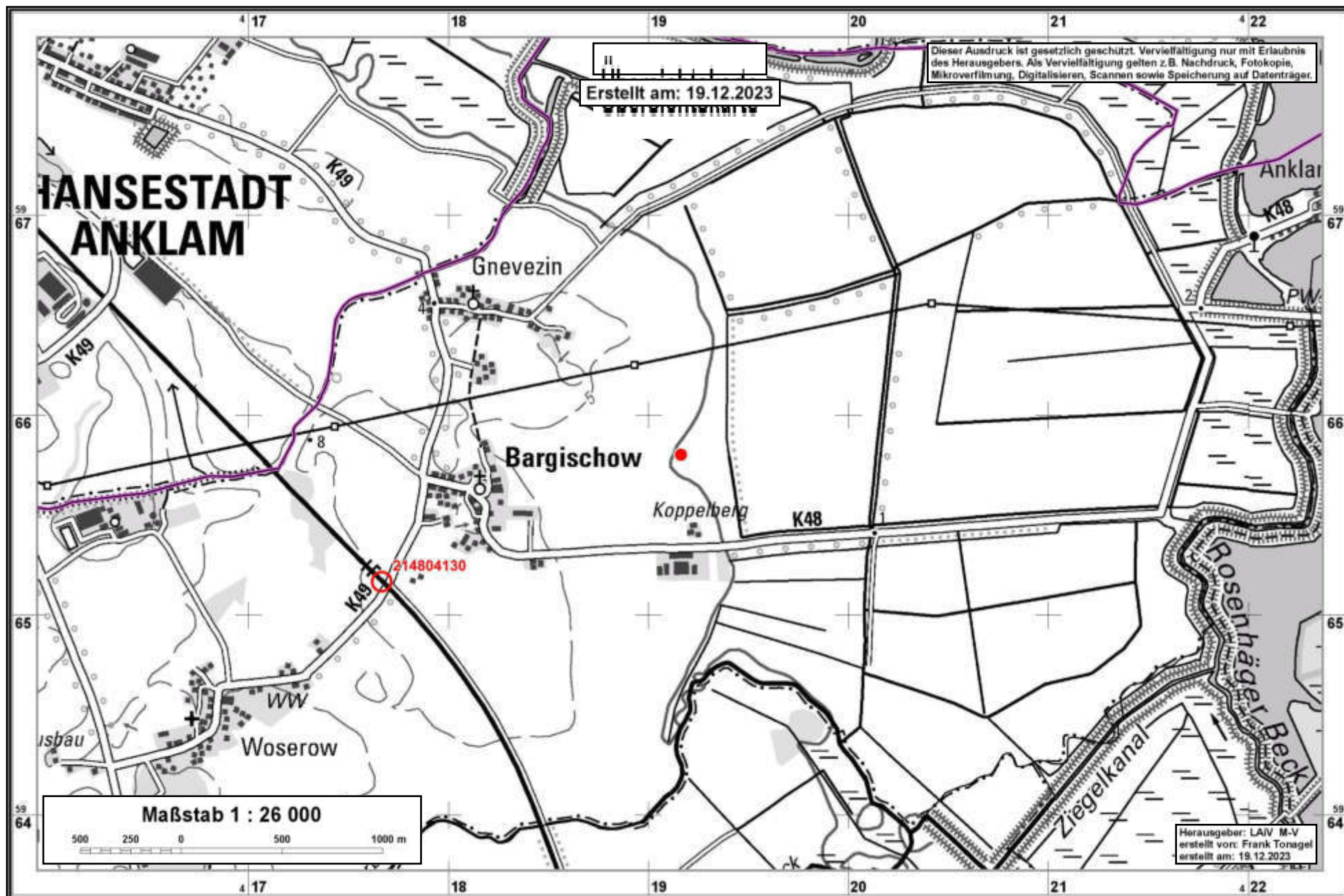
Bitte beachten Sie das beiliegende **Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte.**

Hinweis:

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel





Amt für Geoinformation, Vermessungs- und
Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Str. 289 19059 Schwerin 0385 - 588 56030



**Einzelnachweis
Höhenfestpunkt**

214804130

Erstellt am: 06.04.2022

**Auszug aus dem amtlichen
Festpunktinformationssystem**

Punktvermarkung

Schraubbolzen

Klassifikation

Ordnung

NivP(3) - Nivellementpunkt 3. Ordnung

Überwachungsdatum

15.11.2004

Gemeinde

Bargischow

Lage

System ETRS89_UTM33

Messjahr

East [m]

North [m]

2005

33 417669,000

5965168,000

Genauigkeitsstufe

Höhe

System

DE_DHHN2016_NH

Messjahr

Höhe [m]

2004

7,367

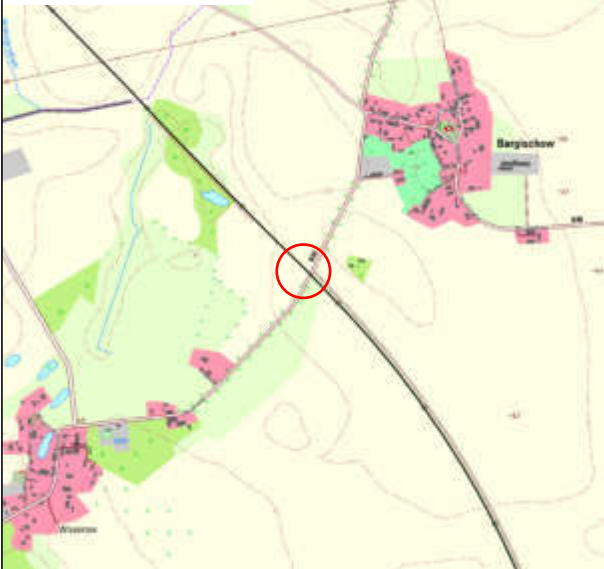
Genauigkeitsstufe

Standardabweichung S <= 5 mm

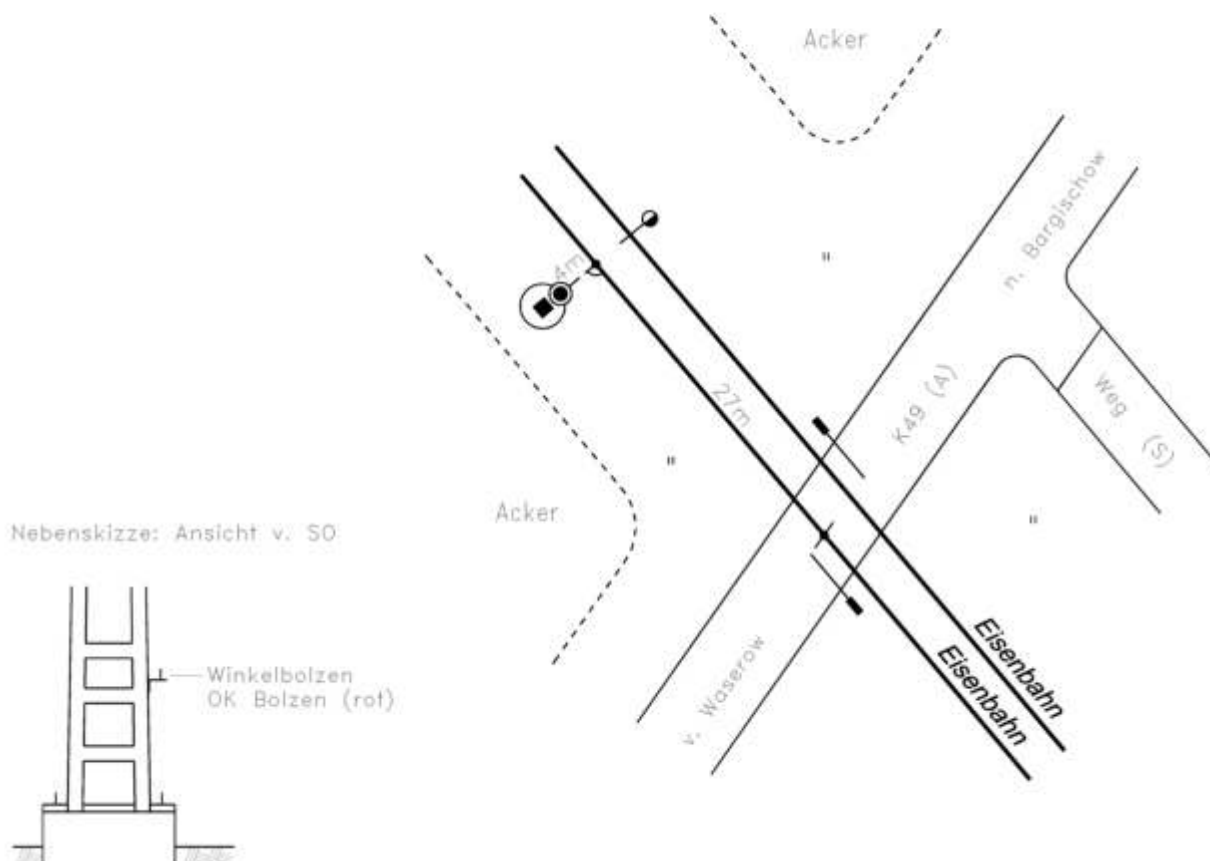
Bemerkungen

1,10 über Sockel

Übersicht DTK25



Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht



Merkblatt

über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

1. Festpunkte der Lagenetze sind **Geodätische Grundnetzpunkte (GGP)**, **Benutzungsfestpunkte (BFP)**, **Trigonometrische Punkte (TP)** sowie **zugehörige Orientierungspunkte (OP)** und **Exzentren**, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.

Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.

Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdbereich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck $\triangle$, in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit $\triangle$ und TP, Keramikbolzen u. a.).

Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.

Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

2. Höhenfestpunkte (HFP) sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.

Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehalten werden kann.

Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP) sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerbezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal (1 mGal = 10^{-5} m/s²) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.

SFP sind mit Messingbolzen (Ø 3 cm mit Aufschrift „SFP“ und $\triangle$), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck $\triangle$ gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

4. Gesetzliche Grundlage für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinfor-

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)“ vom 16. Dezember 2010 (GVBl. M-V S. 713).

Danach ist folgendes zu beachten:

- **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatte auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.
- **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebaut, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhafte, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.
- Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.
- Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.
- **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.
- **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

Fragen beantwortet jederzeit die **zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde** oder das

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Lübecker Straße 289 19059 Schwerin
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260
E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de
Internet: [http:// www.lverma-mv.de](http://www.lverma-mv.de)

Herausgeber:

© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Stand: März 2014

Druck:

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze



TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen



OP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule



HFP Granitpfeiler 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlschutzbügel



BFP/TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)*



Hochpunkt (Turm Knopf u. a.)



HFP Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke



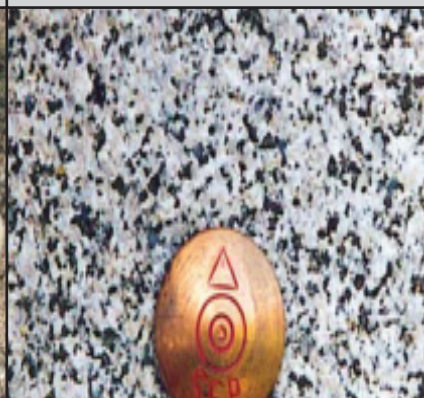
GGP Granitpfeiler 30 cm x 30 cm* oder 50 cm x 50 cm*



Markstein Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit „NP“



TP (Meckl.) Steinpfeiler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)*



SFP Messingbolzen Ø 3 cm



SFP Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm

* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlschutzbügel

**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 3**



LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg

bearbeitet von: Frau Thiemann-Groß
Telefon: 0385 / 2070-2800
Telefax: 0385 / 2070-2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-**8121-2023**

Schwerin, 4. Januar 2024

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Bebauungsplan Nr. 3 "Photovoltaikanlage Bargischow" der Gemeinde Bargischow

Ihre Anfrage vom 19.12.2023; Ihr Zeichen: 301055

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt**.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Postanschrift:

LPBK M-V
Postfach
19048 Schwerin

Hausanschrift:

LPBK M-V
Graf-Yorck-Straße 6
19061 Schwerin

Telefon: +49 385 2070 -0
Telefax: +49 385 2070 -2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Internet: www.brand-kats-mv.de
Internet: www.polizei.mvnet.de

Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.
Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Cornelia Thiemann-Groß
(elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)

Lange, Emmely

Von: Leddermann, Jana <jleddermann@baukonzept-nb.de>

Gesendet: Dienstag, 9. Januar 2024 12:01

An: Lange, Emmely <lange@baukonzept-nb.de>

Cc: Glodek, Angela <glodek@baukonzept-nb.de>

Betreff: Telefonnotiz - Forstamt NB - B7F Bargischow - nicht zuständig - FA Torgelow [+4939556918415]

Forstamt Torgelow
Anklamer Str. 10
17358 Torgelow

<- Gespräch mit [+4939556918415] Forstamt NB - B7F Bargischow - nicht zuständig - FA Torgelow

Gesprächspartner(in): Forstamt NB - B7F Bargischow - nicht zuständig - FA Torgelow

Telefonnummer: +4939556918415

Datum: 09.01.2024 11:58:08

Dauer: 00:01:27

MSN: +493954255910

- ☐ Hat angerufen
- ☐ Hat zurückgerufen
- ☐ Bitte anrufen
- ☐ Wünscht Termin
- ☐ Ruft nochmals an
- ☐ Dringend



Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund
Postfach 1138 - 18401 Stralsund

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



Bearb.: Frau Günther
Fon: 0385 / 588 890 00
Fax: 0385 / 588 890 42
Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de

www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 5405/23

Az. 512/13075/949-2023

Ihr Zeichen / vom
19.12.2023
301055 – lan

Mein Zeichen / vom
Gü

Telefon
890 34

Datum
15.01.2024

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 "Photovoltaikanlage Bargischow der Gemeinde Bargischow

befindet sich teilweise innerhalb der Bergbauberechtigung „Erlaubnis zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Erdwärme im Feld Tiefenstrom“. Inhaber dieser Erlaubnis ist die Firma Eavor GmbH, Eschersheimer Landstraße 14 in 60322 Frankfurt am Main. Die Erlaubnis stellt lediglich einen Dritte ausschließenden Rechtstitel dar. Die Bergbauberechtigung besagt noch nichts darüber, wie und unter welchen Voraussetzungen der Inhaber seine Berechtigung ausüben darf (vgl. Boldt/Weller, BBergG, § 6 Rn. 13). Die genannte Aufsuchungserlaubnis steht dem zur Stellungnahme eingereichten Vorhaben nicht entgegen.

Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund werden nicht berührt.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag

Alexander Kattner

Allgemeine Datenschutzinformation: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift: Bergamt Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund

Fon: 0385 / 588 890 00
Fax: 0385 / 588 890 42
Mail: poststelle@ba.mv-regierung.de

Straßenbauamt Neustrelitz

17. JAN. 2024



Straßenbauamt Neustrelitz · Hertelstraße 8 · 17235 Neustrelitz

Baukonzept
Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9

17034 Neubrandenburg

Bearbeiter: Frau Teichert

Telefon: (0385) 588 83 311

Mail: Corina.Teichert@sbv.mv-regierung.de

Az.: 1331-555-23

Neustrelitz, 11. Januar 2024

Tgb.-Nr. 134 /2024

Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 „Photovoltaikanlage Bargischow“ in Verbindung mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bargischow Ihre Mails vom 19. Dezember 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Unterlagen zum o.g. B-Plan sowie der 2. Änderung des F-Planes habe ich bezüglich der vom Straßenbauamt Neustrelitz zu vertretenden Belange geprüft.

Der Geltungsbereich des B-Plans liegt nicht direkt an einer Bundes- oder Landesstraße, so dass die Zuständigkeit des Straßenbauamtes Neustrelitz nicht berührt wird.

Beabsichtigt ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage entlang der Bahnstrecke westlich der Ortslage Bargischow.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Kreisstraße VG 49.

Grundlage der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes bildet der B-Plan Nr. 3 „Photovoltaikanlage Bargischow“.

Insofern bestehen seitens der Straßenbauverwaltung keine Bedenken gegen den vorgelegten Entwurf des B-Planes Nr. 3 und der 2. Änderung des F-Planes mit dem Stand August 2023.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Karsten Sohrweide



Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Nur per E-Mail: toeb@baukonzept-nb.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 / I-1803-23-BBP	Frau Dietz	0228 5504- 4573	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	22.12.2023

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

hier: Bebauungsplan Nr. 3 "Photovoltaikanlage Bargischow

Bezug: Ihr Schreiben vom 19.12.2023 - Ihr Zeichen: 301055

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dietz

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 5504-0
Fax + 49 (0) 228 550489-5763
WWW.BUNDESWEHR.DE

Allgemeine Information:

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

INFRASTRUKTUR



Deutsche Telekom Technik GmbH, Holzweg 2, 17438
Wolgast

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH

Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg

André Richter | PTI 23 Betrieb1 Wolgast
0171 5618270 | Andre.Richter@telekom.de
21. Dezember 2023

301055_Bebauungsplan Nr. 3 "Photovoltaikanlage Bargischow" der Gemeinde Bargischow

Vorgangsnummer: 3236-2023

Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die Vorgangsnummer an.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung.
Gegen Ihre geplante Baumaßnahme gibt es prinzipiell keine Einwände.

Wir weisen jedoch auf folgendes hin:

In Ihrem Planungsbereich befinden sich hochwertige Telekommunikationslinien der Telekom, deren Lage Sie bitte aus dem beigegefügt Plan entnehmen. Telekommunikationslinien/-anlagen werden gewöhnlich auf einer Grabensohle von 60 cm ausgelegt.

Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich.

In Kreuzungspunkten mit einer Telekommunikationslinie ist die genaue Tiefenlage durch Querschlag zu ermitteln. Es ist die Originalüberdeckung wiederherzustellen, die Trassenbänder sind über die Anlagen neu zu verlegen. Bei Freilegung der Telekommunikationslinien während der Baumaßnahme sind diese durch geeignete Maßnahmen zu schützen und zu sichern.

Anhand der uns übergebenen Planungsunterlage ist keine durch Ihre Baumaßnahme bedingte Änderung an unseren Anlagen erkennbar. Eine Erweiterung unseres Telekommunikationsnetzes ist im Zusammenhang mit Ihrer Baumaßnahme nicht geplant.

Deutsche Telekom Technik GmbH
Hauptschrift: Technik Niederlassung Ost, Melitta-Bentz-Straße 10, 01099 Dresden | Besucheradresse: Am Rowaer Forst 1, 17094 Burg Stargard
Postanschrift: Riesaer Str. 5, 01129 Dresden | Internet: www.telekom.de
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590
Aufsichtsrat: Srinivasan Gopalan (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Peter Beutgen, Christian Kramm
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

Sollte eine Umverlegung der vorhandenen Telekommunikationslinien erforderlich sein, bitten wir dies rechtzeitig, mindestens 16 Wochen vor Baubeginn, bei uns anzuzeigen. Die Kosten sind vom Veranlasser zu tragen.

Die beigegefügte Kabelschutzanweisung ist zu beachten!

Achtung folgende Hinweise bitte an die beauftragten Tiefbaufirmen weiterleiten:

Anfragen zur Einholung von „Schachtscheinen“ bzw. dem „Merkblatt über Aufgrabung Fremder“ können von den ausführenden Firmen nur noch kostenpflichtig unter: Planauskunft.Nordost@telekom.de gestellt werden.

Daher empfehlen wir die kostenfreie Möglichkeit der Antragsstellung zur Trassenauskunft unter:

<https://trassenauskunft-kabel.telekom.de>

Sollte es zu einer Beschädigung kommen, empfehlen wir die App „Trassendefender“, um schnell und unkompliziert diese bei der Deutschen Telekom anzuzeigen.

Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter oben genannten Kontaktmöglichkeiten oder unserer Besucheranschrift zur Verfügung.

Deutsche Telekom Technik GmbH
PTI 23, B 1
Barther Straße 72
18437 Stralsund

Freundliche Grüße

i.A.

Andre
Richter

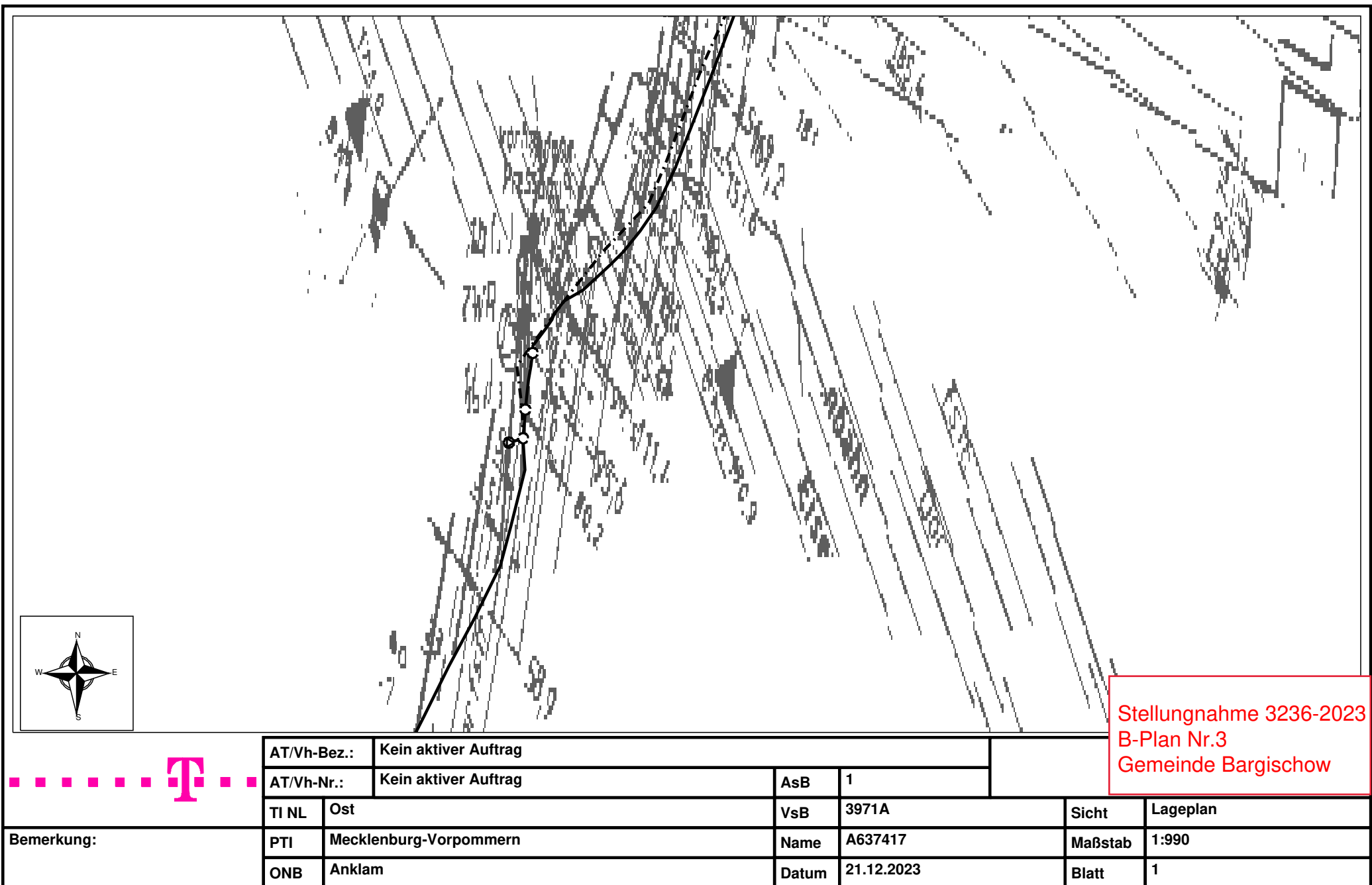
Digital
unterschrieben
von André Richter
Datum: 2023.12.21
12:40:23 +01'00'

André Richter

Anlagen

Lageplan

Kabelschutzanweisung



Stellungnahme 3236-2023
B-Plan Nr.3
Gemeinde Bargischow

Bemerkung:	AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AsB		1			
	AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag							
	TI NL	Ost	VsB		3971A		Sicht	Lageplan
	PTI	Mecklenburg-Vorpommern	Name		A637417		Maßstab	1:990
	ONB	Anklam	Datum		21.12.2023		Blatt	1



E.DIS Netz GmbH Holländer Gang 1 17087 Altentreptow

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Lydia Lenke
Gerstenstr. 9

17034 Neubrandenburg

Spartenauskunft: 1024932-EDIS in Bargischow Ausbau 5

Anfragegrund: Stellungnahme & TöB **Projektname:** Bebauungsplan Nr. 3

Erstellt am: 19.12.2023 **Projektzusatz:** 301055_Bargischow

E.DIS Netz GmbH

Langewahler Straße 60
15517 Fürstenwalde/Spree

www.e-dis-netz.de

Ihr Ansprechpartner

MB Altentreptow
T +49 3961-22913013

EDI_Betrieb_Altentreptow
@e-dis.de

Datum
03.01.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Spartenauskunft.

Im Bereich Ihrer Spartenanfrage befinden sich Versorgungsanlagen der E.DIS Netz GmbH.

Das rot umrandete Gebiet auf den Plänen stellt den Anfragebereich dar.

Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben:

Sparte	Sparten- pläne aus- gegeben	Sicher- heitsrel. Einbauten	Sperr- flächen	Leeraus- kunft
Gas:	☐	☐	☐	☒
Strom-BEL:	☐	☐	☐	☒
Strom-NS:	☒	☐	☐	☐
Strom-MS:	☐	☐	☐	☒
Strom-HS:	☐	☐	☐	☒
Telekommunikation:	☐	☐	☐	☒
Fernwärme:	☐	☐	☐	☒

Dokumente

Indexplan:	☒	Vermessungsdaten:	☐
Gesamtmedienplan:	☒	Merkblatt zum Schutz der	☒
Skizze:	☒	Verteilungsanlagen:	

Bitte beachten Sie hierzu die Bestätigung über erfolgte Planauskunft / Einweisung, insbesondere die Informationen zu 'Örtliche Einweisung / Ansprechpartner' auf Seite 3, die 'Besonderen Hinweise' auf Seite 4, das Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen und die beigegefügt Pläne.

Freundliche Grüße
E.DIS Netz GmbH
MB Altentreptow

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

Sitz: Fürstenwalde/Spree
Amtsgericht Frankfurt (Oder)
HRB 16068
St.Nr. 061 108 06416
Ust.Id. DE285351013

Geschäftsführung:
Stefan Blache
Andreas John
Michael Kaiser

Bestätigung über erfolgte Planausgabe / Einweisung

Achtung:

Arbeiten in der Nähe von Strom- und Gasverteilungsanlagen sind mit Lebensgefahr verbunden!!

Für das Bauvorhaben	1024932-EDIS, Bargischow Ausbau 5
	genaue Bezeichnung: Ort, Straße, Hausnummer, bzw. Leitungsabschnitt oder zwischen Hausnummern
	Stellungnahme & TöB, traeger_oeffentl_belange 05.01.2025
	auszuführende Arbeiten voraussichtlicher Beginn der Arbeiten
wurde Herr/Frau	Lydia Lenke Tel.: +49 (0) 395 / 42559-37 /
Beauftragter der	Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Anschrift	17034 Neubrandenburg, Gerstenstr. 9
	Ort, Straße, Hausnummer

über den Gefährdungsbereich nachstehender Verteilungsanlagen (hierzu gehören z. B. Rohrleitungen, Stationen, elektrische Freileitungen und Kabel, Armaturen, Anlagen für den Kathodenschutz, Steuer - und Messkabel, Erdungsanlagen u. a.) im Baustellenbereich eingewiesen.

Auskünfte über Verteilungsanlagen, die sich nicht im Eigentum des Netzbetreibers befinden, müssen bei den zuständigen Netzbetreibern (Übertragungsnetzbetreiber, Stadtwerke, Wasserzweckverbände, private Eigentümer, ...) eingeholt werden.

Eventuell kann die Gemeinde über weitere Versorgungsträger Auskunft erteilen.

Die Einweisung erfolgte mittels Aushändigung von Plänen (mit Übergabedatum).

Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt!

Für die Lagerichtigkeit der in den ausgegebenen Plänen eingezeichneten Anlagen, Kabel, Rohrleitungen und Neben-/Hilfseinrichtungen, insbesondere für Maßangaben, übernimmt der Netzbetreiber keine Gewähr.

Bei Arbeiten im Gefährdungsbereich (Nieder- und Mittelspannung 2m, Hochspannung 6m) von Verteilungsanlagen ist der genaue Verlauf, insbesondere die Tiefe, durch Graben von Suchschlitzen in Handschachtung oder in leitungsschonender Arbeitstechnik, wie z.B. der Einsatz eines Saugbaggers, festzustellen.

Bei Unklarheiten ist in jedem Fall Kontakt mit dem zuständigen Kundencenter/Standort des

Außerdem sind die Informationen zu "**Örtliche Einweisung / Ansprechpartner**" (Seite 3), die "**Besonderen Hinweise**" (Seite 4), das "**Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen**" sowie die spartenspezifischen Verhaltensregeln besonders zu beachten.

Die übergebenen/empfangenen Pläne sind gut lesbar und entsprechen dem nachgefragten Gebiet.

Die übergebenen/empfangenen Pläne geben den Zustand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauarbeiten aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.

Kontaktadresse / Meisterbereich	E.DIS Netz GmbH, Altentreptow	+49 3961-22913013
		Telefon

Örtliche Einweisung / Ansprechpartner

☐ Örtliche Einweisung vor Baubeginn notwendig

Vorgehensweise bei einer örtlichen Einweisung:

Für die Vereinbarung des Einweisungstermins setzen Sie sich bitte mit dem zuständigen Ansprechpartner in Verbindung. Die Durchführung des Einweisungstermins muss auf diesem Formular durch die Unterschrift der E.DIS Netz GmbH und Ihrem Unternehmen bestätigt werden.

Termin durchgeführt am

Unterschrift EDIS Netz GmbH

Unterschrift Unternehmen

☐ Vor Baubeginn ist eine Abstimmung erforderlich

Im Bereich des Vorhabens befinden sich Telekommunikationsanlagen (Rohranlagen/ Kabel) in Planung/ im Bau. Vor Baubeginn ist eine Abstimmung mit der e.discom Telekommunikation GmbH erforderlich. Bitte wenden sie sich an Tel.: +49 331 9080 2490 oder e-mail: disposition@ediscom.net.

Für Rückfragen steht Ihnen gern zur Verfügung:

Standort Altentreptow

Holländer Gang 1

17087 Altentreptow

E-Mail: EDI_Betrieb_Altentreptow@e-dis.de

Stromversorgungsanlagen: +49 3961 2291-3112

Gasversorgungsanlagen: +49 3961 2291-3013

Kommunikationsanlagen: +49 331 9080 3000

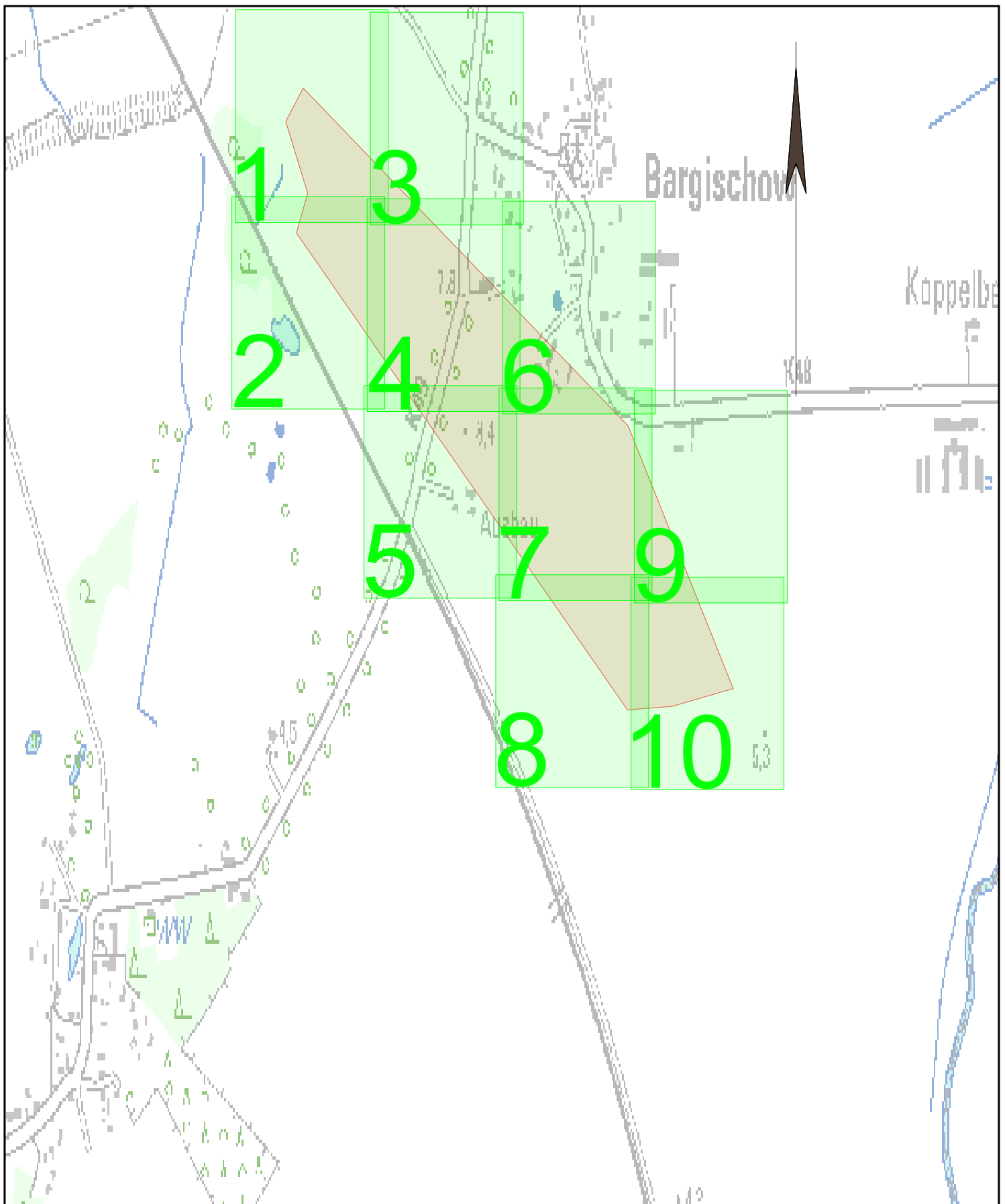
Hochspannungsanlagen: +49399828222123 +49396122912321

(wenn nicht erreichbar: bitte folgende Nummer kontaktieren: +49 3361 7332333)

Vor dem Beginn der Arbeiten, muss eine weitere Auskunft bei der E.DIS Netz GmbH eingeholt werden, falls irgendeine Ungewissheit hinsichtlich der Leitungsführung besteht oder die Arbeiten nicht umgehend ausgeführt werden. Übergebene Bestandspläne bzw. Kopien dieser sowie diese "Bestandsplan-Auskunft" müssen bei der bauausführenden Firma vor Ort vorliegen.

Weitere besondere Hinweise:**Hinweise:**

Achtung: Wir beziehen uns auf Ihre Anfrage vom 19. Dezember 2023 und teilen Ihnen mit, dass gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Photovoltaikanlage Bargischo“ der Gemeinde Bargischo unsererseits keine Bedenken bestehen. Diese Stellungnahme stellt keine Einspeisegenehmigung bzw. Netzanschlusszusage dar. Der Verknüpfungspunkt gemäß EEG wird durch die zuständige Fachabteilung der E.DIS Netz GmbH im Rahmen der netztechnischen Bewertung nach Vorlage entsprechender Dokumente benannt. Der Verknüpfungspunkt kann sich ggf. auch außerhalb des angefragten Bereichs befinden. Im dargestellten Baugebiet befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens (siehe beiliegende Spartenauskunft 1024932-EDIS). Sollte eine Umverlegung von Leitungen erforderlich werden, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein entsprechendes Angebot für die Umverlegung unserer Anlagen unterbreiten. Die beigefügten Bestandsunterlagen beziehen sich nur auf das angefragte Gebiet. Bei darüber hinausgehenden Vorhaben und Planungen ist eine erneute Bestandsplanauskunft erforderlich. Wir bitten Sie, unseren Anlagenbestand bei Ihrer Vorhabenkonkreten Planung zu berücksichtigen.



e.dis

Die Karte ist Eigentum der E.DIS Netz GmbH.
Sie ist nur für den internen Verwendungszweck zu nutzen
und muss datensicher entsorgt werden.
Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.

1:13.599

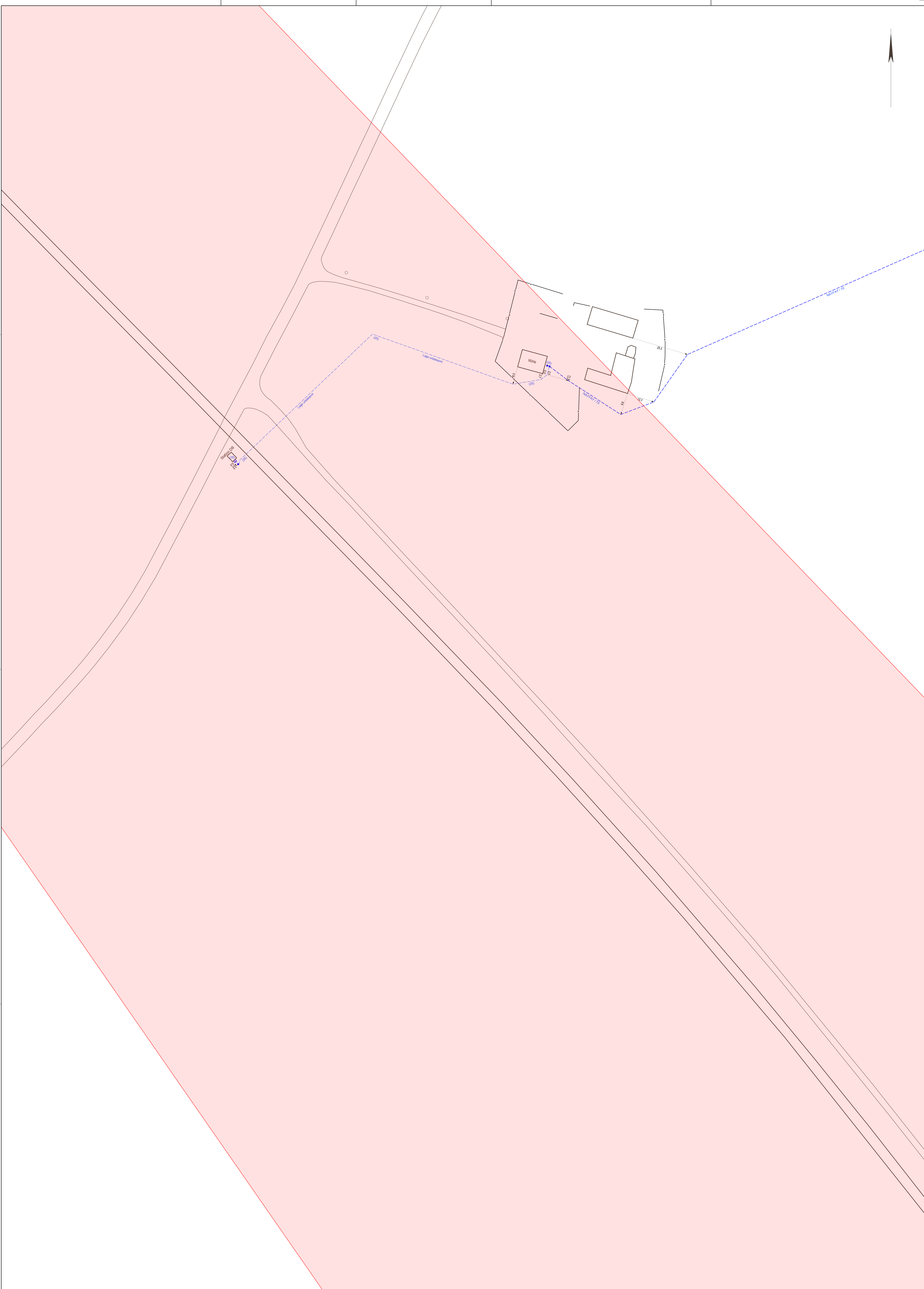
Kartenname: Index
Anfragenummer: 1024932-EDIS
Plannummer:
zuständig: MB Altentreptow
Ausgabedatum: 19.12.2023

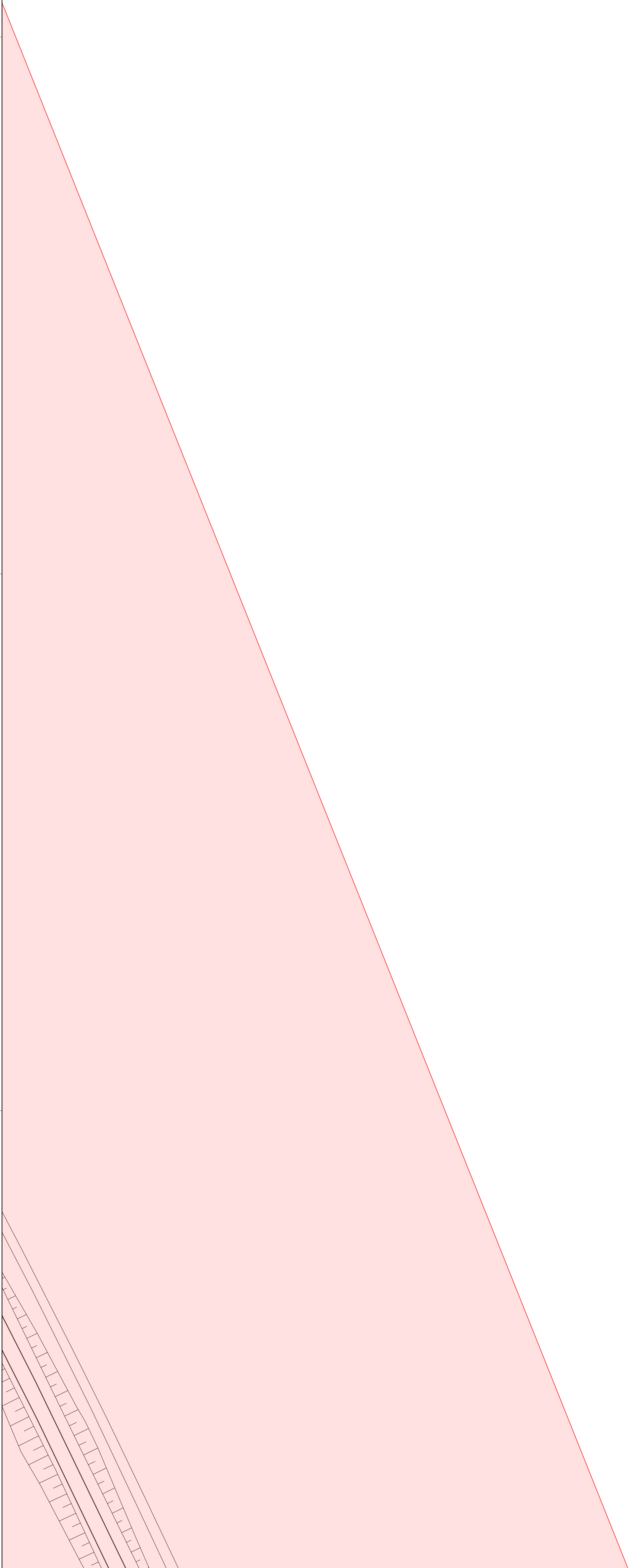
Ort/Ortsteil: Bargischow

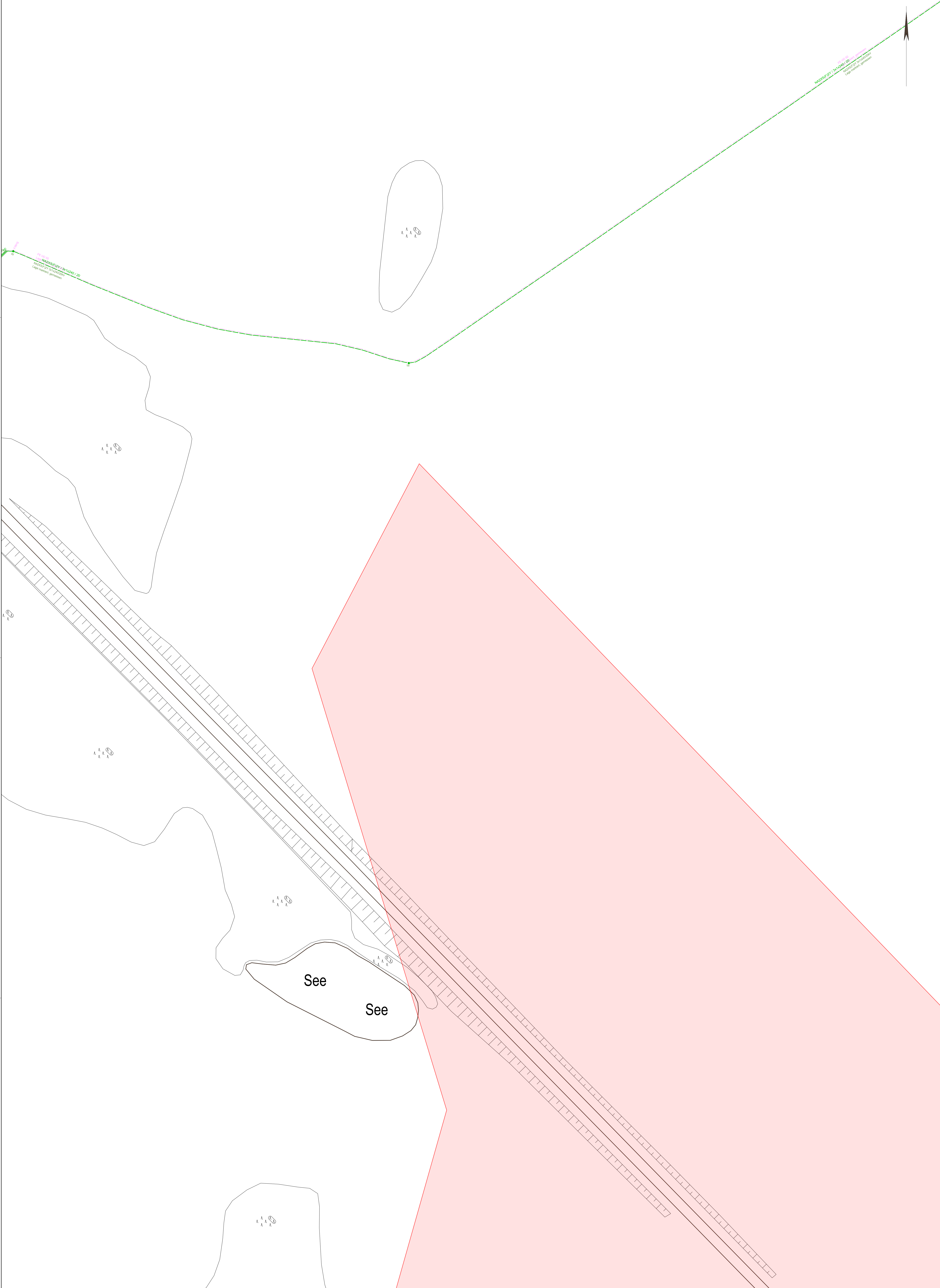
Straße: Ausbau 5

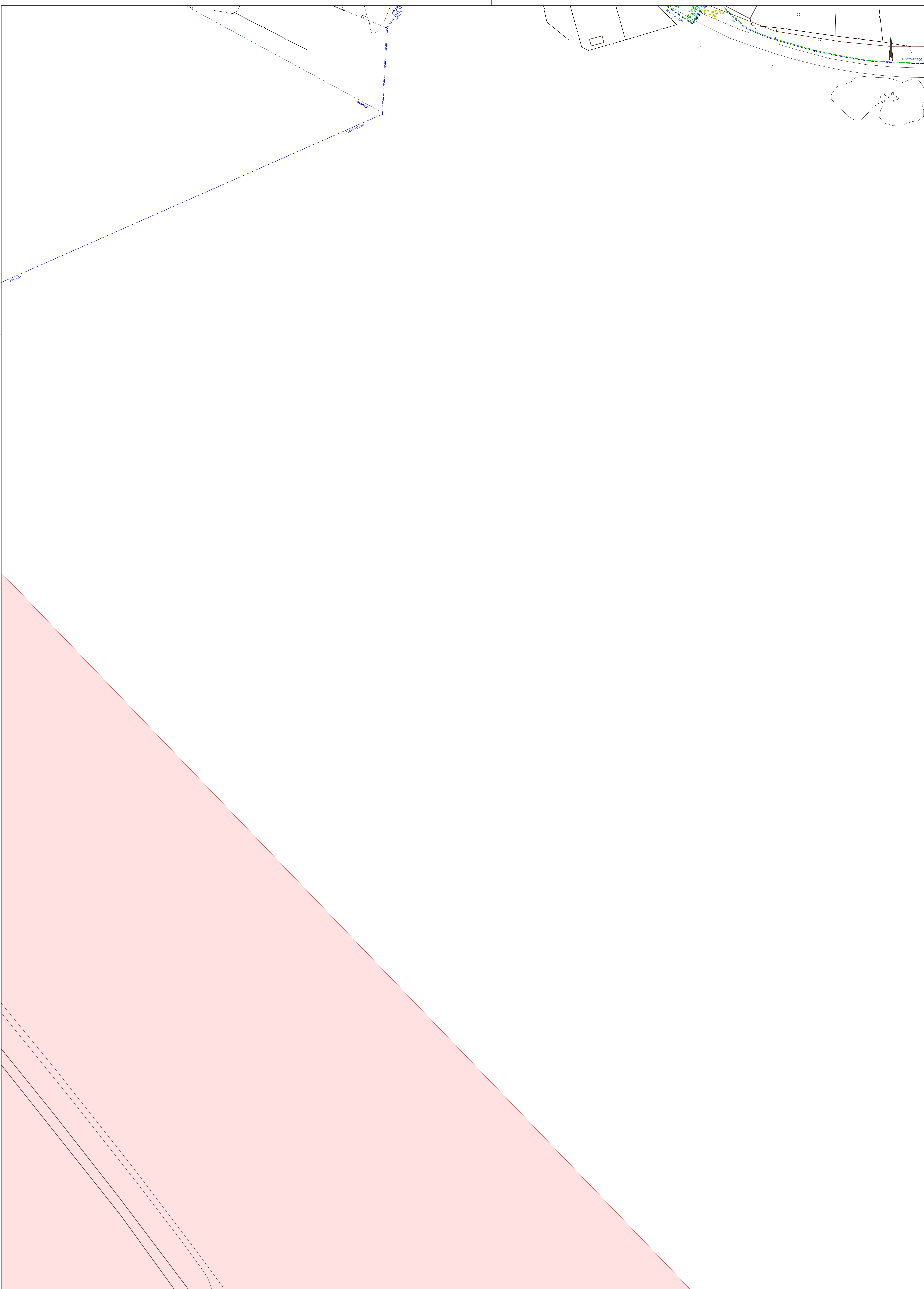
Farblegende
 ■ Strom-HS
 ■ Strom-MS
 ■ Strom-NS
 ■ Fernmelde
 ■ Gas-HD
 ■ Gas-MD
 ■ Gas-ND
 ■ Straßenbel.

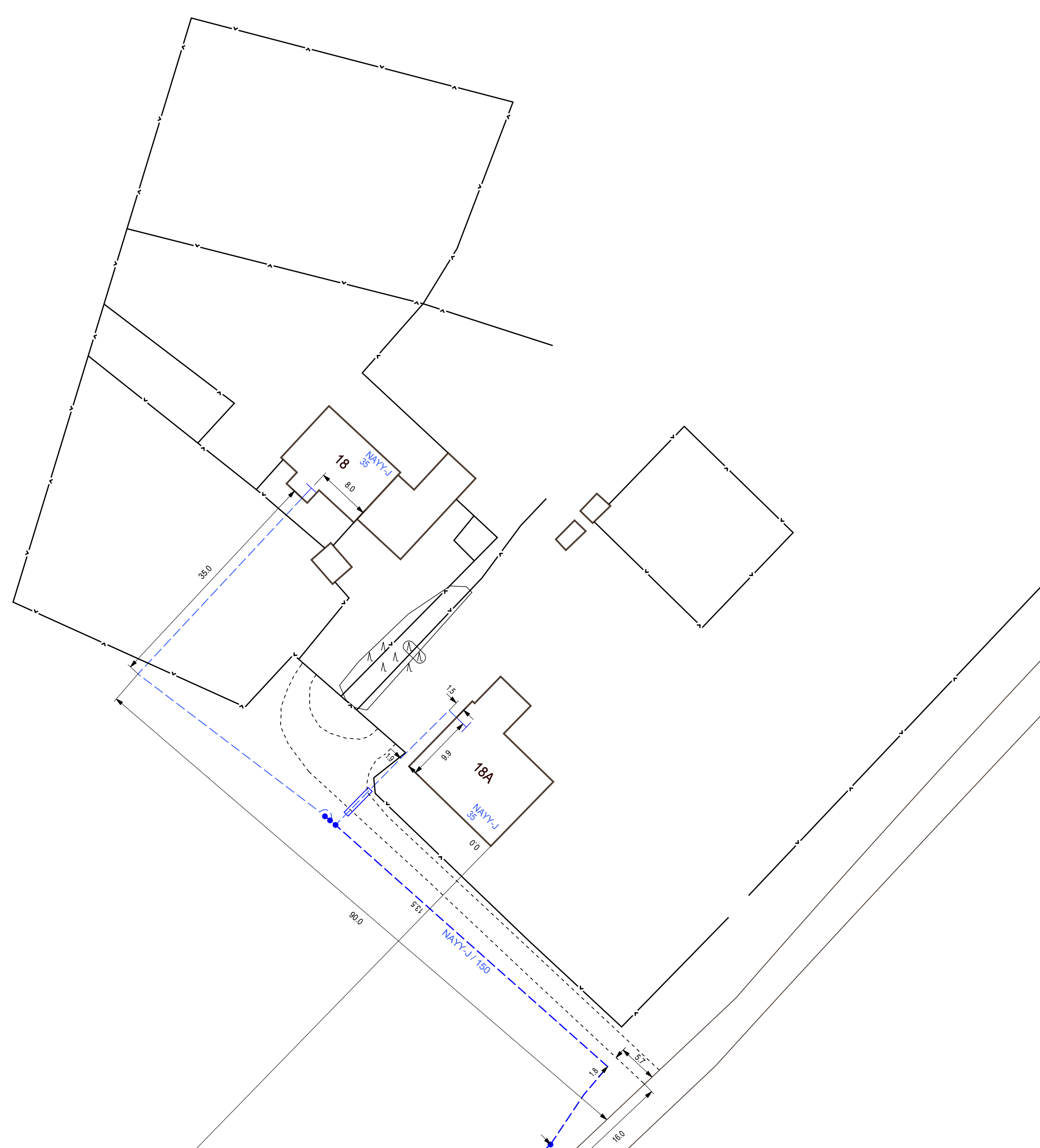


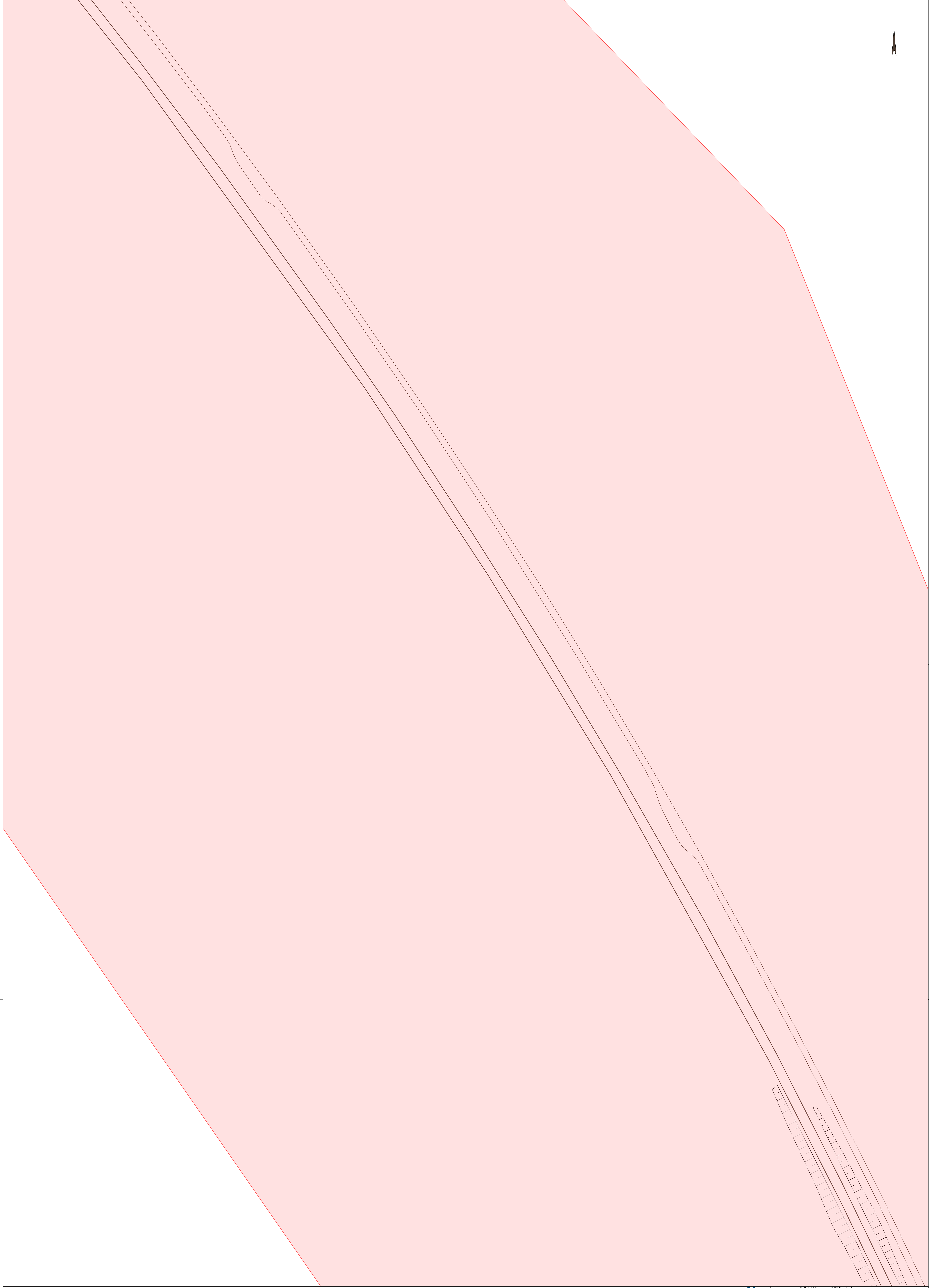












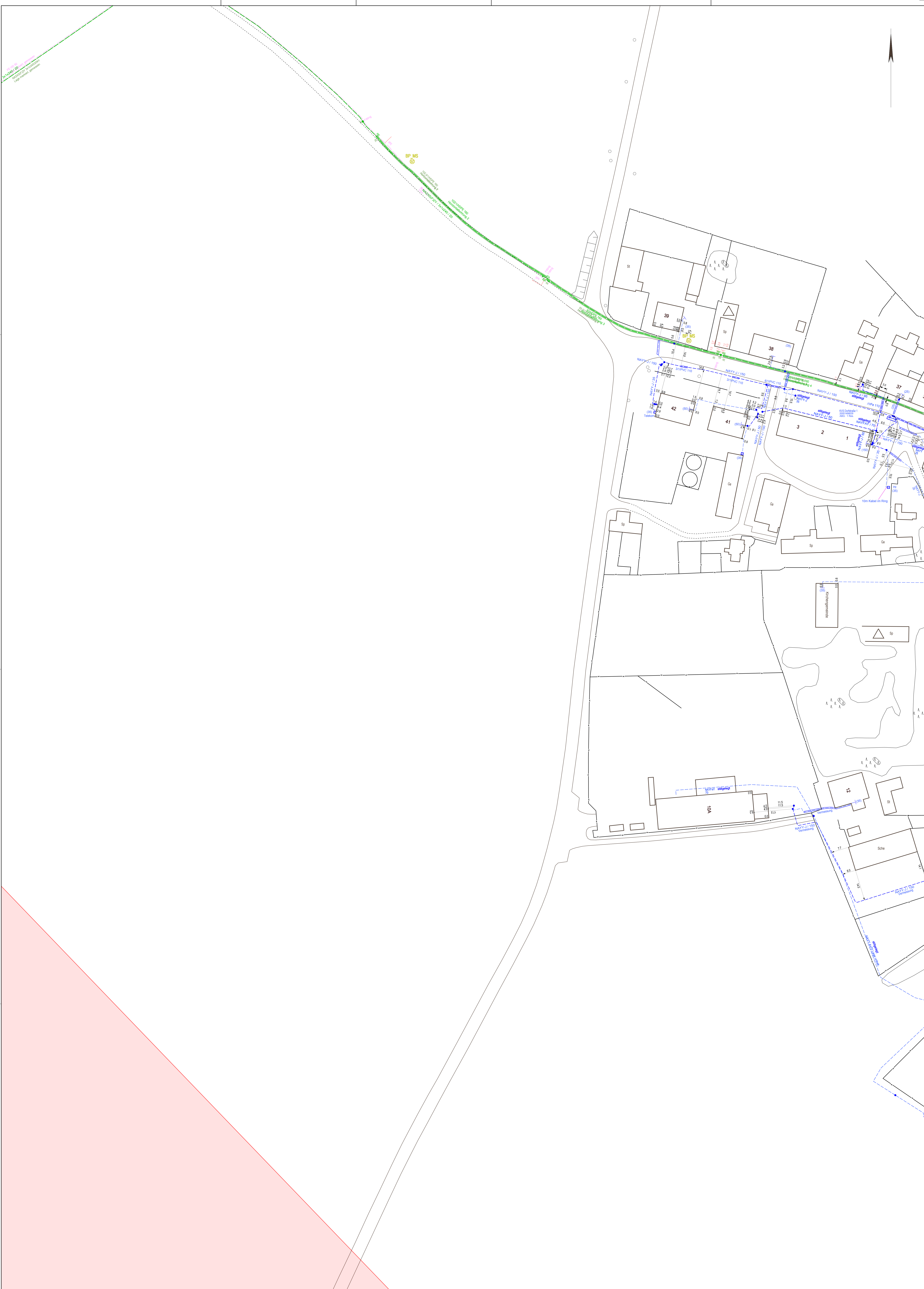
Kartenname: Gesamtmedienplan
Anfragenummer: 1024932-EDIS
Plannummer: 7
zuständig: MB Altentrepplow
Ausgabedatum: 19.12.2023

Die Karte ist Eigentum der E-Dis Netz GmbH.
Sie ist für den privaten Verwendungszweck zu nutzen
und muss elektronisch erzeugt werden.
Nachdruck oder Verbreitung ist ohne Genehmigung des Eigentümers.

Ort/Ortsteil: Bargischow
Straße: Ausbau 5

1:500

- Farblegende**
- Strom-MS
 - Strom-KAS
 - Fachstraße
 - Gas-MS
 - Gas-KAS
 - Grundbesitz





039500 2540
info@komesker.de
www.komesker.de



Gesteuerte Horizontalspülbohrung

Auftraggeber

Bohrprotokoll / Bohraufmaß

Seite von

Bohrzeitraum

Bohrerführer

Bohrer / DV

30.11.21

01.12.21

M. Wies

Hildebrandt

TT Grundodrill 15 XP

TT Grundodrill 18 N

Komesker Leasing GmbH

Leasing Nr. 21001

Aufweitung 1 d 230 mm mit Einzug

Aufweitung 2 d 230 mm mit Einzug

Bohrn

Ort

Datum

Bohrung Nr.

(K4)

Eintritt

Tiefe

Austritt

Tiefe

Eintritt

Grube

Eintritt

Grube

Austritt

Grube

Austritt

Grube

80

8

Döker

Strassen

querung

Bahn-

querung

längs

verlegung

Sonde

kalibriert

Bentonit

sorgung

Abrechenbare

Bohrlänge

Abrechenbare

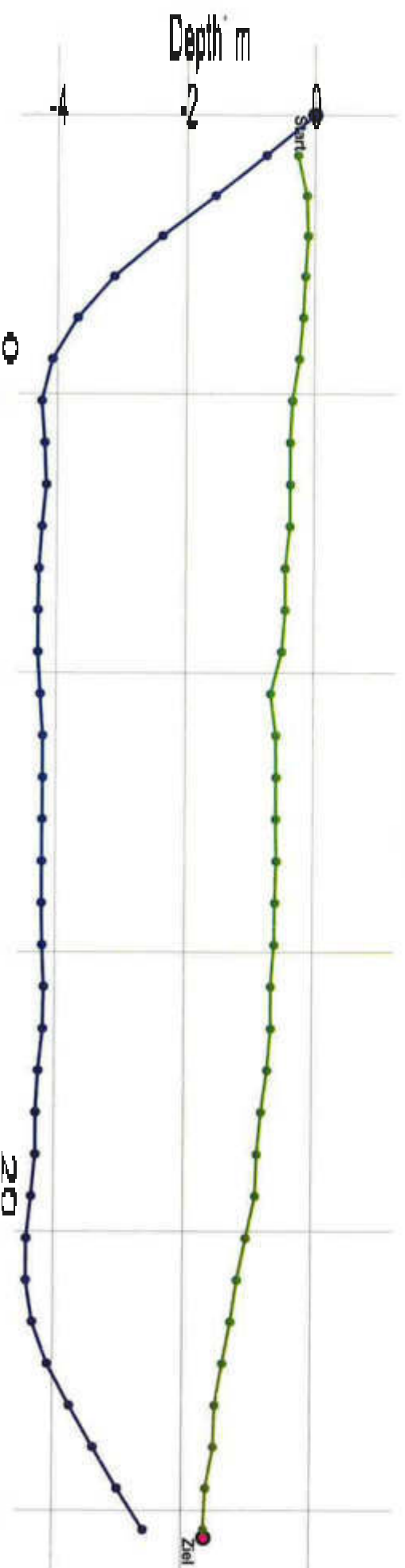
Bohrlänge

227

227

71

Drill Data



Blue: Drill Path -- Green: Calculated Terrain

Utility Marker List

Utility	Marker	List	Distance
1	Unknown	0.00	
2	Unknown	102.00	

Drill Data Points

FLP(Front Locate) - LL(Locate Line) - PO(Pitch Only) - BL(No

Rod ID	Type	Bore Len.	X Dist.	Pitch	Rel.Depth
0	PO	0.00	0.00	-26.0	0.00
1	LL	3.00	2.90	-26.0	-0.75
2	LL	6.00	5.80	-29.0	-1.55
3	LL	8.68	2.28	N/A	N/A
	LL	-29.0	-0.10	N/A	N/A
	LL	-2.39	2.99	N/A	N/A
	LL	2.28	1.58	N/A	N/A
	LL	1.50	1.45	N/A	N/A
	LL	1.80	1.75	N/A	N/A
7	LL	21.00	20.50	-0.4	-4.08
	LL	-0.4	-4.24	3.90	-10.5
	LL	-0.34	N/A	N/A	N/A

FLP(Front Locate) - LL(Locate Line) - PO(Fitch Only) - BL(No									
Rod ID	Type	Bore Len.	X Dist.	Pitch	Rel.Depth				
8	LL	24.00	23.50	3.6					4.18
9	LL	27.00	26.50	-1.5					4.18
10	LL	30.00	29.50	-2.9					4.23
11	LL	33.00	32.50	0.0	4.27	3.83	-0.44	N/A	N/A
12	LL	36.00	35.50	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	4.28
13	LL	39.00	38.50	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	4.28
14	LL	42.00	41.50	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	4.24
15	LL	45.00	44.50	0.5	-4.20	3.63	-0.57	N/A	N/A
16	LL	48.00	47.50	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	4.20
17	LL	51.00	50.50	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	4.20
18	LL	54.00	53.50	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	4.20
19	LL	57.00	56.50	0.0	-4.21	3.63	-0.58	N/A	N/A
20	LL	60.00	59.50	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	4.19
21	LL	63.00	62.50	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	4.18
22	LL	66.00	65.50	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	4.18
23	LL	69.00	68.50	-2.3	-4.24	3.55	-0.69	N/A	N/A
24	LL	72.00	71.50	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	4.28
25	LL	75.00	74.50	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	4.28
26	LL	78.00	77.50	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	4.34
27	LL	81.00	80.50	-1.3	-4.41	3.40	-1.02	N/A	N/A
28	LL	84.00	83.50	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	4.31
29	LL	87.00	86.50	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	4.31
30	LL	90.00	89.50	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	4.31
31	LL	93.00	92.47	13.5	-3.74	2.26	-1.48	N/A	N/A
32	LL	96.00	95.44	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	4.38
33	LL	99.00	98.42	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	4.38
34	LL	102.00	101.39	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	4.38



Komesker Leasing GmbH
Gulcher Weg 2 • 47694 Grefzart
499500-2510
info@komesker.de
www.komesker.de



Gesteuerte Horizontalspülbohrung

Bohrprotokoll / Bohraufmaß Seite 1 von 1

Bohrung Nr. 3
01.12.21
Hildebrandt

BohrerSte-
r Projekt / 3M

Bohrerdr. Typ TT Grundodrill 15 XP TT Grundodrill 18 N

1x160er Kabelaufzug
1x150er Kabelaufzug

☐ ☒ ☐ ☒

Bentonit Fa.

Aufwei-
tung 1 d 320 mm mit
Einzug

☐ ☐ ☐

Bohrer Komesker Datum 7.

Bohrerlänge

bis

von

Eintritt
Tiefe

Austritt
Tiefe

E fahrt 11m 9
Sondierhöhe

Eintritt
Grube

Eintritt
Oberfläche

Austritt
Grube

Austritt
Oberfläche

Du-
gel

Stangen-
verlegung

Bohr-
verlegung

Längs-
verlegung

Bohr-
Typ

493m 12g. 17m Lamm

Sonde
kalibriert

Son-
dierung

Abrechenbare
Bohrlänge

Abrechenbare
Bohrlänge

Pilot-
bohrung

Aufwei-
tung 2

mit

Aufwei-
tung 2

mit

d mm d mm

52-4155809-3A :Komesker Anlagenbau GmbH Gültzer Weg 2 · 17091 Tützpatz Telefon 03 96 00 / 2 54 - 0 info@komesker.de www.komesker.de		Bohrprotokoll / Bohraufmaß		Seite <u>1</u> von <u>1</u>
		Projekt <u>Batgischow</u>		
		Auftraggeber <u>EDIS</u>		
		Datum <u>1.11.16</u>		Bohrung Nr. <u>3a</u>
Bohrzeitstage von <u>1.11.16</u>		bis <u>1.11.16</u>		
Bohrerstatenführer <u>Raasch</u>		Bauleiter <u>Versch</u>		
Bohrgerät Typ TRACTO TECHNIK Grundodrill 18 ACS				
Rohr Typ <u>1x140'v / 1x140'v HDPE</u>				
Abrechenbare Bohrlänge <u>15m</u>		Abrechenbare Rohrlänge		
Auslaufzeit Bohrspülung (Viskosität)		Messung 1 an Pos. (Nr.)	Messung 2 an Pos. (Nr.)	Messung 3 an Pos. (Nr.)

Nr.	Bohr-tiefe (m)	Neig.-winkel	Position / Anmerkung	Nr.	Bohr-tiefe (m)	Neig.-winkel	Position / Anmerkung
1	1,40	-12	Start im Geweg	24			
2	1,51	-3		25			
3	1,42	+5		26			
4	1,37	+8		27			
5	1,14	+10	Ziel im Gärten	28			
6				29			
7				30			
8			Start: Dorfstraße Ecke Gehöft	31			
9			Haus Nr. 18	32			
10				33			
11			Ziel: Dorfstraße gegenüber Gehöft	34			
12			Haus Nr. 18 bei Wiese	35			
13				36			
14				37			
15				38			
16				39			
17				40			
18				41			
19				42			
20				43			
21				44			
22				45			
23				46			

Job Information

Name: JOB-0033_2016-11-01T11_40_11
 Date: Di Nov 1 11:21:42 2016
 Operators:
 Elevation Start: 0.00 m
 Elevation End: 0.00 m
 Heading: 0.0 degrees
 GPS Start:
 GPS End:
 Bore Length: 12.19 m
 Pipe Count: 5
 Pipe Length: 3.05 m
 First Pipe: 0.00 m
 Last Pipe: 0.00 m
 Comments:

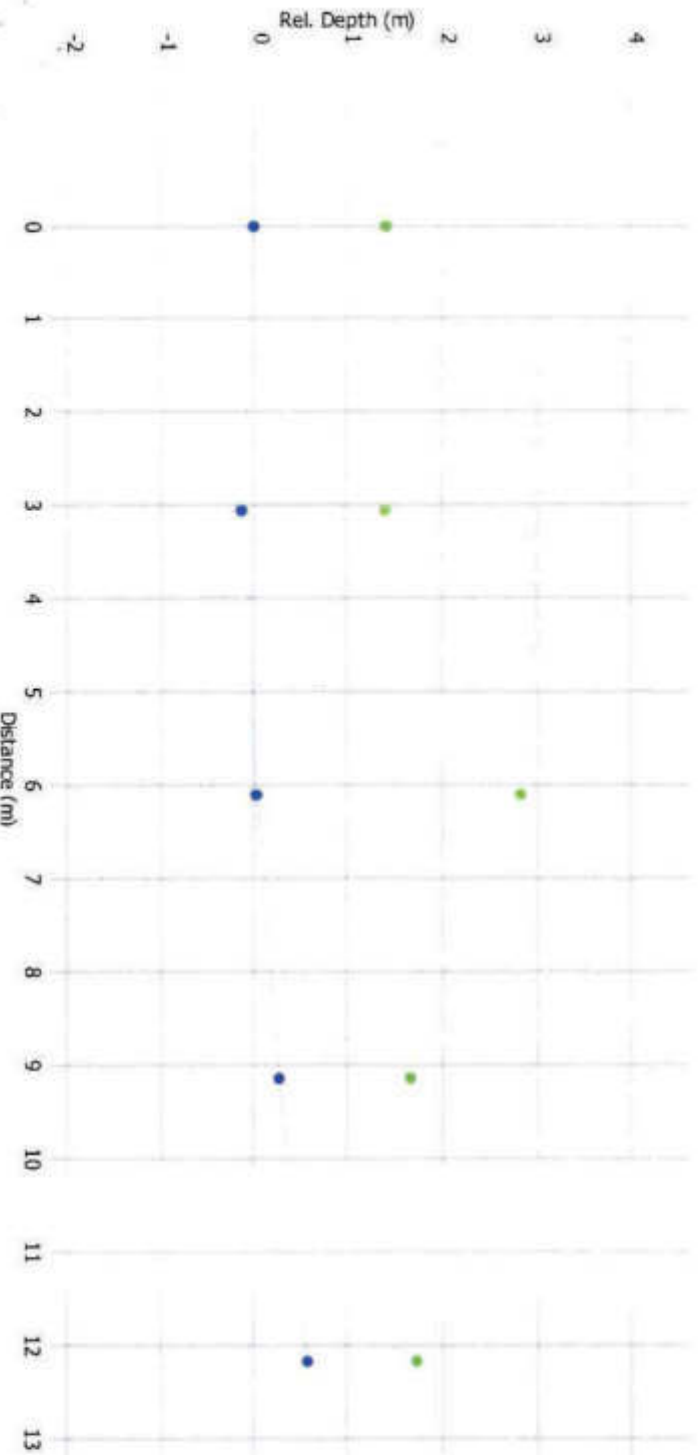
Client Information

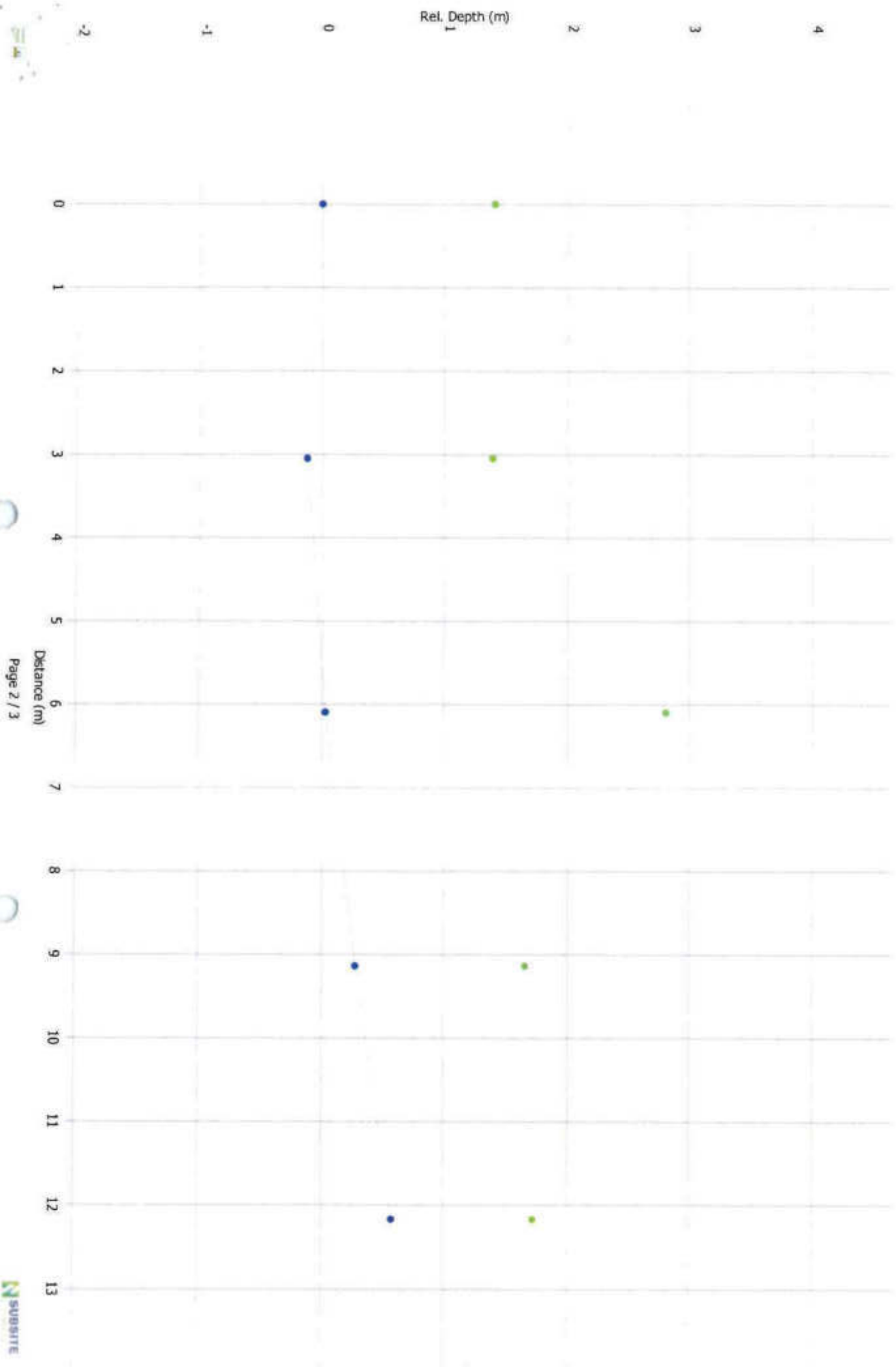
Name:
 Phone:
 Address:
 City/Zip:

Contractor Information

Name:
 Phone:
 Address:
 City/Zip:

Komesker Anlagenbau





Pipe List											
Drill Pipe	Type	Distance (m)	Pitch (%)	Depth (m)	Depth Relative (m)	Elevation Relative (m)	GPS Latitude	GPS Longitude	GPS Elevation (m)	Heading (degrees)	Comments
✓ 1	WO	0.0	-12.0	1.40	0.00	0.00	0.000000000	0.000000000	0.0	0.0	✓ Start
✓ 2	WO	3.0	-4.0	1.51	-0.02	0.12	0.000000000	0.000000000	0.0	0.0	✓
✓ 3	WO	6.1	5.0	2.77	1.40	-0.03	0.000000000	0.000000000	0.0	0.0	✓
✓ 4	WO	9.1	8.0	1.38	0.25	-0.27	0.000000000	0.000000000	0.0	0.0	✓
✓ 5	WO	12.2	10.0	1.14	0.32	-0.58	0.000000000	0.000000000	0.0	0.0	✓ Ziel

Subsite Secured

Subsite Tracking Data Integrity

V = Original Tracking Not Changed

Δ = Data revised. See comment for explanation

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE <koordinationsanfragen.de@vodafone.com>

Gesendet: Montag, 22. Januar 2024 15:13

An: TÖB <toeb@baukonzept-nb.de>

Betreff: Stellungnahme S01322578, VF und VDG, Gemeinde Bargischo, 301055_Bebauungsplan Nr. 3
"Photovoltaikanlage Bargischo"

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Eckdrift 81 * 19061 Schwerin

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH - toeb
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01322578

E-Mail: TDRA-O-Schwerin@vodafone.com

Datum: 22.01.2024

Gemeinde Bargischo, 301055_Bebauungsplan Nr. 3 "Photovoltaikanlage Bargischo"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 19.12.2023.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Weiterführende Dokumente:

- [Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH](#)
- [Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH](#)

Freundliche Grüße

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

**Bebauungsplan Nr. 3 "Photovoltaikanlage Bargischow der Gemeinde
Bargischow - Anforderung einer Stellungnahme gemäß § 4 Absatz 1 BauGB**

Sehr geehrte Frau Lange,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

50Hertz Transmission GmbH

TGZ
Netzbetrieb Zentrale

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
20.12.2023

Unser Zeichen
2023-006890-01-TGZ

Ansprechpartner/in
Frau Froeb

Telefon-Durchwahl
030/5150-3495

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen
301055 – lan

Ihre Nachricht vom
19.12.2023

Vorsitzende des Aufsichtsrates
Catherine Vandenborre

Geschäftsführer
Stefan Kapferer, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Sylvia Borchering
Dr. Frank Golletz
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551



Von: BIL Leitungsauskunft <no-reply@bil-leitungsauskunft.de>
Gesendet: Dienstag, 19. Dezember 2023 09:41
An: TÖB <toeb@baukonzept-nb.de>
Betreff: BIL Anfragestatus - B-Plan Nr.3 "Photovoltaikanlage Bargi... (20231219-0048)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben bei BIL Leitungsauskunft eine Anfrage eingestellt.

Ihre Anfrage ["B-Plan Nr.3 "Photovoltaikanlage Bargischow" der Gemeinde Bargischow" \(20231219-0048\)](#) wurde an die folgenden Teilnehmer zur Beantwortung übermittelt.

Zuständige Teilnehmer :

Keine zuständigen Teilnehmer

[Link zu Ihrer Anfrage](#) im BIL Portal

Wie geht es weiter?

Die zuständigen Leitungsbetreiber bearbeiten Ihre Anfrage, prüfen die Betroffenheit und stellen Ihnen die entsprechenden Antworten direkt über das BIL-Portal zur Verfügung. Über den Fortschritt der Bearbeitung werden Sie per Email informiert. Alle Informationen und den aktuellen Status Ihrer Anfrage können Sie jederzeit im BIL-Portal einsehen.

Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber.

Häufige Fragen haben wir für Sie in unseren FAQs beantwortet:

<https://bil-leitungsauskunft.de/faq>

WICHTIG

Beginnen Sie erst mit Ihren Maßnahmen, wenn Ihnen sämtliche Stellungnahmen aller betroffenen Netzbetreiber vollständig und lesbar zur Verfügung stehen! Im Zweifel besteht die Verpflichtung, sich mit den zuständigen Netzbetreibern direkt in Verbindung zu setzen.

Über das BIL-Portal können Sie zusätzlich den ALIZ-Recherchedienst nutzen. Über unseren Kooperationspartner können Sie abfragen, ob weitere Leitungsbetreiber von Ihrer Baumaßnahme betroffen sein könnten. ALIZ verfügt im Bundesgebiet über eine umfangreiche Schutzflächendatenbank mit über 16.000 Leitungsbetreibern. Erhöhen Sie Ihre Planungssicherheit, fragen Sie zusätzlich auch ALIZ an. Hierzu nutzen Sie bitte die im BIL-Portal integrierten Funktionen der ALIZ-Recherche.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr BIL Team



Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail. Antworten auf diese E-Mail werden nicht gelesen! Sollten Sie technische Fragen haben, wenden Sie sich bitte an support@bil-leitungsauskunft.de.

Mit allen weiteren Anliegen rund um BIL wenden Sie sich bitte an info@bil-leitungsauskunft.de. Diese Anfrage wurde über das Portal der BIL Leitungsauskunft versendet. Vertretungsberechtigter Vorstand: Rechtsanwalt Markus Heinrich. Sitz der eingetragenen Genossenschaft: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany, eingetragen beim Registergericht Amtsgericht Bonn. Register-Nr.: GnR394. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß §27a Umsatzsteuergesetz / VAT-ID: DE 815 571 550. Steuer-Nummer: 5206/5897/0207. This E-Mail was sent via the Portal of BIL Leitungsauskunft. Authorised Managing Director: Advocate Markus Heinrich. Registered office and German headquarters: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany. The company is recorded in the commercial register of the City of Bonn District Court under number GnR394. VAT-ID: DE 815 571 550. German Tax ID: 5206/5897/0207. Diese E-Mail (mit zugehörigen Dateien) enthält möglicherweise Informationen, die vertraulich sind, dem Urheberrecht unterliegen oder ein Geschäftsgeheimnis darstellen. Falls Sie diese Nachricht irrtümlicherweise erhalten haben, benachrichtigen Sie uns bitte umgehend unter info@bil-leitungsauskunft.de und löschen Sie bitte diese E-Mail und ihre Antwort darauf. Sämtliche aufgeführten Ansichten oder Meinungen sind ausschließlich diejenigen des Autors und entsprechen nicht notwendigerweise denen der BIL eG. Alle Rechte vorbehalten! This E-Mail (and any attachments) may be confidential and protected by legal privilege. If you are not the intended recipient please notify us immediately using info@bil-leitungsauskunft.de and delete this E-Mail and your reply from your system. All the views and opinions published here are solely based on the author's own opinion and should not be considered necessarily as reflecting the opinion of BIL eG. All rights reserved!



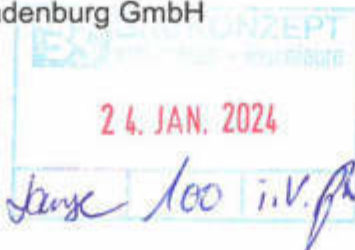
IHK Neubrandenburg
für das östliche Mecklenburg-Vorpommern



Wahl zur Vollversammlung
Ihre Stimme schafft Zukunft!

IHK Neubrandenburg · PF 11 02 53 · 17042 Neubrandenburg

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Frau Emmely Lange
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



Bereich Wirtschaft und Standortpolitik

Ihr Ansprechpartner
Marten Belling

E-Mail
marten.belling@neubrandenburg.ihk.de

Tel.
0395 5597-213

Fax
0395 5597-513

22. Januar 2024

Bebauungsplan Nr. 3 „Photovoltaikanlage Bargischow“ der Gemeinde Bargischow Frühzeitige Beteiligung als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Frau Lange,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 19. Dezember 2023, mit der Sie um Stellungnahme zum Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes bitten.

Nach Prüfung der Unterlagen gibt es aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern folgende Anmerkung zum vorliegenden Planungsstand:

Der Geltungsbereich erstreckt sich beiderseits der Eisenbahnstrecke 6081 (Angermünde – Stralsund Hbf.). Diese Verkehrsachse spielt für den Schienenpersonennah- und -fernverkehr sowie für den Schienengüterverkehr in der Region eine herausragende Rolle. Wir bitten daher um Prüfung der von der geplanten PV-Anlage ausgehenden Blendwirkungen. Im Interesse der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bahnstrecke muss ausgeschlossen werden, dass der (Wirtschafts-)Verkehr durch ggf. auftretende Blendungseffekte eingeschränkt oder negativ beeinträchtigt wird.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Marten Belling



Von: Hafemeister Jens <Hafemeister.Jens@hwk-omv.de>

Gesendet: Mittwoch, 3. Januar 2024 08:29

An: Lange, Emmely <lange@baukonzept-nb.de>

Betreff: AW: 301055_Bebauungsplan Nr. 3 "Photovoltaikanlage Bargischow" der Gemeinde Bargischow

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teilen wir Ihnen mit, dass aus der Sicht unseres Hauses zum angefragten Planungsanliegen und den daraus abgeleiteten Festsetzungen

- keine Einwände -

erhoben werden.

Handwerkliche Nutzungsinteressen werden in erkennbarer Weise nicht berührt.
Eine weitere Beteiligung am laufenden Verfahren wird nicht als notwendig erachtet.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Dipl.-Ing. Jens Hafemeister
Technischer Berater
Abteilung Wirtschaftsförderung

Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern Hauptverwaltungssitz Neubrandenburg Friedrich-Engels-Ring 11
17033 Neubrandenburg
Tel.: 0395 5593-131
Fax: 0395 5593-190

hafemeister.jens@hwk-omv.de
www.hwk-omv.de

Von: Lange, Emmely <lange@baukonzept-nb.de>

Gesendet: Dienstag, 19. Dezember 2023 08:58

An: TÖB <toeb@baukonzept-nb.de>

Betreff: 301055_Bebauungsplan Nr. 3 "Photovoltaikanlage Bargischow" der Gemeinde Bargischow

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage erhalten Sie die digitalen Unterlagen zum o.g. Vorhaben mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Emmely Lange



BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg
Tel: +49 (0) 395 / 42559 - 19
Fax: +49 (0) 395 / 42559 - 20

E-Mail: lange@baukonzept-nb.de
Internet: www.baukonzept-nb.de

Amtsgericht Neubrandenburg, HRB 2005
Geschäftsführer: Thorsten Haker, Michael Meißner, Christoph Haker
Gesellschafter: Thorsten Haker, Michael Meißner

Wir sind gern für Sie da!

Die Baukonzept Neubrandenburg GmbH fördert die freiwillige Kommunikation und den sicheren Umgang mit personenbetreffenden Daten. Deshalb ist es uns ein Bedürfnis, Sie auf unsere [Datenschutzbestimmungen](#) im Zusammenhang mit der Kommunikation über unser Internetangebot und unserem Schriftwechsel per E-Mail, hinzuweisen.

Wichtiger Hinweis:

Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Sollten Sie nicht der richtige Adressat sein oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie die E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe der E-Mail sind nicht gestattet. Important Note: This e-mail may contain confidential and/or legally privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and delete this e-mail. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of this e-mail is strictly forbidden.



Hauptzollamt Stralsund, Postfach 22 64, 18409 Stralsund

Sachgebiet Abgabenerhebung

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg

Bearbeitet von: Herrn Dedow

Dienstgebäude:
Hiddenseer Straße 6
18439 Stralsund

Telefon: 03831 356- 40 03(oder -0)
Fax: 03831 356-40 50
E-Mail: poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de
De-Mail: poststelle.hza-stralsund@zoll.de-mail.de

Bankverbindung:
IBAN DE76 1300 0000 0013 0010 33
BIC MARKDEF1130

Datum: 22.01.2024

Betreff Bebauungsplan Nr. 3 "Photovoltaikanlage Bargischow der Gemeinde
 Bargischow
Bezug Ihr Schreiben vom 19.12.2023
Anlagen
GZ Z 2316 B - BB 195/2023 - B 110001
 (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB merke ich zu dem Entwurf
Bebauungsplan Nr. 3 "Photovoltaikanlage Bargischow der Gemeinde Bargischow
folgendes an:

1

Ich erhebe aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht **keine Einwendungen** gegen
den Entwurf.

2

Darüber hinaus gebe ich folgende **Hinweise**:

Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage 1 B der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete – GrenzAV -). Insoweit weise ich rein vorsorglich auf das Betretungsrecht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollVG, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss, hin. Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort).

Für Rückfragen steht der Unterzeichner gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Böhning

Wasser- und Bodenverband "UNTERE PEENE"

- Körperschaft des öffentlichen Rechts –



Wasser- u. Bodenverband "Untere Peene"
Heinrich-Hertz-Straße 7, 17389 Anklam

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Frau Lange
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Tel: 0395 4255910
mail: lange@baukonzept-nb.de

- Der Verbandsvorsteher-

Wasser- Bodenverband
"Untere Peene"
Heinrich-Hertz-Straße 7
17389 Anklam
Tel.: 03971 / 83 16 25
Fax: 03971 / 83 16 43
E-Mail: wbv-anklam@wbv-mv.de

Stellungnahme: 2024-01-01

Betreff: Gemeinde Bargischow
B-Plan Nr.3 „Photovoltaikanlage Bargischow“

Anklam, den 03.01.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit teile ich Ihnen mit, dass sich im Planbereich kein Gewässer II. Ordnung befindet und der WBV somit keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben hat. Es befinden sich jedoch mehrere Drainagen und Drainsammler in diesem Bereich deren Bedeutung für die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen erheblich sein kann.

Zur Unterstützung Ihrer weiteren Arbeit fügen wir diesem Schreiben, eine Übersicht uns bekannter Anlagen bei (Anlage).

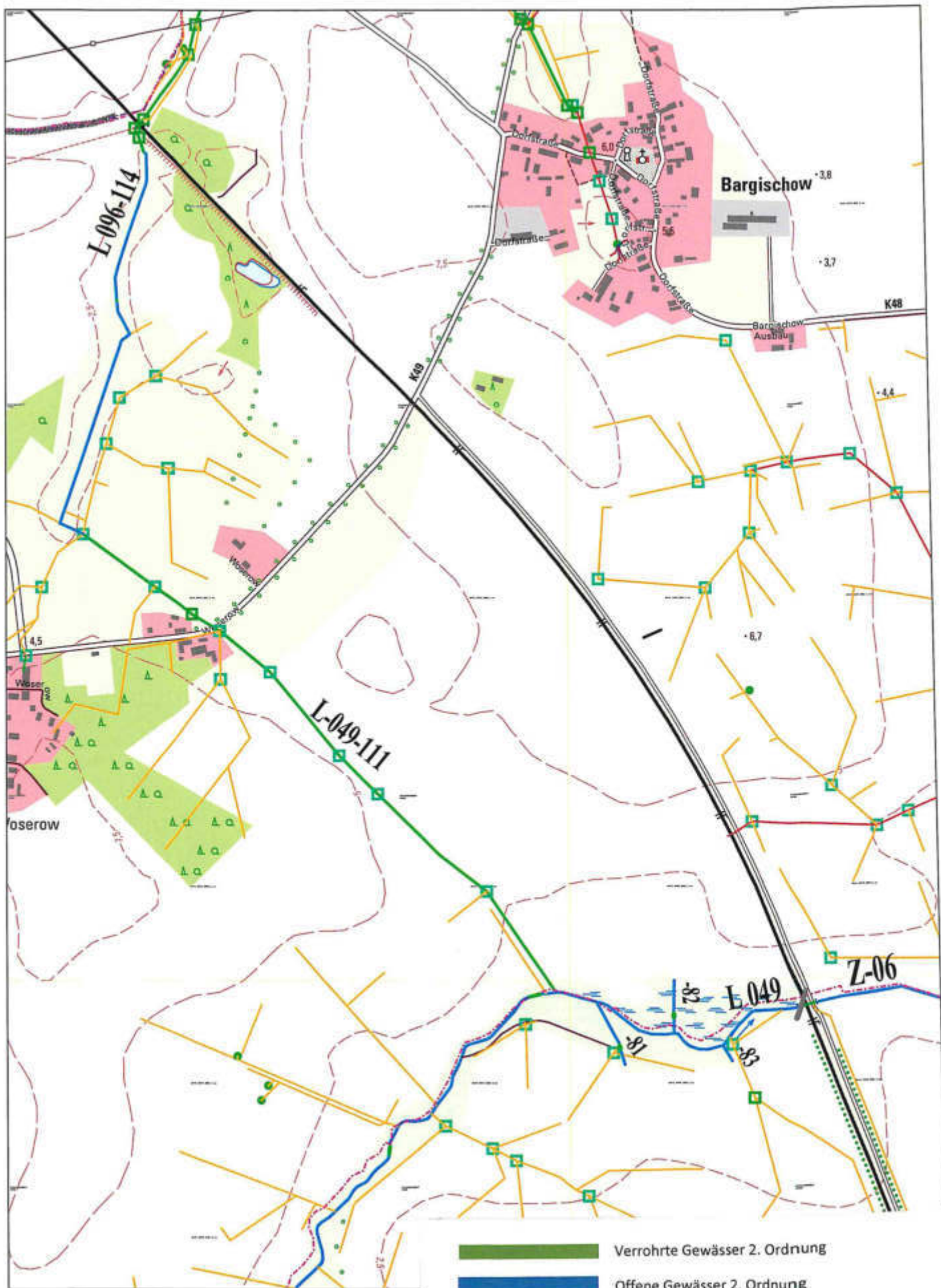
Südlich angrenzend an den B-Planbereich befindet sich der L-046 (westl. v. Bahndamm) und der Z-06 (östl. v. Bahndamm). Hier ist ein Mindestabstand von wenigsten 10 m zur Gewässeroberkante einzuhalten. Die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung darf auch während der Bauphase nicht behindert werden.

Mit freundlichem Gruß

Jens Uhthoff
Geschäftsführer

Verbandsvorsteher:
Henning Schroll
Geschäftsführer:
Jens Uhthoff

Bankverbindung: Sparkasse Vorpommern
Kto-Nr. 100 009 395 BLZ 150 505 00
IBAN: DE 49 1505 0500 0100 0093 95
BIC: NOLADE21GRW



- Verrohrte Gewässer 2. Ordnung
- Offene Gewässer 2. Ordnung
- Dränsammler, Regenwassersammler
- Dränagen
- Beregnung

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam
Kleinbahnweg 5 • 17389 Anklam

Gemeinde Bargischow über
BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

GPU Gesellschaft für Kommunale
Umweltdienste mbH
Ostmecklenburg - Vorpommern

Im Auftrag
des Zweckverbandes
Wasserversorgung und Abwasserbehandlung
Anklam

Betriebsstelle Anklam
Kleinbahnweg 5 • 17389 Anklam

Telefon: (0 39 71) 25 85 -0
Internet: www.gku-mbh.de
E-Mail: bs.anklam@gku-mbh.de



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
19.12.2023

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
GPU-ANT/wa/259/23

Telefon:
Herr Wald 03971/ 25850
dirk.wald@gku-mbh.de

Datum:
05.01.2023

Bebauungsplan Nr. 3 "Photovoltaikanlage Bargischow der Gemeinde Bargischow Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen unsere Stellungnahme zum o.g. Vorhaben übergeben.

Westlich der Kreisstraße K49 im Planungsteil 3, auf den Flurstücken 47/1, 48/1 und 48/2 der Flur 1 und im Planungsteil 4 auf Flurstücken 48/1 und 48/2 der Flur 3 Gemarkung Bargischow verläuft eine Trinkwasserversorgungsleitung AZ150/PVC150 einschl. der Dükerung der Bahngleise.

Der Zweckverband hat keine Einwände zum Bebauungsplan Nr. 3 "Photovoltaikanlage Bargischow der Gemeinde Bargischow, solange keine Ver- und Entsorgungsanlagen beeinträchtigt, überbaut oder sich ihnen in unzulässiger Weise genähert wird.

Zur vorhandenen Trinkwasserversorgungsleitung AZ150/PVC150 in den Planungsteilen 3 und 4 ist ein Schutzstreifen von mind. 3,0 m beidseitig der Rohrachse einzuhalten.

Im Bereich der Ein- und Ausfahrten sowie provisorischen Überfahrten während der Errichtung der Photovoltaikanlage ist die Trinkwasserversorgungsleitung durch geeignete Maßnahmen zu schützen.

Bei unvorhergesehener Annäherung mit Baumaßnahmen jeglicher Art an Ver- und Entsorgungsanlagen des Zweckverbandes ist dieser umgehend zu informieren.

Diese Stellungnahme gilt bis einschließlich 31.12.2028.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

mit freundlichen Grüßen

i. A. S. Bausemer
Betriebsstellenleiter

Von: Andre Berthold <a.berthold@vevg-karlsburg.de>

Gesendet: Dienstag, 19. Dezember 2023 09:27

An: Lange, Emmely <lange@baukonzept-nb.de>

Betreff: AW: 301055_Bebauungsplan Nr. 3 "Photovoltaikanlage Bargischow" der Gemeinde Bargischow

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihr Bauvorhaben benötigen Sie keine Stellungnahme von uns. Die VEVG ist für die kommunale Abfallentsorgung zuständig. Ihr Bauvorhaben greift nicht in unseren Geschäftsbereich ein.

Mit freundlichen Grüßen

André Berthold

Koordinator für Abfallwirtschaft

Ver- und Entsorgungsgesellschaft
des Landkreises **Vorpommern-Greifswald** mbH
Alte Dorfstraße 36
17495 Karlsburg
Tel.: 038355 – 69514
Mobil: +49 1702964734
Fax: 038355 - 69525
E-Mail: a.berthold@vevg-karlsburg.de
<http://www.vevg-karlsburg.de/>
Geschäftsführung: Solvig Kaiser
Aufsichtsratsvorsitz: Karl-Heinz Schröder Amtsgericht Stralsund HRB 671

Von: Lange, Emmely <lange@baukonzept-nb.de>

Gesendet: Dienstag, 19. Dezember 2023 08:58

An: TÖB <toeb@baukonzept-nb.de>

Betreff: 301055_Bebauungsplan Nr. 3 "Photovoltaikanlage Bargischow" der Gemeinde Bargischow

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage erhalten Sie die digitalen Unterlagen zum o.g. Vorhaben mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Emmely Lange



BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH

Gerstenstr. 9

17034 Neubrandenburg

Tel: +49 (0) 395 / 42559 - 19

Fax: +49 (0) 395 / 42559 - 20

E-Mail: lange@baukonzept-nb.de

Internet: www.baukonzept-nb.de

Amtsgericht Neubrandenburg, HRB 2005

Geschäftsführer: Thorsten Haker, Michael Meißner, Christoph Haker

Gesellschafter: Thorsten Haker, Michael Meißner

Wir sind gern für Sie da!

Die Baukonzept Neubrandenburg GmbH fördert die freiwillige Kommunikation und den sicheren Umgang mit personenbezogenen Daten. Deshalb ist es uns ein Bedürfnis, Sie auf unsere [Datenschutzbestimmungen](#) im Zusammenhang mit der Kommunikation über unser Internetangebot und unserem Schriftwechsel per E-Mail, hinzuweisen. **Wichtiger Hinweis:**

Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Sollten Sie nicht der richtige Adressat sein oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie die E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe der E-Mail sind nicht gestattet. Important Note: This e-mail may contain confidential and/or legally privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and delete this e-mail. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of this e-mail is strictly forbidden.

Bauernverband Ostvorpommern e.V. Breite Straße 24 17389 Anklam

Amt – Anklamer Land
z. Hd. Herrn Albrecht
Rebellower Damm 2
17392 Spantekow

Anklam, den 09.01.2023

Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung für den Bebauungsplan Nr.3 „Photovoltaikanlage Bargischow“

Sehr geehrter Herr Albrecht,

folgend nimmt der Bauernverband Ostvorpommern e.V. Stellung zu der geplanten Aufstellung des Bebauungsplan Nr.3 „Photovoltaikanlage Bargischow“ der Gemeinde Bargischow.

Im Beschluss mit der Beschluss NR. 04022021/2/03 hat der Bauernverband MV sich bereits zur Photovoltaik auf landwirtschaftlichen Flächen positioniert. Demnach unterstützt der Bauernverband grundsätzlich einen sinnvollen Energiemix aus Biomasse, Windenergie und Photovoltaik (PV) sowie eine sinnvolle energetische Nachnutzung (Speicherung). Biomasse und Windenergie werden in der Gemeinde bzw. angrenzenden Gemeinden bereits zur Stromerzeugung genutzt, sodass eine Ergänzung durch PV-Anlagen sinnvoll und nützlich ist. Jedoch sollte der Ausbau von Photovoltaik vorrangig auf Dachflächen, Parkplatzflächen, Industriebrachen und Konversionsflächen stattfinden, sowie die in der Regionalplanung vorgesehene landwirtschaftliche Vorrangflächen bestenfalls nicht in Anspruch genommen werden. Außerdem fordern wir, dass nur vorrangig ertragsschwache Flächen oder jene mit eingeschränkter Nutzung ausgewählt werden.

Bei genauerer Betrachtung der Region und besonders der Gemeinde Bargischow ist jedoch anzumerken, dass die genannten Flächenarten (Dachflächen, Parkplatzflächen etc.) nur in geringer Größe zur Verfügung stehen oder schon belegt sind. Ein Ausweichen auf landwirtschaftlich genutzte Fläche ist schwer zu vermeiden.

Bauernverband Ostvorpommern e.V. Breite Straße 24 17389 Anklam

Die Flächen haben nur eine durchschnittliche Bodenpunktzahl, dies spricht für eine geringe bis mittlere Bodengüte. Die Lage ist weiter positiv zu bewerten, da durch die Bahntrasse ein schon bestehendes raumtrennendes Element genutzt wird.

Weiterhin empfehlen wir die Bevorzugung einer Beweidung der Fläche durch Schafe gegenüber der Mahd. Die Beweidung der Zwischenmodulflächen ist besonders umweltverträglich und dient der Artenvielfalt. Des Weiteren steht den lokalen Schäfern bei Wahl der Beweidungsoption seitens des Vorhabenträgers langfristig planbare Weidegründe zur Verfügung, was positiv zum Erhalt der Schäfereibetriebe und der Schäferei als solches beitragen würde.

Grundlegend muss sichergestellt werden, dass nach Aufgabe der PV-Nutzung die Fläche wieder landwirtschaftlich bewirtschaftet werden kann und ihren vorherigen Status erhält.

Eine rechtssichere Rückführung in die Nutzung als Ackerfläche kann nur sichergestellt werden, wenn die Landesregierung den §1 Abs. 2 des Dauergrünlanderhaltungsgesetz MV anpasst und um Flächen aus Freiflächen Photovoltaikanlagen erweitert, wie schon für Lenkungsflächen von Windenergieanlagen geschehen.

Schlussendlich stellt der Betrieb von Freiflächen PV-Anlagen eine Einkommensalternative bzw. -ergänzung für landwirtschaftliche Betriebe dar. Gerade in Zeiten des Klimawandels sowie den damit einhergehenden steigenden Risiken für Missernten, bieten PV-Anlagen ein planbares Einkommen, was zur finanziellen Absicherung und damit dem langfristigen Fortbestand der landwirtschaftlichen Betriebe beitragen kann.

Aus Sicht des Bauernverbands bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen



.....
Jörg Espig
Vorsitzender



.....
Anne Vaegler
Geschäftsführerin

Beschluss-Nr. 04022021/2/03

Positionen des Bauernverbandes Mecklenburg-Vorpommern zur Photovoltaik auf landwirtschaftlichen Flächen

1. Der Bauernverband unterstützt einen sinnvollen Energiemix aus Biomasse, Windenergie und Photovoltaik (PV) sowie eine sinnvolle energetische Nachnutzung (Speicherung).
2. PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen sollten nur errichtet werden im Konsens mit den bewirtschaftenden Landwirten, Flächeneigentümern und Gemeinden.
3. Der Ausbau von Photovoltaik soll vorrangig auf Dachflächen, Überbau von Straßen sowie Parkplatzflächen, Industriebrachen und Konversionsflächen stattfinden.
4. Die Nutzung von PV bietet Chancen einer Einkommensalternative bzw. -ergänzung für landwirtschaftliche Betriebe. Der Bauernverband lehnt PV auf landwirtschaftlichen Flächen nicht prinzipiell ab.
5. Es ist bei den Planungen zu vermeiden, dass durch den Ausbau der erneuerbaren Energien den Landwirtschaftsbetrieben die Grundlagen der Bewirtschaftung entzogen werden. Es sind berechnete landwirtschaftliche Interessen zu berücksichtigen, so die Bevorzugung der Beweidung von PV-Flächen durch Schafe bei der Bewirtschaftung dieser Flächen. Die Beweidung der Zwischenmodulflächen ist besonders umweltverträglich und dient der Artenvielfalt.
6. In der Regionalplanung vorgesehene landwirtschaftliche Vorrangflächen sollten nicht in Anspruch genommen werden.
7. Zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Flächen für Photovoltaik sollten vorrangig ertragsschwache oder Flächen mit eingeschränkter Nutzung ausgewählt werden.
8. PV-Anlagen sollten in bestehende Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen für den Naturschutz integriert werden können. Die positive Wirkung für die Umwelt sollte als Kompensation für andere Eingriffe angerechnet werden können.
9. Eine Möglichkeit besteht auch darin, PV auf Flächen zu installieren, die im Rahmen von Aktionsprogrammen nicht (mehr) landwirtschaftlich genutzt werden können.
10. Es muss sichergestellt werden, dass nach Aufgabe der PV-Nutzung die Fläche wieder landwirtschaftlich bewirtschaftet werden kann und ihren vorherigen Status erhält.



Hansestadt Anklam • Markt 3 • 17389 Anklam

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

per E-Mail: toeb@baukonzept-nb.de

Dienststelle: Fachbereich 1

Auskunft erteilt: Frau Radicke

Telefon: 03971 835216

E-Mail: v.radicke@anklam.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Aktenzeichen

Anklam, den 11.01.2024

Bebauungsplan Nr. 3 „Photovoltaikanlage Bargischow“ der Gemeinde Bargischow hier: Anforderung einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die vorliegende Planung zum Bebauungsplan Nr. 3 „Photovoltaikanlage Bargischow“ der Gemeinde Bargischow werden die planungsrechtlichen Belange und Entwicklungsziele der Hansestadt Anklam nicht berührt.

Wir möchten darauf hinweisen, dass die vorliegende Planung der Gemeinde Bargischow unmittelbar an den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 3-2021 „Industriegebiet – Lilienthalring II“ grenzt.

Die Hansestadt Anklam erhebt keine Einwände gegen die vorliegende Planung.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Galander
Bürgermeister



Amt Anklam-Land Der Amtsvorsteher

Amtsangehörige Gemeinden:

Bargischow, Blesewitz, Boldekow, Bugewitz,
Butzow, Ducherow, Iven, Krien, Krusenfelde,
Medow, Neetzow-Liepen, Neuenkirchen,
Neu Kosenow, Postlow, Rossin, Sarnow,
Spantekow, Stolpe an der Peene

Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow

E-Mail: info@amt-anklam-land.de

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

www.amt-anklam-land.de

Abteilung/Sachgebiet:

Amt für Gemeindeentwicklung und
Liegenschaften

Auskunft erteilt: Herr Albrecht

Telefon

039727 25057

E-Mail

m.albrecht@amt-anklam-land.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Aktenzeichen

Datum

21.12.2023

Vorentwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 „Photovoltaikanlage Bargischow“ der Gemeinde Bargischow

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch den Bebauungsplan Nr. 3 „Photovoltaikanlage Bargischow“ der Gemeinde Bargischow
werden planungsrechtliche Belange und Entwicklungsziele der Gemeinde Bugewitz nicht
berührt.

Die Gemeinde Bugewitz erhebt keine Einwände gegen die vorliegende Planung (Stand August
2023)

Mit freundlichen Grüßen

Schiller
Bürgermeisterin

Wir weisen darauf hin, dass personenbezogene Daten erhoben werden. Informationen zur Erhebung und Verarbeitung erhalten Sie
auf unserer Homepage www.amt-anklam-land.de unter Datenschutz und Betroffenen Auskunft nach Datenschutzgrundverordnung.

Deutsche Kreditbank
IBAN DE15120300000000301242
BIC BYLADEM1001

Sparkasse Vorpommern
IBAN DE73150505000431000220
BIC NOLADE21GRW

Volksbank Raiffeisenbank e.G.
IBAN DE48150616380002300206
BIC GENODEF1ANK



Amt Anklam-Land

Der Amtsvorsteher

Amtsangehörige Gemeinden:

Bargischow, Blesewitz, Boldekow, Bugewitz,
Butzow, Ducherow, Iven, Krien, Krusenfelde,
Medow, Neetzow-Liepen, Neuenkirchen,
Neu Kosenow, Postlow, Rossin, Sarnow,
Spantekow, Stolpe an der Peene

Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow

E-Mail: info@amt-anklam-land.de

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

www.amt-anklam-land.de

Abteilung/Sachgebiet:

Amt für Gemeindeentwicklung und
Liegenschaften

Auskunft erteilt: Herr Albrecht

Telefon

039727 25057

E-Mail

m.albrecht@amt-anklam-land.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Aktenzeichen

Datum

21.12.2023

Vorentwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 „Photovoltaikanlage Bargischow“ der Gemeinde Bargischow

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch den Bebauungsplan Nr. 3 „Photovoltaikanlage Bargischow“ der Gemeinde Bargischow werden planungsrechtliche Belange und Entwicklungsziele der Gemeinde Neu Kosenow nicht berührt.

Die Gemeinde Neu Kosenow erhebt keine Einwände gegen die vorliegende Planung (Stand August 2023)

Mit freundlichen Grüßen

Brandenburg
Bürgermeister



Wir weisen darauf hin, dass personenbezogene Daten erhoben werden. Informationen zur Erhebung und Verarbeitung erhalten Sie auf unserer Homepage www.amt-anklam-land.de unter Datenschutz und Betroffenen Auskunft nach Datenschutzgrundverordnung.

Deutsche Kreditbank
IBAN DE1512030000000301242
BIC BYLADEM1001

Sparkasse Vorpommern
IBAN DE73150505000431000220
BIC NOLADE21GRW

Volksbank Raiffeisenbank e.G.
IBAN DE48150616380002300206
BIC GENODEF1ANK